

# SteuerConsultant

Die kompakte Information für steuer- und wirtschaftsberatende Berufe

## Steuerrecht

Änderungen des Verfahrensrechts durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz ~ WP/RA/StB Dr. Ulf-Christian Dißbars 21  
 Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften ~ RA Johannes Höring 24

## Beratungspraxis

Vertretung von Gesellschaften durch andere Organe als die Geschäftsführung ~ Dr. Stefan Lammel/Dr. Jan Henning Martens 11  
 Edle Tropfen: Wein als Vermögensanlage ~ Dr. Jörg Richter 13

## Kanzleimanagement

Betriebliche Altersvorsorge – Auch Kanzleichefs müssen ihren Mitarbeitern eine betriebliche Altersversorgung anbieten 38  
 Mandantenveranstaltungen – Exklusivität kommt gut an 48



Aktuelle Rechtsentwicklungen

## Der Firmenwagen im Lohnsteuerrecht und in der Veranlagung

Mit zahlreichen Gestaltungshinweisen >> 14



# Lösungen finden!



Alles für die Steuerkanzlei finden Sie jetzt noch schneller. Versprochen.



Mobilecode

Hersteller, Produkte und Dienstleistungen für Steuerberater im Überblick. Finden Sie Ihre Lösung ganz einfach, das ganze Jahr – immer aktuell.



[www.anbietercheck.de/steuern](http://www.anbietercheck.de/steuern)

**HAUFE.**

## Altersvorsorge in der Steuerkanzlei



*Anke Kolb-Leistner, Chefredakteurin*

Für viele Steuerberater ist sie ein leidiges Thema: die betriebliche Altersvorsorge. Hochkomplex, risikobehaftet und nie so drängend wie das aktuelle Tagesgeschäft fristet sie in Steuerkanzleien häufig ein Schattendasein. Wir möchten Sie gerne einladen, diese Einschätzung zu überdenken. Auch wir können zwar wenig daran ändern, dass die Einarbeitung in die Materie anspruchsvoll und zeitintensiv ist. Doch vielleicht können bisher wenig bedachte Aspekte eine neue Einstellung und auch Herangehensweise zu diesem Thema fördern. Unser Autor Dipl.-Kfm. Norbert Jumpertz zeigt, dass die Auseinandersetzung mit der betrieblichen Altersvorsorge für die eigene Kanzlei ungeahnte positive Nebeneffekte mit sich bringen kann. Von einem gut eingeführten und durchdachten Altersvorsorgesystem kann die Kanzlei mindestens in dreierlei Hinsicht profitieren. Zum einen natürlich durch eine gute Vorsorge für die Zeit nach der Berufstätigkeit. Zum anderen ist sie ein gutes Instrument, um qualifiziertes Personal anzuwerben und auch zu halten. Und ein erfolgreich implementiertes Modell kann auch das Honorarvolumen erhöhen, indem es als Vorbild für zusätzliche Beratung von ausgewählten Mandanten dient. Haben wir Sie neugierig gemacht? Den zahlreiche Praxishinweise zur Einführung einer betrieblichen Altersvorsorge in der Steuerkanzlei enthaltenden Beitrag von Norbert Jumpertz finden Sie ab Seite 38.

Eine anregende Lektüre wünscht Ihnen

Ihre

Anke Kolb-Leistner  
RAin/FAStR

### SteuerConsultant Fachbeirat

Um „SteuerConsultant“ für die Leser optimal zu gestalten, hat die Redaktion einen prominent besetzten Fachbeirat ins Leben gerufen, der sie unterstützt:

**StB Prof. Dr. Dieter Endres**, Vorstand Pricewaterhouse Coopers, Frankfurt am Main; **vBP/StB Dr. Harald Grürmann**, Präsidiumsmitglied BStBK, Lüneburg; **Prof. Dr. Johanna Hey**, Direktorin des Instituts für Steuerrecht der Uni Köln; **WP/StB Gunther Hübner**, Partner bei Hübner & Hübner, Wien; **Prof. Dr. Monika Jachmann**, Richterin am BFH, München; **WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth**, Vizepräsident DStV, Hannover; **CFP/CEP Dr. Jörg Richter**, Geschäftsführer Institut für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover; **WP/StB/RA Dr. Bernd Rödl**, Geschäftsführender Gesellschafter bei Rödl & Partner, Nürnberg; **WP/StB Dr. Ferdinand Rüchardt**, Vorstand Ecovis, München; **RA Dr. Rolf Schwedhelm**, Partner bei Streck, Mack, Schwedhelm, Köln; **RA Dr. Alexander George Wolf**, Hauptgeschäftsführer StB-Verband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, Hannover.

## FAKTEN &amp; NACHRICHTEN

&gt; 06

Aktuelle Urteile, Verwaltungsanweisungen und neue gesetzliche Regelungen mit Praxishinweisen mit u. a. folgenden Beiträgen:

- 07 Einkommensteuer:**  
Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem, strukturell bedingtem Wohnungsleerstand
- 08 Einkommensteuer:**  
Privatnutzung von Firmenwagen durch Arbeitnehmer, (alleinige) Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbH und angestellte Geschäftsführer von Familienunternehmen
- 10 Umsatzsteuer:**  
Vorsteuerabzug aus Vorleistungen ohne Zusammenhang zu Ausgangsumsätzen
- 11 Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht:**  
Wann werden Gesellschaften von anderen Organen als der Geschäftsführung vertreten?  
*RA Dr. Stefan Lammel/RA Dr. Jan Henning Martens, Freiburg*
- 12 Checkliste: Anschaffungsnahe Herstellungskosten**  
Zeitliche und finanzielle Grenzen
- 13 Praxis Vermögensgestaltungsberatung:**  
Edle Tropfen: Wein als Vermögensanlage  
*Dr. Jörg Richter, Hannover*

>> **Den Monat im Überblick finden Sie auf > Seite 6**

## FACHBEITRÄGE

&gt; 14



>> **Schwerpunktthema**

- 14 Der Firmenwagen im Lohnsteuerrecht und in der Veranlagung**  
Im Berufsalltag kommt es häufig vor, dass einem Arbeitnehmer zusätzlich zum vereinbarten Lohn ein Firmenwagen zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Dazu sind aktuelle Rechtsentwicklungen zu beachten.  
*Prof. Dr. Felice-Alfredo Avella, Karlsruhe, StB Markus Wild, StB Martin Wolf, Deckenpfronn*

>> **Steuerrecht**

- 21 Änderungen des steuerlichen Verfahrensrechts durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz**  
Im Mittelpunkt des AmtshilfeRLUmsG stehen Änderungen, die die Abgabenordnung betreffen, zwar nicht. Im Einzelfall können die Vorschriften aber durchaus verfahrensrechtliche Bedeutung haben.  
*WP/RA/StB/FBISr Dr. Ulf-Christian Diefars, Hamburg*
- 24 Körperschaftsteuerpflicht sog. Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften im Zusammenhang mit Anteilsankäufen und Anteilsverkäufen**  
Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in seinem am 29.5.2013 veröffentlichten Urteil vom 6.3.2013 mit der Frage der Körperschaftsteuerpflicht von sogenannten Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften im Zusammenhang mit Anteilsankäufen und Anteilsverkäufen auseinandergesetzt.  
*RA Johannes Höring, Trier*

>> **Sozialrecht**

- 26 Neuerungen zur Erhaltung der Mitgliedschaft in der Sozialversicherung**  
Die Arbeitnehmer sind zweifellos der größte Personenkreis, der von der Sozialversicherung erfasst wird. Ihre Mitgliedschaft setzt das Bestehen einer entgeltlichen Beschäftigung voraus.  
*Horst Marburger, Geislingen*



**30** Die wenigsten Häuser und Wohnungen in Deutschland sind für Senioren geeignet.

**48** Exklusive Veranstaltungsorte, wie hier das Berliner Olympiastadion, stehen bei Mandanten ganz oben.



### » *Finanzen*

**30 Altersgerechtes Wohnen** gilt als große Herausforderung für die alternde deutsche Gesellschaft. In den kommenden Jahren muss in entsprechende Um- und Neubauten investiert werden. Gut für Anleger.

### » *Unternehmensberatung*

**34 Crowd-Finance** gilt für Unternehmer als eine Möglichkeit, ihre Vorhaben unabhängig von ihrer Hausbank zu finanzieren.

### » *Kanzleimanagement*

**38 Betriebliche Altersvorsorge.** Nicht nur Mandanten, auch Steuerberater müssen ihren Mitarbeitern die Möglichkeit bieten, eine betriebliche Altersvorsorge aufzubauen.

**42 Abgehört.** US-Geheimdienste können weltweit Telefon- und Datenleitungen überwachen – eine besonderer Herausforderung für Steuerberater.

**46 Steuerfachtagung Celle.** Zum 52. Mal trafen sich die Mitglieder des Steuerberaterverbands Niedersachsen Sachsen-Anhalt in der niedersächsischen Stadt.

**48 Mandantenveranstaltungen** sind vielgestaltig und bei vielen Kanzleien eine zentrale Komponente ihres strategischen Kanzleimarketings.

**52 KfW startet Online-Beratungsservice.** Besucher der KfW-Website können ab sofort eine Beratungsanfrage zu KfW-Produkten an ihre Hausbank stellen.

**56 Sponsoring** gilt als einfaches Konzept mit großer Wirkung: Tue Gutes und lass es andere wissen.

**57 Übersteuert.** Merkwürdigkeiten aus der Steuerberatung, aufgegriffen von Dr. Jörg Sauer, Stuttgart, und Rainer Kambeck, Berlin.

**58 Vorschau und Impressum**

# FAKTEN & NACHRICHTEN

Aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen im Überblick\*

## *Einkommensteuer*

- 07 Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem, strukturell bedingtem Wohnungsleerstand
- 07 Einkünfteerzielungsabsicht bei Ferienwohnungen
- 08 Privatnutzung von Firmenwagen durch Arbeitnehmer, (alleinige) Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbH und angestellte Geschäftsführer von Familienunternehmen
- 10 Verpflegungsmehraufwand für Leiharbeitnehmer

## *Umsatzsteuer*

- 10 Vorsteuerabzug aus Vorleistungen ohne Zusammenhang zu Ausgangsumsätzen

\* Die Urteilscommentierungen stammen aus der in der Haufe Gruppe erscheinenden Zeitschrift BFH/PR und wurden durch die Redaktion gekürzt.

## » Einkommensteuer

### *Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem, strukturell bedingtem Wohnungsleerstand*

*BFH, 9.7.2013, IX R 48/12, HI5070390*

Ein besonders lang andauernder, strukturell bedingter Leerstand einer Wohnimmobilie kann auch nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung dazu führen, dass die vom Steuerpflichtigen aufgenommene Einkünfteerzielungsabsicht ohne sein Zutun oder Verschulden wegfällt.

#### » Sachverhalt

Die 1928 in der Stadt A (Thüringen) von K's Familie errichtete Villa war von 1949 bis 1992 fremdvermietet. Seither steht sie leer. Obwohl K die Wohnungsgesellschaft W mit der Vermietung beauftragt hat, gelang es nicht, Mieter für das Objekt zu finden. Nach Auskunft von W besteht keine Nachfrage nach einer Stadtvilla. Zudem ist eine Vermietung aufgrund des baulichen Zustands derzeit nicht möglich. K machte in allen Instanzen vergeblich Vermietungsverluste geltend.

#### » Entscheidung des BFH

K verwirklicht keinen Steuertatbestand. Dabei kann offen bleiben, ob K während des Leerstands hinreichend ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen entfaltet hat: K hat nämlich seine Einkünfteerzielungsabsicht ohne sein Verschulden verloren. Eine Vermietung ist auf absehbare Zeit mangels Nachfrage nicht zu erreichen, da in A rund 50 % des Mietwohnraums leer steht. Das grundsätzlich vermietbare Objekt müsste saniert werden, um wieder am Markt platziert werden zu können. Eine solche Sanierung erscheint angesichts des durch das Überangebot bestimmten Mietpreisniveaus unwirtschaftlich. Daher ist davon auszugehen, dass die Marktgängigkeit der Villa unter wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen nicht herbeizuführen ist und ihre Vermietung aufgrund der strukturellen Vermietungshindernisse in absehbarer Zeit objektiv nicht möglich sein wird.

#### » Praxishinweis

Selbst wenn K vor 1992 Einkünfte aus der Vermietung der Villa erzielt hat, kann ein besonders lang andauernder Leerstand dazu führen, dass seine Einkünfteerzielungsabsicht ohne sein Zutun oder Verschulden wegfällt. Davon kann im Einzelfall aber nur ausgegangen werden, wenn anzunehmen ist, dass das dem Grunde nach betriebsbereite Objekt entweder wegen fehlender - und unter zumutbaren Umständen nicht herbeizuführender - Marktgängigkeit oder aufgrund anderer struktureller Hindernisse in absehbarer Zeit nicht wieder vermietet werden kann. Zur Feststellung des Bestehens oder der Aufgabe der Einkünfteerzielungsabsicht als innerer Tatsache können äußere Umstände als Indizien herangezogen werden; im Rahmen der Gesamtbeurteilung sind überdies spätere Tatsachen und Ereignisse zu berücksichtigen. Der Steuerpflichtige trägt die Feststellungslast für das Vorliegen der Einkünfteerzielungsabsicht.

*Dr. Bernd Heuermann, Richter am BFH, aus: BFH/PR 10/2013, durch die Redaktion gekürzt.*

## *Einkünfteerzielungsabsicht bei Ferienwohnungen*

*BFH, 16.4.2013, IX R 26/11, HI4828905*

1. Bei teilweise selbstgenutzten und teilweise vermieteten Ferienwohnungen ist die Frage, ob der Steuerpflichtige mit oder ohne Einkünfteerzielungsabsicht vermietet hat, anhand einer unter Heranziehung aller objektiv erkennbaren Umstände zu treffenden Prognose zu entscheiden.

2. Die Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht des Steuerpflichtigen ist schon dann erforderlich, wenn er sich eine Zeit der Selbstnutzung vorbehalten hat unabhängig davon, ob, wann und in welchem Umfang er von seinem Eigennutzungsrecht tatsächlich Gebrauch macht oder nicht.

3. Unerheblich ist, ob sich der Vorbehalt der Selbstnutzung aus einer einzelvertraglich vereinbarten Vertragsbedingung oder aus einem formularmäßigen Mustervertrag ergibt.

#### » Sachverhalt

K hatte 1999 ein Ferienhaus errichtet. Er schloss mit F einen standardisierten Gästevermittlungsvertrag über 10 Jahre ab. Danach darf K das Ferienhaus nur in der Nebensaison und nicht mehr als 4 Wochen jährlich selbst nutzen. Zudem muss K die Immobilie samt Inventar und Mobiliar regelmäßig renovieren. Das Ferienhaus wurde regelmäßig über längere Zeiträume, kaum tageweise vermietet, obwohl ein „hotelmäßiges Angebot“ vereinbart war. Die Auslastung lag bis 2010 zwischen 115 und 184 Vermietungstagen pro Jahr. Verluste für 2004 und 2005 erkannte das Finanzamt nicht an. Das FG gab der Klage statt, der BFH hob die Vorentscheidung auf.

#### » Entscheidung des BFH

Es liegt keine gewerbliche Vermietung vor. Bei der Vermietung eines Ferienhauses ist ein Gewerbebetrieb nur dann anzunehmen, wenn der Vermieter bestimmte, ins Gewicht fallende, bei der Vermietung von Räumen nicht übliche Sonderleistungen erbringt oder wenn wegen häufigen Mieterwechsels eine einem Beherbergungsbetrieb vergleichbare Organisation erforderlich ist.

Das FG muss im zweiten Rechtszug den Totalüberschuss prognostizieren und dabei insbesondere berücksichtigen, dass die zukünftigen Einnahmen nur dann anhand durchschnittlicher Vergangenheitswerte zu schätzen sind, wenn keine ausreichenden Umstände für die zukünftige Entwicklung der Einnahmen vorliegen. Eine der allgemeinen Preisentwicklung angepasste Ermittlung ist daher bei hinreichenden Anhaltspunkten zulässig. Werbungskosten sind nur insoweit einzubeziehen, wie sie ausschließlich oder anteilig auf Zeiträume entfallen, in denen die Ferienwohnung tatsächlich vermietet oder zur Vermietung angeboten wird, nicht für Zeiten der Selbstnutzung.

#### » Praxishinweis

Bei möglicher Selbstnutzung einer Ferienwohnung ist die Einkünfteerzielungsabsicht zu prüfen. Sie ist auch dann nicht zu typisieren, wenn die Immobilie tatsächlich nie selbst genutzt wird. Unerheblich ist, ob sich der Vorbehalt der Selbstnutzung aus einem Einzel- oder einem Mustervertrag ergibt und vom Steuerpflichtigen weder ver-

langt noch ausgenutzt wurde. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Selbstnutzung inner- oder außerhalb der Ferienzeiten möglich ist, weshalb die Selbstnutzung erfolgt und wie viele Vermietungstage durchschnittlich erreicht wurden.

*Dr. Bernd Heuermann, Richter am BFH, aus: BFH/PR 10/2013, durch die Redaktion gekürzt.*

**Privatnutzung von Firmenwagen durch Arbeitnehmer, (alleinige) Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbH und angestellte Geschäftsführer von Familienunternehmen**

*BFH, 21.3.2013, VI R 31/10, HI4738992*

1. Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung eines Dienstwagens durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Arbeitnehmer den betrieblichen PKW tatsächlich privat nutzt, zu einem lohnsteuerlichen Vorteil (Abgrenzung vom BFH-Urteil vom 7.11.2006, VI R 19/05, BStBl II 2007, 116).

2. Ob der Arbeitnehmer den Beweis des ersten Anscheins, dass dienstliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, auch tatsächlich privat genutzt werden, durch die substantiierte Darlegung eines atypischen Sachverhalts zu entkräften vermag, ist damit für die Besteuerung des Nutzungsvorteils nach § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG unerheblich (Änderung der Rechtsprechung).

3. (Hier nicht relevant.)

1. Über die Frage, ob und welches betriebliche Fahrzeug dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen ist, entscheidet das FG unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

2. Steht nicht fest, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen hat, kann auch der Beweis des ersten Anscheins diese fehlende Feststellung nicht ersetzen.

3. Dies gilt auch bei angestellten Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH. Auch in einem solchen Fall lässt sich kein allgemeiner Erfahrungssatz des Inhalts feststellen, dass ein Privatnutzungsverbot nur zum Schein ausgesprochen ist oder der (Allein-)Geschäftsführer ein Privatnutzungsverbot generell missachtet.

4. Nutzt der Gesellschafter-Geschäftsführer den betrieblichen PKW allerdings unbefugt privat, liegt kein Arbeitslohn, sondern eine vGA vor.

*BFH, 21.3.2013, VI R 46/11, HI4738994*

1. Über die Frage, ob und welches betriebliche Fahrzeug dem Arbeitnehmer ausdrücklich oder doch zumindest konkludent auch zur privaten Nutzung überlassen ist, entscheidet das FG unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung.

2. (Analog Leitsatz 2 im Urteil VI R 46/11.)

3. Dies gilt auch bei angestellten Geschäftsführern einer GmbH. Auch in einem solchen Fall lässt sich kein allgemeiner Erfahrungssatz des Inhalts feststellen, dass ein Privatnutzungsverbot nur zum Schein ausgesprochen ist oder der (Allein-)Geschäftsführer ein Privatnutzungsverbot generell missachtet.

*BFH, 21.3.2013, VI R 42/12, HI4738993*

1. (Analog Leitsatz 1 im Urteil VI R 42/12.)

2. (Analog Leitsatz 2 im Urteil VI R 46/11.)

3. Dies gilt auch beim angestellten Geschäftsführer eines Familienunternehmens. Auch in einem solchen Fall lässt sich kein allgemeiner Erfahrungssatz des Inhalts feststellen, dass ein Privatnutzungsverbot nur zum Schein ausgesprochen ist oder der (Allein-)Geschäftsführer ein Privatnutzungsverbot generell missachtet.

*BFH, 18.4.2013, VI R 23/12, HI4738991*

**» Sachverhalte**

Das Verfahren

■ VI R 31/10 betrifft den Fremdgeschäftsführer A. A standen Pkw zur Verfügung, die er laut Anstellungsvertrag auch privat fahren durfte. Er versteuerte die Privatnutzung unabhängig von den Bruttolistenpreisen monatlich mit einer Pauschale je Kilometer Privatfahrt. Das Finanzamt wendete die 1%-Regelung an. Klage und Revision blieben erfolglos.

■ VI R 46/11 betrifft B als zu 50 % an einer GmbH beteiligten Geschäftsführer. B nutzte einen Audi A6 für Kundenbesuche. Die Verwendung von Firmenwagen zu Privatzwecken war „grundsätzlich“ untersagt. B's Fahrtenbücher wurden aus formalen Gründen nicht anerkannt, zeigten aber, dass der Pkw - von 2 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgesehen - nur betrieblich genutzt wurde. Das Finanzamt ging aufgrund des Anscheinsbeweises von der Privatnutzung aus, da ein Gesellschafter-Geschäftsführer unkontrolliert privat fahren könne. Die Klage blieb erfolglos. Der BFH hob das Urteil auf und verwies die Sache zurück.

■ VI R 42/12 betrifft C als alleinigen Geschäftsführer einer GmbH. C verfügte über einen Dienstwagen, der nur von C, allerdings nicht privat, und „im Bedarfsfall“ von seiner Ehefrau für betriebliche Zwecke genutzt werden durfte. Das Finanzamt erhöhte C's Arbeitslohn nach der 1%-Methode für die Privatnutzung sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Die Klage war nur hinsichtlich letzterer Fahrten erfolgreich, die das FG nach § 8 Abs. 2 Satz 5 EStG bewertete. Der BFH hob das Urteil auf und verwies die Sache zurück.

■ VI R 23/12 betrifft D, die einzige Arbeitnehmerin und Geschäftsführerin einer Familien-KG. Laut Geschäftsführervertrag stand ihr ein Firmenwagen zur Verfügung, der nur für Geschäftszwecke verwendet werden durfte. Das Finanzamt setzte einen geldwerten Vorteil für die Privatnutzung an, weil D kein Fahrtenbuch geführt und die KG das Nutzungsverbot nicht überwacht habe. Im Klageverfahren wurde die Privatnutzung unter Hinweis auf einen Privat-Pkw bestritten. Ein nachträglich erstelltes Fahrtenbuch ergab, dass mit dem Firmenwagen nur betriebliche Fahrten durchgeführt wurden. Die Klage war erfolgreich, der BFH folgte dem.

**» Praxishinweis**

Im Verfahren VI R 31/10 ging es vorrangig um eine Grundfrage, ob allein die Überlassung eines Dienstwagens auch zur Privatnutzung einen geldwerten Vorteil begründet oder ob dieser erst mit der ersten Fahrt vorliegt.

Entscheidend ist, dass sich der Vorteil nicht auf das Fahren selbst beschränkt, sondern in der Überlassung des Fahrzeugs und der Übernahme der damit verbundenen nutzungsabhängigen und -unabhängigen Kosten durch den Arbeitgeber besteht. Daher fließt der geldwerte



Vorteil mit der Inbesitznahme des Dienstwagens, nicht erst mit der tatsächlichen Privatnutzung zu. Allein die arbeitsvertragliche Zusage, den Firmenwagen auch privat nutzen zu dürfen, begründet aber noch keinen Zufluss. Entscheidend ist die Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über den Firmenwagen, die in der tatsächlichen Überlassung besteht, ohne dass es dann noch einer tatsächlichen konkreten Benutzung bedarf.

Wenn die 1-%-Regelung in § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG für die „private Nutzung“ für entsprechend anwendbar erklärt wird, ist damit keine tatbestandliche Voraussetzung für eine tatsächliche Nutzung normiert. Die Regelung erschöpft sich darin, einen feststehenden lohnsteuerlichen Vorteil nach einem bestimmten Maß zu bewerten. Nur bei der Zuschlagsregelung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kommt es auf die tatsächliche Nutzung an. Die 1-%-Regelung berücksichtigt die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse nicht. Sie rechtfertigt sich aus dem Erfahrungssatz, dass zur Privatnutzung überlassene Fahrzeuge auch tatsächlich so genutzt werden.

Mit diesem modifizierten Rechtsmaßstab bedarf es deshalb nicht mehr des Anscheinsbeweises, dass auch zu Privatfahrten überlassene Dienstwagen tatsächlich privat genutzt werden. Selbst die bewiesene Behauptung, den Pkw nicht privat gefahren zu haben, schließt also die Besteuerung des Nutzungsvorteils nicht aus.

In den Verfahren VI R 46/11 und VI R 42/12 war jeweils entscheidend, ob die Privatnutzung ausdrücklich oder konkludent vereinbart

war. Der BFH verlangt dazu Feststellungen der Finanzverwaltung und -gerichte. Er lässt die Vermutung nicht gelten, dass allein von der Position als Gesellschafter-Geschäftsführer auf eine Privatnutzung zu schließen ist.

Der Anscheinsbeweis hilft nicht: Es gibt keinen allgemeinen Erfahrungssatz, dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer arbeitsvertraglich vereinbarte Nutzungsverbote missachtet. Auch wenn mangels einer „Kontrollinstanz“ keine arbeits- oder gar strafrechtlichen Konsequenzen drohen. Denn letztlich wäre dies ein steuerstrafrechtlicher Generalverdacht. Der BFH folgt auch nicht der Würdigung, dass die arbeitsvertraglich „grundsätzlich“ ausgeschlossene Privatnutzung ohne weitergehende Anhaltspunkte gerade nicht „ausnahmslos“ bedeutet.

Im Verfahren VI R 23/12 wurde der Pkw für dienstliche, nicht für private Zwecke überlassen. Die Privatnutzung war ausdrücklich untersagt; und dies nicht nur zum Schein, denn die Fahrten zu Messen waren berufliche Fahrten. Konkrete Anhaltspunkte für eine vertragswidrige Privatnutzung fehlten.

*Prof. Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 10/2013, durch die Redaktion gekürzt.*

## Agenda:

- ✗ Mehr Zeit fürs Kerngeschäft haben
- ✗ Komplexität im Alltag reduzieren

Setzen Sie mit Agenda auf eine Software, mit der Sie die optimale Balance zwischen maximaler Rentabilität und persönlicher Mandantenbetreuung schaffen.

Agenda: Der Partner für die persönliche Steuerkanzlei!  
[agenda-software.de/steuerberater](http://agenda-software.de/steuerberater)



Software

IT-Lösungen und Rechenzentrum

Service

Wissen

### Verpflegungsmehraufwand für Leiharbeitnehmer

BFH, 15.5.2013, VI R 41/12, HI4828904

Auch Leiharbeitnehmern steht Verpflegungsmehraufwand nur in den Grenzen der Dreimonatsfrist nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 5 EStG zu. Insoweit gilt für Leiharbeitnehmer nichts anderes als für andere auswärts tätige Arbeitnehmer.

#### » Sachverhalt

K war als Leiharbeitnehmer bei A angestellt und für A's Kunden im Hafengebiet im Wesentlichen an 5 Einsatzstellen (E1 bis E5) tätig: 2004 in E1 an 161 von 217 Arbeitstagen, 2007 in E2 an 141 von 225 Tagen und an weiteren 60 Tagen in E3, 2008 in E2 an 92 von 165 Tagen und an 51 Tagen in E3. Während K für sämtliche Arbeitstage Verpflegungsmehraufwand begehrte, gewährte das Finanzamt diesen je Einsatzstelle nur bis zur Dauer von 3 Monaten für zusammenhängende Einsätze bzw. nach Unterbrechung der Einsätze von mindestens 4 Wochen. Die Klage blieb erfolglos.

#### » Entscheidung des BFH

Auch Leiharbeitnehmern ist Verpflegungsmehraufwand nur in den Grenzen der Dreimonatsfrist zu gewähren.

§ 9 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Sätze 1 und 2 EStG ist noch bis Ende 2013 die Rechtsgrundlage für Verpflegungsmehraufwand des Arbeitnehmers, sofern er vorübergehend von seiner Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte entfernt beruflich tätig ist. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 5 EStG beschränkt den Abzug bei längerfristigen vorübergehenden Tätigkeiten an derselben Tätigkeitsstätte auf die ersten 3 Monate. Als Leiharbeitnehmer, der grundsätzlich nicht an der regelmäßigen Arbeitsstätte, sondern an einer auswärtigen Tätigkeitsstätte arbeitet, konnte K Verpflegungsmehraufwand beanspruchen. Aber auch für Leiharbeitnehmer gilt die Dreimonatsfrist. Denn diese trifft einheitlich alle Formen einer Auswärtstätigkeit einschließlich der Einsatzwechseltätigkeit. Einzige Ausnahme ist – aufgrund des Wortlauts des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 3 EStG – die Fahrttätigkeit. Deshalb stand K Verpflegungsmehraufwand nur in den Grenzen der Dreimonatsfrist zu.

*Prof. Dr. Stefan Schneider, Richter am BFH, aus: BFH/PR 10/2013, durch die Redaktion gekürzt.*

## » Umsatzsteuer

### Vorsteuerabzug aus Vorleistungen ohne Zusammenhang zu Ausgangsumsätzen

BFH, 24.4.2013, XI R 25/10, HI4828906

1. Stehen die von einem Unternehmer für sein Unternehmen bezogenen Vorleistungen zwar in keinem direkten und unmittelbaren Zusammenhang zu einem oder mehreren Ausgangsumsätzen, gehören die Kosten dieser Leistungen aber zu den allgemeinen Aufwendungen seiner wirtschaftlichen Gesamttätigkeit und führt diese aus-

schließlich zu steuerpflichtigen Umsätzen, so kann der Unternehmer die für die Vorleistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen.

2. Eine Aufteilung der Vorsteuer nach § 15 Abs. 4 UStG setzt voraus, dass der Unternehmer die bezogenen Vorleistungen sowohl für Umsätze verwendet, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, als auch für Umsätze, für die dieses Recht nicht besteht. Dabei ist auf die Verhältnisse der gesamten Umsätze im Besteuerungszeitraum abzustellen.

#### » Sachverhalt

K machte in ihren Voranmeldungen für Januar bis August 2005 jeweils nur 5 % der angefallenen Vorsteuer geltend. Nachdem sich im September 2005 gezeigt hatte, dass nur noch steuerpflichtige Umsätze erzielt werden, holte K den unterlassenen Vorsteuerabzug nach. Dieser betraf Eingangsumsätze, die nicht direkt und unmittelbar bestimmten Ausgangsumsätzen zuordenbar waren. Das Finanzamt akzeptierte dies nicht, sondern stellte allein auf die Verwendungsabsicht beim Leistungsbezug ab; danach habe K die Eingangsleistungen zu 95 % steuerfreien Umsätzen zugeordnet. Das FG wies die Klage ab. Der BFH gab der Revision statt.

#### » Entscheidung des BFH

Bei der Beurteilung des Vorsteuerabzugs aus Eingangsumsätzen, die nicht direkt und unmittelbar bestimmten Ausgangsumsätzen zugeordnet werden könnten, ist regelmäßig auf die Verhältnisse der gesamten Umsätze im Besteuerungszeitraum abzustellen. Es kommt nicht auf die jeweiligen Voranmeldungszeiträume, sondern auf den gesamten Veranlagungszeitraum und die für diesen Zeitraum im Nachhinein festzustellenden Verhältnisse an. Danach ist der Vorsteuerabzug zu gewähren, weil K in 2005 nur steuerpflichtige Umsätze ausgeführt hat.

#### » Praxishinweis

Ein Unternehmer kann die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen. Ausgeschlossen ist der Vorsteuerabzug für Leistungen, die der Unternehmer für steuerfreie Umsätze verwendet.

Fehlt ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen einem bestimmten Eingangsumsatz und einem oder mehreren Ausgangsumsätzen, kann der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, wenn die Kosten für die Eingangsleistung zu seinen allgemeinen Aufwendungen gehören und – als solche – Bestandteile der Preise der von ihm erbrachten Leistungen sind. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist dann aber, dass die wirtschaftliche Tätigkeit zu Umsätzen führt, die zum Vorsteuerabzug berechtigen.

*Prof. Dr. Hans-Friedrich Lange, Richter am BFH, aus: BFH/PR 10/2013, durch die Redaktion gekürzt.*

## Aktueller Beratungsanlass Wirtschaftsrecht

### » Wann werden Gesellschaften von anderen Organen als der Geschäftsführung vertreten?

*Grundsätzlich sind zwar Vorstand und Geschäftsführung dazu berechtigt und verpflichtet, die Gesellschaft zu vertreten. In gewissen Situationen kann allerdings der Aufsichtsrat oder – bei nicht mitbestimmten GmbHs – die Gesellschafterversammlung das einzige Vertretungsorgan sein.*

#### » Grundsatz: Vertretung durch die Leitungsorgane

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 GmbHG wird die GmbH von dem oder den Geschäftsführern (in jeweils vertretungsbefugter Anzahl) vertreten. Spiegelbildlich regelt § 78 Abs. 1 Satz 1 AktG, dass der Vorstand die Aktiengesellschaft (wiederum natürlich in vertretungsberechtigte Anzahl) vertritt.

#### » Erste Ausnahme: Geschäfte mit dem Vertretungsorgan

Eine Ausnahme von dem zuvor beschriebenen Grundsatz besteht für AGs, wenn Geschäfte zwischen der AG und gegenwärtigen, absehbar künftigen oder ehemaligen Vorstandsmitgliedern abgeschlossen werden. Gemäß § 112 AktG vertritt dann der Aufsichtsrat die AG, und zwar bei sämtlichen Verträgen und auch in Gerichtsverfahren, wenn ein (auch ausgeschiedenes) Vorstandsmitglied gegen die AG klagt oder diese Ansprüche gegen den Vorstand geltend macht. Für die GmbH gibt es keine entsprechende Vorschrift. Allerdings folgt aus der Kompetenz der Gesellschafterversammlung zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer (§ 46 Nr. 5 GmbHG) die sog. „Annexkompetenz“ zum Abschluss und Kündigung der entsprechenden Anstellungsverträge. Und gemäß § 46 Nr. 8 GmbHG bedürfen Gerichtsverfahren gegen (auch ehemalige) Geschäftsführer wegen Ersatzansprüchen aus der Geschäftsführung eines Gesellschafterbeschlusses und es kann ein besonderer Vertreter für die GmbH bestellt werden.

Hat eine GmbH nur einen Gesellschafter, untersagt § 181 BGB, dass ein Geschäftsführer Geschäfte mit sich selbst abschließt (die Vertretung der Gesellschaft durch andere Geschäftsführer bleibt aber möglich!). Ein Geschäftsführer kann dann nur Geschäfte mit sich selbst abschließen, wenn er durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit wurde.

#### » Zweite Ausnahme: Fakultative und obligatorische Aufsichtsräte

Sofern eine GmbH oder GmbH & Co. KG auf freiwilliger Basis einen Aufsichtsrat eingerichtet hat, verweist § 52 Abs. 1 GmbHG auf § 112 AktG. Dann gelten die obigen Ausführungen entsprechend; allerdings kann der Gesellschaftsvertrag hiervon abweichende Regelungen treffen. In mitbestimmten GmbHs und GmbH & Co. KGs verweist § 25 MitbestG zwingend auf § 112 AktG, sodass in solchen Fällen keine abweichende Regelung im Gesellschaftsvertrag möglich ist. Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern bedürfen in solchen Fällen immer der Vertretung durch den Aufsichtsrat.

#### » Dritte Ausnahme: Vertretung im Prozess und gegenüber Abschlussprüfern

Besonders zu beachten sind §§ 246 Abs. 2, 249 Abs. 1 AktG, wonach die AG im Anfechtungs- und Nichtigkeitsprozess von Vorstand und

Aufsichtsrat gemeinsam vertreten wird. Klagen, die nur gegen eine AG „vertreten durch den Vorstand“ gerichtet sind, werden überwiegend für unzulässig gehalten. Zudem – und praktisch äußerst relevant – können die Klagen in solchen Fällen nicht an ein Aufsichtsratsmitglied zugestellt werden, was nach § 170 Abs. 3 ZPO zwingend erforderlich ist. Dann wird die Anfechtungsfrist in der Regel verpasst. Schließlich ist § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG zu beachten, wonach der Aufsichtsrat den Auftrag zur Abschlussprüfung erteilt.

#### » Rechtsfolgen unzulässiger Vertretung

Wird eine Gesellschaft abweichend von den oben dargestellten Regeln vertreten, ist das Geschäft nicht wirksam zustande gekommen. Allerdings kann dieser Mangel der Vertretungsmacht nachträglich geheilt werden, wenn das zuständige Organ das Geschäft genehmigt. Wird beispielsweise ein Anstellungsvertrag eines GmbH-Geschäftsführers nicht von den Gesellschaftern, sondern von anderen Geschäftsführern unterschrieben, kann die Gesellschafterversammlung diesen nachträglich genehmigen. Besonders zu beachten ist die ordnungsgemäße Vertretung in Fällen der Kündigung. Die Gesellschafterversammlung ist für den Abschluss und die Kündigung des Anstellungsvertrags zuständig (s. o.). Die Gesellschafterbeschlüsse zur Abberufung sehen daher regelmäßig eine Vollmacht für einen der Gesellschafter oder Mitgeschäftsführer vor, im Namen der Gesellschafterversammlung die Kündigung zu erklären. Ein Original des unterzeichneten Gesellschafterbeschlusses sollte der Kündigungserklärung beigelegt werden, um Zurückweisungen mangels Vorlage einer Vollmacht (§ 174 BGB) zu vermeiden.



#### RA Dr. Stefan Lammel

ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.



#### RA Dr. Jan Henning Martens

ist als Rechtsanwalt bei der Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner in Freiburg tätig.

## Anschaffungsnahe Herstellungskosten

### » Zeitliche und finanzielle Grenzen

*Wird innerhalb von drei Jahren nach dem Kauf ein Gebäude modernisiert und dabei netto mehr als 15 % der Anschaffungskosten investiert, muss die Aufwendungen zu den Gebäudeherstellungskosten „buchen“. Die Senatsverwaltung für Finanzen Berlin hat dazu ein fiskalfreundliches (!) Schreiben (vom 20.11.2012, III B – S 2211 – 2/2005 – 2) aufgelegt.*

#### Folgende Punkte sind zu beachten:

	Ja	Nein
<p><b>Umfang der Aufwendungen</b> Auch Aufwendungen für die Beseitigung von Funktionsmängeln oder solche, mit denen der Standard angepasst (gehoben) wird, rechnen mit in die 15%-Grenze. Überschreiten die Aufwendungen innerhalb der drei Jahre die 15%-Grenze nicht, schaffen aber etwas „Neues“ im Sinne des § 255 HGB (Definition der Herstellungskosten), dann zählen auch diese Aufwendungen zu den Herstellungskosten (mit Bezug auf BMF vom 18.7.2003, IV C 3 - S 2211 - 94/03). Lediglich die Hebung des Standards ist innerhalb der ersten drei Jahre nicht zu prüfen, falls die 15%-Grenze nicht überschritten wird. Ausnahme: die Sanierung auf Raten.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Sanierung „auf Raten“</b> Ob es sich um eine Sanierung „auf Raten“ handelt, kann die Finanzverwaltung rückblickend nach dem Ablauf der drei Jahre entscheiden. Handelt es sich um eine solche, liegt Herstellungsaufwand vor. Dabei kann es zu einem Nebeneinander von anschaffungsnahe Herstellungskosten und solchen Aufwendungen kommen, die „nur den Standard“ heben. Problematisch ist diese Rechtsunsicherheit bei Sanierungen, deren Umfang anfangs noch nicht genau abgeschätzt werden kann.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Umfang der Baumaßnahmen</b> Alle Baumaßnahmen, die innerhalb der Drei-Jahresfrist durchgeführt werden, werden mit in die 15%-Grenze eingerechnet. Das gilt auch für eigentlich sofort abzugsfähige Schönheitsreparaturen, die mit einer Baumaßnahme zusammenhängen. Es ist gleichgültig, ob eine Baumaßnahme innerhalb des Drei-Jahreszeitraums abgeschlossen, abgerechnet oder bezahlt ist. <b>Wichtig:</b> Wird eine Baumaßnahme erst nach der Drei-Jahresfrist beendet, sind zur Bestimmung der 15%-Grenze nur die Aufwendungen mit zu berücksichtigen, die bis zum Ablauf der zeitlichen Frist bereits durchgeführt sind. Es ist also bei Baumaßnahmen, die die 15%-Grenze zu sprengen drohen, dem Mandanten anzuraten, die Maßnahmen erst spät in der Frist zu beginnen und dann genau bestimmbare Leistungen durchführen zu lassen. Es sollte auch vertraglich geregelt werden, dass manche Maßnahmen vom Bauherrn zeitlich „geschoben“ werden können. Ob sich dieser bürokratische Aufwand allerdings lohnt, muss im Einzelfall entschieden werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>15%-Grenze pro Gebäude?</b> Ein bebautes Grundstück ist nach deutschem Recht ein einheitliches Wirtschaftsgut. Dabei ist auf das gesamte Gebäude abzustellen (BFH vom 30.7.1991, IV R 59/89), sodass die 15%-Grenze für das gesamte Gebäude gilt. Nach Meinung der Berliner Finanzverwaltung soll dann, wenn als Sondereigentum aufgeteilte Wohnungen in einem Haus erworben werden, die 15%-Grenze auf die einzelnen Wohnungen anzuwenden sein. Praktisch dürfte dies bei Baumaßnahmen am gesamten Gebäude zu erheblichen Zurechnungsproblemen führen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Personengesellschaften</b> Entscheidend für den Beginn des Fristlaufs (drei Jahre) ist die Anschaffung durch die Personengesellschaft. Veränderungen in der Gesellschafterstruktur sind unbeachtlich.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Praxis Vermögensgestaltungsberatung

### » Edle Tropfen: Wein als Vermögensanlage

*Anleger horchen auf, wenn es angeblich „sichere“ Kapitalanlagen gibt, die mehr als Magerzinsen bringen und zumindest die Inflation ausgleichen. Es ist nicht verwunderlich, dass neue Anlageformen benannt werden, die hohe Renditen erwarten lassen – bei geringem Risiko. Eine „Anlageklasse“ ist derzeit häufiger zu hören: Wein.*

#### » Fall aus der Praxis

Die Eheleute Fenstrich sind vermögend und zugleich Gourmets. Sie besuchen gerne ausgezeichnete Restaurants und dies ist ihnen manche hundert Euro wert. Bei der Geldanlage dagegen erleben sie derzeit wenig Freude. Die auf Sicherheit bedachten Anleger investieren vor allem in Anleihen und Rentenpapiere. Während sie noch Zeiten mit sechs und mehr Prozent Jahreszinsen kennen, sind die jetzigen ein bis zwei Prozent ein eher ärgerliches Phänomen.

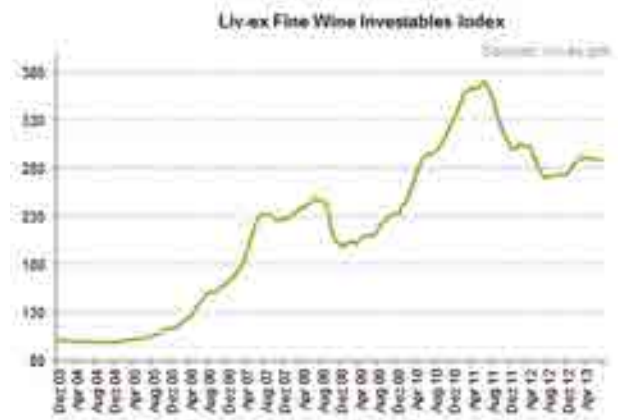
Zwar haben die beiden auf Empfehlung ihres Private-Banking-Beraters vor einigen Monaten ihre Aktienquote auf 20 % erhöht, dennoch sind ihnen Kursschwankungen nicht ganz geheuer. Auf dem Golfplatz diskutieren die Eheleute ihr „Anlegedilemma“ mit ihren Sportfreunden. Einer der Gesprächspartner nennt seine Favoriten und lobt sie in höchsten Tönen: „Ich habe einen Weinkeller und kaufe regelmäßig Weine.“ Auf die Frage, wie viel der Inhalt des Kellers denn jetzt ungefähr wert sei, lautet seine Antwort: „Im mittleren sechststelligen Euro-Bereich!“

Der Golfkollege gehört zu den Anlegern, die sich für eine besondere Anlageklasse entschieden haben. Gute Weine gelten als Sachwerte, deren Wert kontinuierlich steigt und sich unabhängig von Aktienmarkt und Zinsentwicklung verhält. „Null Korrelation“ nennt dies der Fachmann. Und: Ein gut gestreutes Portfolio schafft drei bis fünf Prozent pro Jahr, sagen Marktkenner.

Im Gespräch wird aber das erste Problem deutlich: die Lagerung. Wer keinen eigenen geeigneten Weinkeller mit konstanten Temperaturen zu Hause hat, muss externe Lagerorte wählen. Professionell bietet seit 2009 die „winebank“ ([www.winebank.de](http://www.winebank.de)) im Rheingau ihre Leistungen an. Per Chipkarte können Weinsammler zu ihren Kostbarkeiten gehen und haben zugleich eine professionelle Lagerung. Die Kosten sind nicht unerheblich: Für einen Raum für 150 Flaschen werden 149 EUR im Monat fällig. Bei Winzergenossenschaften kann man eine ähnliche Leistung für 50 Cent je Flasche und Monat erhalten. Die Rendite hängt von der richtigen Auswahl des Weines ab. Als klare Favoriten gelten Bordeauxweine. Der Markt ist der liquideste und die Preise sind relativ schnell festzustellen. Die Preisentwicklung lässt sich am Liv-ex Fine Wine Inv.-Index ablesen (siehe Grafik).

Deutlich zu sehen: Hohe Gewinne haben Anleger gemacht, die bereits vor zehn Jahren oder früher investiert haben. Rasante Kursanstiege wie in den Jahren 2005/06 oder 2009/10 erwarten selbst Marktexperten nicht mehr. Dennoch ist zu sehen: Besonders Chinesen reißen sich um Bordeauxweine. Viele Weingüter sind bereits in chinesischer Hand. Daher stehen Top-Bordeauxweine im Zentrum dieser Anlageklasse. Wer nicht nur Bordeauxweine im Portfolio haben möchte, findet Informationen über die Preisentwicklung unter [www.weinstocks.de](http://www.weinstocks.de), einem Schweizer Anbieter.

Wenn Fenstrichs Weininvestoren werden wollen, müssen sie selbst aktiv werden. Anlageprodukte gibt es nicht (mehr). Die Anfang 2000



aufgelegten Weinfonds in Form von Kommanditgesellschaften sind abgewickelt. Die Anleger haben als Gegenwert – prospektgemäß – die Bordeauxweine erhalten. Neue Angebote gibt es nicht. Investmentfonds für Weine, wie sie z. B. britische Anleger erwerben können, sind für Deutsche aufgrund der Steuerrestriktionen uninteressant. Die Beteiligung an Weingütern mittels Aktien ist ebenso Fehlangeize. Lediglich die Beteiligung an Weinhändlern wie z. B. Majestic Wine (WKN A0B7SL) oder Hawesko (604270) ist zwar möglich, ist aber eher eine klassische Aktienanlage als eine Weininvestition.

**Fazit:** Die Kapitalanlage Wein ist keinesfalls eine sichere Wertanlage. Eine Fülle von Risiken und Problemen müssen beachtet werden. Wer sich für diese Anlageklasse entscheidet, sollte sie auch konsequent und mit Einsatz managen. Etablierte Handelshäuser wie z. B. Unger ([www.ungerweine.de](http://www.ungerweine.de)) oder Michael Grimm aus Rottweil ([www.bacchus-vinothek.de](http://www.bacchus-vinothek.de)) unterstützen und beraten dabei. Alle anderen sollten ihre Erfolge mit der Kapitalanlage bei einer guten Flasche Wein genießen – aber ihre Renditen woanders suchen. ■



#### Dr. Jörg Richter, CFP, CEP, CFEP,

leitet die Kanzlei für Vermögensmanagement und Ruhestandsplanung, ein Geschäftsbereich des Instituts für Qualitätssicherung und Prüfung von Finanzdienstleistungen GmbH, Hannover (IQF). Er ist Fachbeirat des SteuerConsultant und Partner der Private Banking Prüfinstanz. Er gilt als führender Experte in der Beratung Vermögender. Tel. 05 11/36 07 70, [www.dr-richter.de](http://www.dr-richter.de)

» Prof. Dr. Felice-Alfredo Avella, Karlsruhe, StB Markus Wild,  
StB Martin Wolf, Deckenfronn

## Der Firmenwagen im Lohnsteuerrecht und in der Veranlagung

*Im Berufsalltag kommt es inzwischen häufig vor, dass einem Arbeitnehmer zusätzlich zum vereinbarten Lohn ein Firmenwagen zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Den hieraus erwachsenden geldwerten Vorteil hat der Arbeitnehmer als Sachbezug zu versteuern. In der jüngeren Vergangenheit gab es einiges an Bewegung in der Rechtsprechung und in den Verwaltungsanweisungen in Bezug auf die Ermittlung und Besteuerung des geldwerten Vorteils.*

### » 1. Einleitung

Neben den Grundsätzen der Besteuerung des Firmenwagens für Privatfahrten, für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, für die Nutzung des Firmenwagens für Fahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung sowie für die Nutzung im Rahmen von anderen Einkunftsarten wird in diesem Artikel insbesondere auf die aktuellen Änderungen und deren Auswirkungen für die Praxis wie folgt eingegangen:

- Die steuerliche Behandlung von Zuzahlungen des Arbeitnehmers zur Privatnutzung eines Firmenwagens (u. a. BMF vom 19.4.2013, IV C 5 - S 2334/11/10001).
- Besteuerung mit der 1%-Regelung, auch wenn keine tatsächliche Privatnutzung durch den Arbeitnehmer erfolgt (insbesondere BFH vom 21.3.2013, VI R 31/10, BFH/NV 2013, 1298).
- Möglichkeit zur Erteilung eines Nutzungsverbots auch für Gesellschafter-Geschäftsführer (BFH vom 18.4.2013, VI R 23/12, BFH/NV 2013, 1316).
- Bestätigung der 1%-Regelung auf Basis des Bruttolistenpreises (BFH vom 13.12.2012, VI R 51/11, BFH/NV 2013, 641).
- Möglichkeit zum Ansatz der tatsächlichen Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (BFH vom 16.11.2011, VI R 46/10 und VI R 19/11, BFH/NV 2012, 505 und BFH/NV 2012, 508).
- Möglichkeit zum Wechsel von der 0,03%-Methode auf die 0,002%-Methode in der Einkommensteuerveranlagung (BMF vom 1.4.2011, IV C 5 - S 2334/08/10010, BStBl I 2011, 301).
- Verschärfung der Rechtsprechung zu den Mindestanforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch (BFH vom 1.3.2012, VI R 33/10, BFH/NV 2012, 1220).

### » 2. Bewertung und Besteuerung von Privatfahrten

#### 2.1 1%-Regelung

Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung anzusetzen.<sup>1</sup> Diese Regelung zur Ermittlung der Privatentnahme von Personenunternehmen gilt in Fällen, in denen der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug zur Nutzung über-

lässt entsprechend.<sup>2</sup> Der Bruttolistenpreis ist, auch bei gebrauchten erworbenen oder geleasten Fahrzeugen, die auf volle hundert EUR abgerundete unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für das genutzte Kraftfahrzeug im Zeitpunkt seiner Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen. Der Wert eines Autotelefon einschließlich Freisprecheinrichtung sowie der Wert eines weiteren Satzes Reifen einschließlich Felgen bleiben außer Ansatz.<sup>3</sup>

Bislang ging der Bundesfinanzhof in seiner Rechtsprechung davon aus, dass der Beweis des ersten Anscheins für eine private Nutzung eines überlassenen Dienstwagens spricht, sofern kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird. Dieser sogenannte Anscheinsbeweis konnte allerdings durch den Steuerpflichtigen entkräftet werden, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs bestanden hat.<sup>4</sup> Diese Handhabung wurde durch die jüngste Rechtsprechung des BFH revidiert.<sup>5</sup> Insbesondere in dem Urteil des BFH vom 21.3.2013 (VI R 31/10) machte der BFH deutlich, dass die Besteuerung mit der 1%-Regelung auch dann anzuwenden ist, wenn tatsächlich keine Privatnutzung des überlassenen Dienstwagens durch den Arbeitnehmer erfolgt. Bereits die Überlassung eines Dienstwagens an einen Arbeitnehmer führt zu einer Bereicherung bei diesem, so der BFH in seiner Urteilsbegründung. Der sich hieraus ergebende geldwerte Vorteil ist nach der 1%-Regelung zu bewerten und hat unabhängig vom tatsächlichen Nutzungsumfang Abgeltungswirkung. **Praxisinweis zur Vermeidung der Besteuerung nach der 1%-Regelung:**

1. **Führung Fahrtenbuch:** Durch das Führen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs kann die (zwangsweise) Anwendung der 1%-Regelung verhindert werden.
2. **Privatnutzungsverbot:** Soweit ein arbeitsvertragliches Nutzungsverbot für Privatfahrten, für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Fahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vereinbart wird, ist kein geldwerter Vorteil zu besteuern.

#### 2.2 Kostendeckelung

Die pauschale Besteuerung der Privatnutzung sowie der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten

können die für das genutzte Kraftfahrzeug insgesamt tatsächlich entstandenen Aufwendungen übersteigen. Wird dies im Einzelfall nachgewiesen, so ist der geldwerte Vorteil höchstens mit den Gesamtkosten des Kraftfahrzeugs anzusetzen.<sup>6</sup> Bei mehreren privat genutzten Kraftfahrzeugen können die zusammengefassten pauschal ermittelten Wertansätze auf die nachgewiesenen tatsächlichen Gesamtaufwendungen aller Kraftfahrzeuge begrenzt werden. Es ist allerdings auch eine fahrzeugbezogene Berechnung der „Kostendeckelung“ zulässig.<sup>7</sup>

Ist neben der pauschalen Besteuerung der Privatnutzung sowie der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten ein geldwerter Vorteil aufgrund der Nutzung des Kraftfahrzeugs zur Erzielung anderer Einkunftsarten zu erfassen (siehe Punkt 5: Die steuerliche Behandlung der Nutzung des Firmenwagens für andere Einkunftsquellen), so ist auch dieser Betrag den tatsächlichen Aufwendungen gegenüberzustellen.<sup>8</sup>

### 2.3 Dienstwagennutzungsverbot

Der Anscheinsbeweis besagt, dass eine Privatnutzung des Dienstwagens auch tatsächlich stattfinden wird, soweit diese durch den Arbeitgeber erlaubt wird.<sup>9</sup> Die Besteuerung eines geldwerten Vorteils kann dadurch vermieden werden, dass der Arbeitgeber dem betreffenden Arbeitnehmer ein Nutzungsverbot ausspricht. Der Ansatz eines lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteils rechtfertigt sich nur insoweit, als der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gestattet, den Dienstwagen privat zu nutzen.<sup>10</sup> Des Weiteren führte der BFH in seinem Urteil vom 6.10.2011 aus, dass allein die Gestattung der Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte noch keine Überlassung zur privaten Nutzung i. S. des § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG begründet. Es ergeben sich somit die folgenden drei Nutzungsebenen, zwischen denen getrennt und ohne gegenseitige Abfärbung zu differenzieren ist:

- Privatfahrten
- Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte
- Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung

Ein Nutzungsverbot kann daher auf bestimmte Nutzungsebenen beschränkt werden.

**Praxisinweis:** Um die Nachweispflicht eines Nutzungsverbots zu gewährleisten, sollte das Nutzungsverbot mit Nennung der Nutzungsebenen schriftlich erteilt werden, ggf. könnte dies im Arbeitsvertrag geregelt werden.

Wird dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, es für Privatfahrten und/oder Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nicht zu nutzen, kann von dem Ansatz des jeweils in Betracht kommenden pauschalen Werts nur abgesehen werden, wenn der Arbeitgeber die Einhaltung seines Verbots überwacht.<sup>11</sup> Diese von der Verwaltung geforderte Überwachungspflicht durch den Arbeitgeber wurde vom BFH abgelehnt.<sup>12</sup> Der BFH hat inzwischen bestätigt, dass diese Grundsätze zum Nutzungsverbot auch für Gesellschafter-Geschäftsführer gelten, denen Privatfahrten mit dem Firmenfahrzeug vertraglich untersagt sind.<sup>13</sup> Unerheblich ist hierbei, dass es keinen Bediensteten gibt, der auf die Einhaltung des Nutzungsverbots drängen und bei Verstoß gegen das Nutzungsverbot Sanktionen verhängen oder gegebenenfalls eine Kündigung aussprechen könnte.<sup>14</sup> Auch in einem solchen Fall lässt sich kein allgemeiner Erfahrungssatz des Inhalts feststellen, dass ein Privatnutzungsverbot nur zum Schein ausgesprochen ist oder der Gesellschafter-Geschäftsführer ein Privatnutzungsverbot generell missachtet. Nutzt der Gesellschafter-Geschäftsführer den betrieb-

lichen Pkw allerdings unbefugt privat, so liegt kein Arbeitslohn, sondern eine verdeckte Gewinnausschüttung vor (BFH vom 21.3.2013, VI R 46/11, BFH/NV 2013, 1302).

**Zusammenfassendes Beispiel:** Die Z-GmbH hat drei Fahrzeuge im Betriebsvermögen. Für alle drei Betriebsfahrzeuge wurde ein schriftliches Nutzungsverbot im Arbeitsvertrag des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers ausgesprochen. Der Gesellschafter-Geschäftsführer darf allerdings ein bestimmtes Fahrzeug für die Wegstrecke „Wohnung – Betrieb“ nutzen. Eine Nutzung für weitere Privatfahrten ist untersagt.

**Stellungnahme:** Die Z-GmbH muss für den Gesellschafter-Geschäftsführer keinen geldwerten Vorteil nach der 1%-Regelung der Lohnsteuer unterwerfen. Der Gesellschafter-Geschäftsführer muss lediglich den geldwerten Vorteil aus den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte besteuern.

### 2.4 Kritik an der 1%-Regelung

Schon in der Vergangenheit gab es scharfe Kritik an der Anwendung der 1%-Regelung, so wurde eine Verfassungswidrigkeit in folgenden Punkten diskutiert:<sup>15</sup>

- Der mit 1 % des Bruttolistenpreises und damit unabhängig von der Fahrleistung (z. B. auch bei nur gelegentlicher Privatnutzung) pauschalierte Nutzungswert führe zu einer Ungleichbehandlung, da der tatsächliche Umfang der privaten Nutzung zu wenig berücksichtigt werde. Bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werde bei Vielfahrern der geldwerte Vorteil in gleicher Höhe berechnet, wie bei Wenigfahrern, wobei Vielfahrer nach der Anzahl der Fahrten höhere Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG bzw. ab dem Veranlagungszeitraum 2007 auch den höheren Betrag nach § 9 Abs. 2 EStG absetzen können;
- Verletzung des Leistungsfähigkeitsgrundsatzes durch Übermaßbesteuerung bei hochpreisigen Fahrzeugen;
- Übermaßbesteuerung durch Ansatz eines unverhältnismäßig hohen Privatanteils im Verhältnis zu den tatsächlich entstandenen Kosten, insbesondere wenn die Fahrzeuggesamtkosten niedriger sind als der pauschalierte private Nutzungswert (Kostendeckelung).

Allerdings wurden die verfassungsrechtlichen Bedenken vom BFH zurückgewiesen, da dem Gesetzgeber bei der typisierenden Behandlung von Massensachverhalten ein weiter Gestaltungsspielraum verbleibt.<sup>16</sup>

1) § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG.

2) § 8 Abs. 2 Satz 2 EStG.

3) R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 Satz 6 LStR.

4) BFH vom 21.4.2010, VI R 46/08, BFH/NV 2010, 1707.

5) BFH vom 21.3.2013, VI R 31/10, VI R 46/11, VI R 42/12, BFH/NV 2013, 1298, BFH/NV 2013, 1302, BFH/NV 2013, 1305 sowie BFH vom 18.4.2013, VI R 23/12, BFH/NV 2013, 1316.

6) BMF vom 18.11.2009, IV C 6 - S 2177/07/10004, BStBl I 2009, 1326, Rz. 18.

7) BMF vom 18.11.2009, IV C 6 - S 2177/07/10004, BStBl I 2009, 1326, Rz. 18.

8) BMF vom 18.11.2009, IV C 6 - S 2177/07/10004, BStBl I 2009, 1326, Rz. 19.

9) BFH vom 6.10.2011, VI R 56/10, BFH/NV 2012, 315, BFH/NV 2012, 315.

10) BFH vom 6.10.2011, VI R 56/10, BFH/NV 2012, 315.

11) H 8.1 Abs. 9 und 10 LStH.

12) BFH vom 6.10.2011, VI R 56/10, BFH/NV 2012, 315.

13) BFH vom 18.4.2013, VI R 23/12, BFH/NV 2013, 1316.

14) Niedersächsisches FG vom 8.2.2012, 3 K 406/10, EFG 2012, 1919.

15) Vgl. Kratzsch, in Frotzcher, EStG, § 8 EStG Rz. 155.

16) BFH vom 24.2.2000, III R 59/98, BFH/NV 2000, 910.

Auch nach dem BFH-Urteil gab es noch reichlich Kritik an der 1%-Regelung, die Hauptkritikpunkte waren u. a.:

- Dass der Bruttolistenpreis in der Realität tatsächlich so gut wie nie bezahlt werde. So waren die durchschnittlichen Preisnachlässe im Internethandel von 2009 bis 2011 von durchschnittlich 16,6 % auf 20,0 % gestiegen.<sup>17</sup>
- Dass der Ansatz auf Basis des Bruttolistenpreises bei Gebrauchtwagen nicht gerechtfertigt sei, da dem gleichbleibenden Privatanteil durch eine niedrigere Abschreibungsbemessungsgrundlage ein geringerer Aufwand als bei einem Neuwagen gegenübersteht.
- Ansatz des Listenpreises inklusive der Umsatzsteuer, also vom Bruttobetrag, obwohl Unternehmer regelmäßig vorsteuerabzugsberechtigt sind und somit nur die Nettoanschaffungskosten aufwandswirksam werden.

Der BFH hat mit Urteil vom 13.12.2012<sup>18</sup> erneut festgestellt, dass er keine verfassungsrechtlichen Bedenken an der 1%-Regelung sieht: „Die 1%-Regelung begegnet insbesondere im Hinblick auf die dem Steuerpflichtigen zur Wahl gestellte Möglichkeit, den vom Arbeitgeber zugewandten Nutzungsvorteil auch nach der sogenannten Fahrtenbuchmethode zu ermitteln und zu bewerten, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.“

Letztlich teilen alle Senate des BFH die Grundauffassung, dass die 1%-Regelung mit der Bemessungsgrundlage des inländischen Bruttolistenneupreises eine grundsätzlich zwingende, stark typisierende und pauschalierende Bewertungsregelung ist, die insbesondere auch Wertänderungen am Fahrzeug – einerlei, ob Werterhöhung oder Wertverringerung – unberücksichtigt lässt (z. B. nachträgliche Sonderausstattungen, Gebrauchtfahrzeuge, abgeschriebene Fahrzeuge) und gegen die insbesondere angesichts der „Escape-Klausel“ (wahlweise Fahrtenbuchmethode statt 1%-Regelung) auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.<sup>19</sup>

## 2.5 Fahrtenbuch

Abweichend von der o. g. 1%-Regelung kann die Privatnutzung auch durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.<sup>20</sup> Die Besteuerung der Privatnutzung erfolgt bei der Fahrtenbuchmethode aufgrund der auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen. Anhand der Aufzeichnungen aus dem Fahrtenbuch ist der Anteil der privat veranlassenen Fahrten im Verhältnis zu den übrigen Fahrten zu ermitteln und auf die tatsächlich angefallenen Kosten anzuwenden. Dieser private Anteil ist als geldwerter Vorteil zu besteuern. Per Gesetz wird für die Anwendung der 1%-Regelung ein betrieblicher Anteil von mehr als 50 % an den Gesamtfahrten gefordert.<sup>21</sup> Daher muss ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ebenfalls nur bei einem betrieblichen Nutzungsanteil von mehr als 50 % geführt werden. Bei der Überlassung eines Firmenwagens zur privaten Nutzung an einen Arbeitnehmer wird dagegen eine zu 100 % betriebliche Nutzung unterstellt.<sup>22</sup>

### 2.5.1 Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Nach der BFH-Rechtsprechung muss ein Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt werden.<sup>23</sup> Aus diesem Grundsatz ergibt sich, dass Eintragungen in das Fahrtenbuch bis zum Ende des Tages vorzunehmen sind. Wird ein Fahrtenbuch in Papierform geführt, muss dies gebunden sein, um sicherzustellen, dass keine nachträglichen Manipulationen erfolgen können. Elektronische Fahrtenbücher sind anzuerkennen, wenn sie einem in Papier geführten Fahrtenbuch vergleichbar sind, d. h. sie müssen die gleichen Angaben enthalten und dürfen nachträglich nicht mehr abänderbar sein bzw. Änderungen müssen dokumentiert werden. Sogenannte „Excel“-Fahr-

tenbücher erfüllen diese Voraussetzungen nicht.<sup>24</sup> Zusätzlich fordert die Finanzverwaltung, wie bei allen elektronisch erstellten Unterlagen, dass sie über die gesamte Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren maschinell auszuwerten sind.<sup>25</sup> Eine Erfassung des Reisezwecks und des aufgesuchten Geschäftspartners ist innerhalb von einer Woche nach der Fahrt zu tätigen. Eine Zertifizierung der elektronischen Fahrtenbücher gibt es nicht, die Anerkennung durch die Finanzverwaltung ist anhand der allgemeinen Anforderungen, die durch die Finanzverwaltung und Rechtsprechung gestellt werden, zu prüfen.<sup>26</sup> In der Richtlinie 8.1 Abs. 9 Nr. 2 LStR sind die Anforderungen der Verwaltung an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch aufgeführt. Demnach sind die Fahrten gesondert und laufend im Fahrtenbuch festzuhalten. Für die dienstlichen Fahrten sind folgende Angaben nötig:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit;
  - Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute;
  - Reisezweck und aufgesuchte Gesprächspartner.
- Durch die aktuelle Rechtsprechung wurden Mindestanforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch wie folgt konkretisiert und zum Teil verschärft:<sup>27</sup>
- Ortsangaben im Fahrtenbuch genügen demnach nur, wenn sich die aufgesuchten Kunden/Geschäftspartner zweifelsfrei aus dem Fahrtenbuch entnehmen lassen. Für das Ziel der Fahrt müssen daher neben dem Namen des besuchten Kunden gegebenenfalls die Straße und auch die Hausnummer angeführt werden. Bei eindeutigen Zielen kann auch der Name beispielsweise einer Behörde ausreichend sein.

Für bestimmte Berufsgruppen sind berufsspezifische Erleichterungen bei der Führung eines Fahrtenbuchs vorgesehen:

- Handelsvertreter, Kurierdienstfahrer, Automatenlieferanten und andere Steuerpflichtige, die große Dienstreisen mit mehreren unterschiedlichen Reisezielen zurücklegen, haben neben der Pflichtangabe von Reisezweck, Reiseziel und den aufgesuchten Geschäftspartnern nur bei größeren Abweichungen zur direkten Entfernung Angaben zu den einzelnen Zwischenstationen zu machen.<sup>28</sup>
- Für Fahrten eines Taxifahrers im Pflichtgebiet ist der Tagesanfangs-/Tagesendkilometerstand zu erfassen mit dem Vermerk „Taxifahrten im Pflichtgebiet“. Fahrten außerhalb des Pflichtgebietes sind gesondert zu erfassen.
- Bei Fahrlehrern genügt die Angabe des Vermerkes „Lehrfahrten“ bzw. „Fahrschulfahrten“ neben dem Tagesanfangs- sowie Tagesendkilometerstand.<sup>29</sup>

Für die Aufzeichnung der Privatfahrten genügen die jeweiligen Kilometerangaben; für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte reicht ein kurzer Vermerk. Aus diesen Aufzeichnungen ist für den Veranlagungszeitraum der Anteil der privaten Nutzung zu ermitteln. Dieser Wert ist auf die gesamten Fahrzeugnettoaufwendungen zuzüglich Umsatzsteuer anzuwenden. Übernimmt der Arbeitnehmer selbst Kosten für den Betrieb des Fahrzeugs, bleiben diese außer Ansatz. Es sind nur solche Kosten anzusetzen, die unmittelbar dem Halten und dem Betrieb des Fahrzeugs dienen und die typischerweise durch die Nutzung verursacht sind, wie beispielsweise die Absetzung für Abnutzung und die Betriebskosten. Nicht zu diesen Kosten zählen beispielsweise Beiträge zu einem auf den Arbeitnehmer lautenden Schutzbrief, Straßen- oder Tunnelbenutzungsgebühren sowie Unfallkosten, soweit sie bei Verursachung durch Dritte 1.000 EUR zuzüglich Umsatzsteuer nicht übersteigen.<sup>30</sup>



### 2.5.2 Nichtanerkennung

Sollte die Finanzverwaltung die Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs nicht anerkennen, wird die Privatnutzung anhand der 1-%-Methode ermittelt.<sup>31</sup> Derzeit ist beim BFH unter dem Aktenzeichen BFH VI R 26/ 10 ein Verfahren anhängig, inwieweit Spesenabrechnungen die Eintragungen in einem Fahrtenbuch ersetzen können und eine Außerkraftsetzung der 1-%-Regelung bewirken. Im o. g. Verfahren wird begehrt, dass eine mit dem Arbeitgeber getroffene Vereinbarung über die Verpflichtung des Arbeitnehmers zur Einzelabrechnung privat gefahrener Kilometer und der Umstand, dass eine solche Abrechnung nicht erstellt wurde, den Schluss zulässt, dass das Firmenfahrzeug für den strittigen Zeitraum nicht privat genutzt wird.

### 2.5.3 Methodenwahl

Das Wahlrecht zwischen der 1-%-Methode oder der Fahrtenbuchmethode bei der Überlassung an Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer für jedes Kalenderjahr festlegen. Ein unterjähriger Wechsel zwischen den Methoden ist hier nicht gestattet. Für die Erhebung der laufenden Lohnsteuer kann ein Zwölftel des Vorjahresbetrags zugrunde gelegt werden, wenn eine aktuelle Ermittlung der laufenden Privatanteile nicht möglich ist. Der tatsächliche Nutzungswert ist nach Ablauf des Kalenderjahres bzw. nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu ermitteln und abzurechnen. Im Wege der Einkommensteuerveranlagung kann der Arbeitnehmer die Methode für den Veranlagungszeitraum abweichend wählen.<sup>32</sup>

## » 3. Bewertung und Besteuerung von Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte

### 3.1 Bewertung nach der 0,03-%-Methode

Wird der geldwerte Vorteil der privaten Nutzung eines Dienstwagens nach der 1-%-Regelung besteuert, so erhöht sich der so ermittelte Betrag um monatlich 0,03 % des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, wenn das Fahrzeug auch dafür genutzt werden kann.<sup>33</sup> Bei dieser pauschalen Bewertungsmethode werden nicht die tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte besteuert, sondern die Nutzungsmöglichkeit an sich.

**Praxishinweis:** Für die Besteuerung des Vorteils aus der Nutzung des Dienstwagens für die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ist immer die kürzeste Straßenentfernung zugrunde zu legen. Für den Werbungskostenabzug kann aber auch eine längere, verkehrsgünstigere Verbindung geltend gemacht werden, sofern diese tatsächlich genutzt wird.<sup>34</sup> Nach der aktuellen Rechtsprechung ist keine Mindestzeitersparnis von 20 Minuten mehr erforderlich. Eine Straßenverbindung kann auch dann offensichtlich verkehrsgünstiger sein, wenn bei ihrer Benutzung nur eine geringe Zeitersparnis zu erwarten ist.<sup>35</sup>

### 3.2 Bewertung nach der 0,002-%-Methode

Der BFH hat in mehreren Urteilen<sup>36</sup> entschieden, dass der geldwerte Vorteil aus den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte einen Korrekturposten zum Werbungskostenabzug für diese Fahrtkosten darstellt und daher nur insoweit zum Ansatz kommt, wie der Arbeitnehmer den Dienstwagen auch tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzt. Eine Einzelbewertung des Zuschlags für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ist nach Auffassung des BFH<sup>37</sup> mit 0,002 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer und je tatsächlicher Fahrt vorzunehmen. Die

Verwaltung wendet diese Grundsätze für alle offenen Fälle an. Der Arbeitgeber muss in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer die Anwendung der 0,002-%-Methode oder die Anwendung der 0,03-%-Methode für jedes Kalenderjahr einheitlich und für alle diesem überlassenen betrieblichen Kraftfahrzeuge festlegen. Die Methode darf während des Kalenderjahres nicht gewechselt werden. Eine Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ist allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig:<sup>38</sup>

- Der Arbeitnehmer hat gegenüber dem Arbeitgeber kalendermonatlich fahrzeugbezogen schriftlich zu erklären, an welchen Tagen (mit Datumsangabe) er das betriebliche Kraftfahrzeug tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte genutzt hat; die bloße Angabe der Anzahl der Tage reicht nicht aus. Es sind keine Angaben erforderlich, wie der Arbeitnehmer an den anderen Arbeitstagen zur regelmäßigen Arbeitsstätte gelangt ist.
- Arbeitstage, an denen der Arbeitnehmer das betriebliche Kraftfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mehrmals benutzt, sind für Zwecke der Einzelbewertung nur einmal zu erfassen.
- Diese Erklärungen des Arbeitnehmers hat der Arbeitgeber als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren. Es ist aus Vereinfachungsgründen nicht zu beanstanden, wenn für den Lohnsteuerabzug jeweils die Erklärung des Vormonats zugrunde gelegt wird.

Wird im Lohnsteuerabzugsverfahren eine Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mit der 0,002-%-Methode vorgenommen, so hat der Arbeitgeber für alle dem Arbeitnehmer überlassenen betrieblichen Kraftfahrzeuge eine jahresbezogene Begrenzung auf insgesamt 180 Fahrten vorzunehmen. Eine monatliche Begrenzung auf 15 Fahrten ist aber ausgeschlossen. Es kann sich somit jahresbezogen bei der Anwendung der Einzelbewertung mit der 0,002-%-Methode kein höherer geldwerter Vorteil als bei Anwendung der 0,03-%-Methode ergeben.

**Beispiel:** Arbeitnehmer Michael kann ein vom Arbeitgeber A-GmbH überlassenes betriebliches Kraftfahrzeug sowohl privat als auch für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nutzen.

17) Laut einer Auswertung des Kölner Neuwagenportals MeinAuto.de.

18) BFH vom 13.12.2012, VI R 51/11, BFH/NV 2013, 641.

19) Schneider, Urteilscommentierung zu BFH VI R 51/11, in HSO Premium.

20) § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG.

21) § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG.

22) BMF vom 7.7.2006, IV B 2 - S 2177 - 44/06/IV A 5 - S 7206 - 7/06, BStBl I 2006, 446, Rz. 1a.

23) BFH vom 9.11.2005, VI R 27/05, BFH/NV 2006, 858.

24) BFH vom 16.11.2005, VI R 64/04, BStBl II 2006, S. 410.

25) § 147 Abs. 6 AO.

26) OFD Rheinland, Verfügung vom 14.2.2013, S 2176 - 1001 - St 134. DB 2013, S 489.

27) BFH vom 1.3.2012, VI R 33/10, BFH/NV 2012, 1220.

28) BMF vom 18.11.2009, IV C 6 - S 2177/07/10004, BStBl I 2009, 1326, Rz. 25.

29) BMF vom 18.11.2009, IV C 6 - S 2177/07/10004, BStBl I 2009, 1326, Rz. 26, 27.

30) BMF vom 18.11.2009, IV C 6 - S 2177/07/10004, BStBl I 2009, 1326, Rz. 32, LStR 8.1 Abs. 9 Nr. 2 Satz 12.

31) BMF vom 18.11.2009, IV C 6 - S 2177/07/10004, BStBl I 2009, 1326, Rz. 30.

32) LStR 8.1 Abs. 9 Nr. 3.

33) § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG.

34) BFH vom 16.11.2011, VI R 46/10, BFH/NV 2012, 505.

35) BFH vom 16.11.2011, VI R 19/11, BFH/NV 2012, 508.

36) U.a. BFH, Urteile vom 22.9.2010, VI R 54/09, BFH/NV 2011, 345; VI R 55/09 BFH/NV 2011, 348, und VI R 57/09, BFH/NV 2011, 349.

37) BFH vom 4.4.2008, VI R 85/04, BFH/NV 2008, 1237.

38) BMF vom 1.4.2011, IV C 5 - S 2334/08/10010, BStBl I 2011, 301, Rz. 7.

Der A-GmbH liegen datumsgenaue Erklärungen von Michael über die Fahrten zwischen Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte vor. Aus den Erklärungen ergeben sich folgende Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte:

- Januar bis Juni an jeweils 14 Tagen pro Monat,
- Juli bis November an jeweils 19 Tagen pro Monat,
- für den Monat Dezember an 4 Tagen.

In den Monaten Januar bis Juni hat die A-GmbH für Zwecke der Einzelbewertung jeweils 14 Tage zugrunde zu legen, in den Monaten Juli bis November jeweils 19 Tage. Wegen der jahresbezogenen Begrenzung auf 180 Fahrten ist für Zwecke der Einzelbewertung im Dezember nur ein Tag anzusetzen (Anzahl der Fahrten von Januar bis November = 179). Damit ergeben sich für die Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten von Michael zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte je Kalendermonat folgende Prozentsätze:

- Januar bis Juni: 0,028 % (14 Fahrten x 0,002 %)
- Juli bis November: 0,038 % (19 Fahrten x 0,002 %)
- Dezember: 0,002 % (1 Fahrt x 0,002 %)

**Praxishinweis:** In Fällen der Einzelbewertung mit der 0,002%-Methode darf die Entfernungspauschale nur mit den bei der Einzelbewertung zugrunde gelegten Fahrten angesetzt werden. Es darf daher nicht von den üblichen, von der Verwaltung anzuerkennenden, 230 Fahrten pro Kalenderjahr ausgegangen werden.

### 3.3 Wechsel von der 0,03%-Methode auf die 0,002%-Methode in der Einkommensteuerveranlagung

Wird im Lohnsteuerabzugsverfahren die Bewertung der Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mit der 0,03%-Regelung vorgenommen, so ist der Arbeitnehmer an diese Bewertung nicht gebunden. Dem Arbeitnehmer steht es frei, im Veranlagungsverfahren noch die Anwendung der Einzelbewertungsmethode vorzunehmen. Um im Veranlagungsverfahren zur Einzelbewertung der tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte wechseln zu können, muss der Arbeitnehmer fahrzeugbezogen darlegen, an welchen Tagen (mit Datumsangabe) er das betriebliche Kraftfahrzeug tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte genutzt hat.<sup>39</sup>

- Ein Wechsel von der 0,03%-Methode zur Einzelbewertungsmethode lohnt sich in allen Fällen, in denen die jährlichen Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte unter 180 Tage liegen.

### 3.4 Bewertung nach der Fahrtenbuchmethode

Bei Führung eines Fahrtenbuchs steht es dem Steuerpflichtigen frei, die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. die Familienheimfahrten auch mit den tatsächlichen Kosten zu versteuern.<sup>40</sup> Dazu ist eine Günstigerprüfung nötig.

**Beispiel:** Dem Arbeitnehmer Joe wird von seinem Arbeitgeber ein bereits abgeschriebener Pkw (Bruttolistenpreis: 26.400 EUR) auch zur privaten Nutzung überlassen. Im Jahr 2012 legte er insgesamt 23.000 km damit zurück, es entstanden Gesamtkosten in Höhe von 3.500 EUR (ergibt 0,15 EUR/km). Nach der Auswertung des Fahrtenbuchs ergaben sich für die betrieblichen Fahrten 16.200 km, für 230 Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte 3.680 km sowie für Privatfahrten 3.120 km.

Der geldwerte Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte würde sich nach der 0,03%-Methode bzw. nach der Fahrtenbuchmethode wie folgt ermitteln:

**0,03%-Methode:** 0,03 % von 26.400 EUR x 8 Entfernungskilometer x 12 Monate = 760,32 EUR

**Fahrtenbuchmethode:** Tatsächliche Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 3.680 km x 0,15 EUR/km = 552 EUR  
Für Joe wäre es damit in diesem Fall günstiger, die Fahrtenbuchmethode zu wählen.

**Praxishinweis:** Wird der geldwerte Vorteil aus der Nutzung des Dienstfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte durch ein Fahrtenbuch ermittelt, darf die Entfernungspauschale beim Arbeitnehmer nur mit den Fahrten laut dem Fahrtenbuch angesetzt werden. Es darf daher nicht von den üblichen, von der Verwaltung anzuerkennenden, 230 Fahrten pro Kalenderjahr ausgegangen werden.

### 3.5 Besteuerung mit dem individuellen progressiven Steuersatz über die Lohnsteuerbescheinigung und im Veranlagungsverfahren

Die Besteuerung der Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte erfolgt grundsätzlich nach dem individuellen progressiven Steuersatz entsprechend den Lohnsteuertabellen bzw. im Veranlagungsverfahren nach der tariflichen Einkommensteuer nach § 32a EStG. Hierbei sind die Werte entsprechend dem Fahrtenbuch, nach der 0,03%-Methode oder durch Einzelbewertung nach der 0,002%-Methode anzusetzen. Der Arbeitnehmer kann im Veranlagungsverfahren den Werbungskostenabzug mit 0,30 EUR pro Entfernungskilometer zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte geltend machen.<sup>41</sup>

### 3.6 Besteuerung im Rahmen der Lohnsteuer mit dem pauschalierten Steuersatz von 15 %

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, den geldwerten Vorteil aus den Fahrten zwischen der Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mit 15 % zu pauschalieren.<sup>42</sup> Es können hierbei Beträge bis zur Höhe der Entfernungspauschale<sup>43</sup> pauschal besteuert werden, aus Vereinfachungsgründen kann unterstellt werden, dass das Dienstfahrzeug an 15 Arbeitstagen monatlich für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird.<sup>44</sup> Die pauschal besteuerten Fahrten zwischen der Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte vermindern den Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer.<sup>45</sup> Zu beachten ist aber, dass bei einem Wechsel von der 0,03%-Methode auf die 0,002%-Methode in der Einkommensteuerveranlagung die Pauschalbesteuerung neu berechnet werden muss, da eine Pauschalierung maximal bis zur Höhe des tatsächlich möglichen Werbungskostenabzugs nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG zulässig ist. Der Werbungskostenabzug wiederum wird durch die Einzelbewertung auf die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte beschränkt. Die Pauschalierung darf demnach auch nur mit den tatsächlich nachgewiesenen Fahrten vorgenommen werden.

## » 4. Die steuerliche Behandlung der Nutzung des Firmenwagens für Fahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung

Die Nutzung des Kraftfahrzeugs zu Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ist mit 0,002 % des Bruttolistenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort zu besteuern.<sup>46</sup> Alternativ kann die Besteuerung auch anhand der tatsächlichen Kosten erfolgen, wenn diese durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.<sup>47</sup> Von einer Besteuerung ist allerdings abzusehen, wenn für diese Fahrten ein Abzug von Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 und 4 EStG in Betracht käme.<sup>48</sup> Die steuerliche Abzugsmöglichkeit ist für die Aufwendungen für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und

zurück (Familienheimfahrten) gegeben. Es ist allerdings jeweils nur eine Familienheimfahrt wöchentlich abzugsfähig.

**Praxisinweis:** Sofern eine doppelte Haushaltsführung i. S. v. § 9 EStG vorliegt, hat eine Besteuerung der Nutzung des Kraftfahrzeugs für Familienheimfahrten nur ab der zweiten Familienheimfahrt pro Woche zu erfolgen.

Aufwendungen für Familienheimfahrten des Arbeitnehmers mit einem vom Arbeitgeber überlassenen Dienstwagen berechtigen nicht zum Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer.<sup>49</sup> Diese steuerliche Behandlung wurde vom BFH erneut bestätigt.<sup>50</sup> Der BFH führt aus, dass ein Werbungskostenabzug nicht geboten sei, wenn der Arbeitgeber durch die Überlassung eines Dienstwagens im Ergebnis die Aufwendungen des Arbeitnehmers für dessen Familienheimfahrten trage. In der Urteilsbegründung stellte der BFH erneut den, bereits aus der Rechtsprechung zur Zuschlagregelung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG (0,03%-Regelung) bekannten, korrespondierenden Anwendungsbereich von § 8 Abs. 2 EStG und des Werbungskostenabzugs nach § 9 EStG dar. Demnach wird der Zuschlagsregelung mit 0,03 % bzw. mit 0,002 %, nur die Funktion eines Korrekturpostens zu einem überschießenden Werbungskostenabzug beigemessen.

## » 5. Die steuerliche Behandlung der Nutzung des Firmenwagens für andere Einkunftsquellen

Bei den Gewinneinkünften ist die Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zur Erzielung von anderen Überschusseinkünften durch die Bewertung der privaten Nutzung nach der 1%-Regelung nicht mit abgegolten. Sie ist vielmehr mit den auf sie entfallenden tatsächlichen Selbstkosten als Entnahme zu erfassen.<sup>51</sup>

Es bestehen keine Bedenken, diesen Vorteil mangels anderer Anhaltspunkte mit 0,001 % des Bruttolistenpreises des Kraftfahrzeugs je gefahrenen Kilometer zu bewerten. Dieser Entnahmewert stellt vorbehaltlich bestehender Abzugsbeschränkungen die im Rahmen der anderen Einkunftsart abziehbaren Betriebsausgaben oder Werbungskosten dar. Aus Vereinfachungsgründen wird einkommensteuerrechtlich auf den Ansatz einer zusätzlichen Entnahme verzichtet, soweit die Aufwendungen bei der anderen Einkunftsart keinen Abzugsbeschränkungen unterliegen und dort nicht abgezogen werden.<sup>52</sup>

Diese Grundsätze finden allerdings bei der 1%-Regelung für Firmenwagen von Arbeitnehmern keine Anwendung! Hier gelten die Sonderregelungen aus den Lohnsteuerrichtlinien. Kann das Kraftfahrzeug auch im Rahmen einer anderen Einkunftsart genutzt werden, ist diese Nutzungsmöglichkeit mit dem Nutzungswert nach der 1%-Regelung abgegolten.<sup>53</sup>

Es sind daher für die Nutzung des Firmenwagens für andere Einkunftsquellen folgende Fälle zu unterscheiden:

1%-Methode	Fahrtenbuchmethode
Kein weiterer Ansatz eines geldwerten Vorteils, da Abgeltung durch die 1%-Methode.	Es ist ein erhöhter geldwerter Vorteil zu besteuern. Die Bewertung erfolgt anhand der Selbstkosten.

Ein Werbungskostenabzug bzw. Betriebsausgabenabzug für die Nutzung im Rahmen von anderen Einkunftsarten mit den pauschalen Kilometersätzen<sup>54</sup> (bei einem Kraftwagen 0,30 EUR je Fahrkilometer, bei einem Motorrad oder einem Motorroller 0,13 EUR je Fahrkilometer, bei einem Moped oder Mofa 0,08 EUR je Fahrkilometer, bei einem Fahrrad 0,05 EUR je Fahrkilometer) scheidet aus, da dieser ausdrücklich nur für private Fahrzeuge vorgesehen ist.

Ein Ansatz bei anderen Einkunftsarten ist daher nur in folgendem Umfang möglich:

- Bei Anwendung der 1%-Regelung: Der Werbungskosten-/ Betriebsausgabenansatz ist nur in Höhe des anteiligen geldwerten Vorteils möglich (Verhältnis zwischen den privat gefahrenen Kilometer und den gefahrenen Kilometer im Zusammenhang mit den jeweiligen Einkunftsarten).
- Bei Führung eines Fahrtenbuchs: Der Werbungskosten-/ Betriebsausgabenansatz ist nur mit dem tatsächlichen Kilometersatz laut dem Fahrtenbuch möglich.

Soweit das Fahrzeug für Einkünfte aus anderer nichtselbstständiger Tätigkeit genutzt wird, verbleibt es beim Werbungskostenabzug mit der Entfernungspauschale, da insoweit § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG weiterhin Anwendung findet.

## » 6. Fälle mit Zuzahlungen des Arbeitnehmers

Beteiligt sich der Arbeitnehmer an den Fahrzeugkosten des ihm von seinem Arbeitgeber überlassenen Dienstwagens, so mindern diese Zuzahlungen den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil.<sup>55</sup> Nach § 11 Abs. 2 EStG sind die Zuzahlungen im Jahr der Zahlung zu berücksichtigen. Sollte die Zuzahlung, z. B. im Fall einer hohen Einmalzahlung, den zu versteuernden geldwerten Vorteil im Jahr der Zahlung übersteigen, so mindert der übersteigende Betrag den geldwerten Vorteil in den Folgejahren.<sup>56</sup>

Hierbei sollte beachtet werden, dass nicht verrechnete Zuzahlungsbeträge nur mit geldwerten Vorteilen aus der Nutzung des ursprünglichen Fahrzeugs verrechnet werden können. Zuschussrückzahlungen sind, soweit sie den geldwerten Vorteil nicht gemindert haben, kein Arbeitslohn.<sup>57</sup> Eine Übertragung von noch nicht verrechneten Zuzahlungen auf ein neues Fahrzeug ist nicht möglich. Dem Arbeitnehmer steht unabhängig von der Zuzahlung die Entfernungspauschale als Werbungskostenabzug zu.

### 6.1 Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten

Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten mindern, wie oben erläutert, im Jahr der Zuzahlung den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des geldwerten Vorteils ist unvermindert mit dem Bruttolistenpreis anzusetzen.

### 6.2 Laufende Zuzahlungen durch den Arbeitnehmer (Nutzungsentgelt)

Leistet der Arbeitnehmer laufende Zuzahlungen, beispielsweise in Form von Kilometergeld (z. B. 0,10 EUR pro Kilometer) oder eines Pauschbetrags (z. B. monatlich 150 EUR), mindern diese ebenso wie

39) BMF vom 1.4.2011, IV C 5 - S 2334/08/10010, BStBl I 2011, 301, Rz. 14.

40) § 8 Abs. 2 Satz 4 EStG.

41) § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG.

42) § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG.

43) § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG.

44) R 40.2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 b) LStR.

45) § 40 Abs. 2 Satz 3 EStG.

46) § 8 Abs. 2 Satz 5 EStG.

47) § 8 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Satz 5 EStG.

48) § 8 Abs. 2 Satz 5, 2. HS EStG.

49) § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 6 EStG.

50) BFH vom 28.2.2013, VI R 33/11, BFH/NV 2013, 1162.

51) BFH vom 26.4.2006, X R 35/05, BFH/NV 2006, 2157.

52) BMF vom 18.11.2009, IV C 6 - S 2177/07/10004, BStBl I 2009, 1326, Rz. 17.

53) R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 Satz 8 LStR.

54) H 9.5 LStH.

55) R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 Satz 1 LStR.

56) R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 Satz 4 LStR.

57) R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 Satz 4 LStR.

die Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten den zu versteuernden geldwerten Vorteil.<sup>58</sup> Infrage kommen folgende Ausgestaltungen:

- Vereinbarung über die Übernahme von Leasingraten durch den Arbeitnehmer,
- Vereinbarung eines pauschalen Satzes pro km, den der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber zuzahlt,
- Vereinbarung eines monatlichen pauschalen Betrags, z. B. eine Monatspauschale, die der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber zu zahlen hat.

Durch Vereinbarung bedeutet, dass arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage eine Vereinbarung getroffen wurde.

### Beispiele

- Zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer ist in der Nutzungsüberlassungsvereinbarung geregelt, dass der Arbeitnehmer ein Nutzungsentgelt i. H. v. 0,15 EUR je privat gefahrenen Kilometer zu zahlen hat. Nutzt er das Kfz für 5.000 km zu privaten Zwecken, ergibt sich eine Zuzahlung in Höhe von 750 EUR. Diese Zuzahlung mindert seinen zu versteuernden geldwerten Vorteil in voller Höhe.
- Zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer ist in der Nutzungsüberlassungsvereinbarung geregelt, dass der Arbeitnehmer die privat veranlassten Tankkosten übernimmt. Hier liegt kein Nutzungsentgelt vor, welches den geldwerten Vorteil mindert.
- Zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer ist in der Nutzungsüberlassungsvereinbarung geregelt, dass der Arbeitnehmer eine monatliche pauschale Zuzahlung in Höhe von 150 EUR leistet. Diese Zuzahlung mindert seinen zu versteuernden geldwerten Vorteil in voller Höhe.

### 6.3 Übernahme der Betriebskosten des Firmenwagens oder einzelner Kraftfahrzeugkosten durch den Arbeitnehmer

Durch die Übernahme von laufenden Unterhalts- bzw. Betriebskosten erfolgt keine Kürzung des geldwerten Vorteils.<sup>59</sup> Auch eine Berücksichtigung als Zuzahlung und damit Minderung des Nutzungsentgelts, wie vorstehend dargestellt, findet nicht statt. Diese Grundsätze sind für alle ab dem 1.7.2013 verwirklichten Sachverhalte anzuwenden.<sup>60</sup>

**Beispiel:** Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist in der Nutzungsüberlassungsvereinbarung geregelt, dass der Arbeitnehmer die Tankkosten für die privat gefahrenen Kilometer übernimmt. Er tankt mit einer vom Arbeitgeber überlassenen Tankkarte. Der Arbeitgeber behält die privat veranlassten Tankkosten vom Arbeitnehmer jeweils im Folgemonat vom Gehalt ein.

Die einbehaltenen Tankkosten stellen keine Zuzahlung dar und mindern infolgedessen auch nicht den vom Arbeitnehmer zu versteuernden geldwerten Vorteil.

### » 7. Fazit

Aufgrund der zunehmenden Fälle, in denen einem Arbeitnehmer zusätzlich zum vereinbarten Lohn ein Firmenwagen zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt wird, sind die dargestellten Neuerungen und Weiterentwicklungen in der Rechtsprechung und in den Verwaltungsanweisungen von Bedeutung für die Praxis.

Um unliebsame Überraschungen bei Lohnsteuer- und Betriebsprüfungen zu vermeiden und um das vorhandene Gestaltungspotenzial ausnutzen zu können, sollten die bestehenden Nutzungsüberlassungen überprüft und gegebenenfalls nach der aktuellen Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung überarbeitet werden.

Bei neuen Nutzungsüberlassungen sollten die vorhandenen Gestaltungsmöglichkeiten für eine Steueroptimierung genutzt werden. Aber auch in den Fällen, in denen keine private Nutzung der Dienstfahrzeuge erfolgt, empfiehlt es sich unter Umständen, durch ein schriftliches Nutzungsverbot eine klarstellende Regelung zu treffen. Vor allem bei Gesellschafter-Geschäftsführern ist dies vor dem Hintergrund einer späteren Lohnsteuer- und Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltung dringend zu empfehlen. ■



### Prof. Dr. Felice-Alfredo Avella

ist Professor an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg, Karlsruhe, Steuerberater in Karlsruhe sowie Dozent an der Neufang Akademie, Calw.



### StB Markus Wild

M. A. Steuern und Rechnungslegung, Dipl. Finanzwirt (FH) ist als Steuerberater bei der Sozietät Wolf + Philippin in Deckenpfronn bei Stuttgart, tätig.



### StB Martin Wolf

M. A. Steuern und Rechnungslegung, ist als Steuerberater bei der Sozietät Wolf + Philippin in Deckenpfronn bei Stuttgart, tätig.

58) R 8.1 Abs. 9 Nr. 4 Satz 1 und 2 LStR.

59) R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 Satz 5 LStR, BMF vom 19.4.2013, IV C 5 - S 2334/11/10001, Rz. 3.

60) BMF vom 19.4.2013, IV C 5 - S 2334/11/10001, Rz. 10.

» WP/RA/StB/FB f. Internationales Steuerrecht  
Dr. Ulf-Christian Dißars, Hamburg

# Änderungen des steuerlichen Verfahrensrechts durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz

*Im Mittelpunkt des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes stehen Änderungen, die die Abgabenordnung betreffen, zwar nicht. Im Einzelfall können die Vorschriften aber durchaus verfahrensrechtliche Bedeutung haben. Die Einführung der Lohnsteuer-Nachschau hingegen ist als ein weiterer Schritt zu werten, das Kräfteverhältnis im Besteuerungsverfahren zugunsten der Finanzverwaltung zu verschieben.*

## » 1. Einleitung

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013<sup>1</sup> hat der Gesetzgeber die AO in einigen Punkten geändert.<sup>2</sup> Diese Änderungen der AO werden nachfolgend skizziert. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber im Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz auch eine neue Ermittlungsmöglichkeit für die Finanzverwaltung in der Form einer sogenannten Lohnsteuer-Nachschau eröffnet. Der hierfür geschaffene § 42g EStG findet sich zwar nicht in der AO, soll aber, da es sich um eine verfahrensrechtliche Norm handelt, im Kontext der verfahrensrechtlichen Änderungen ebenfalls dargestellt werden.

## » 2. Änderungen der AO im Einzelnen

### 2.1. Änderungen von Verordnungsermächtigungen

In den folgenden Bestimmungen der AO wurde jeweils die Verordnungsermächtigung dahin gehend geändert, dass die bislang genannte erforderliche Zustimmung des Bundesrats gestrichen wurde. Vielmehr findet sich jetzt der ausdrückliche Hinweis, dass die jeweilige Rechtsverordnung nunmehr nicht mehr der Zustimmung des Bundesrats bedarf: § 30 Abs. 6 Satz 4, § 87a Abs. 6 Satz 3, § 88 Abs. 3 Satz 2, § 89 Abs. 2, § 139 Abs. 2 Satz 2, § 150 Abs. 6 Satz 7, § 156 Abs. 1 Satz 2 AO.

Diese Änderungen in den Verordnungsermächtigungen sind eine logische Folgeänderung dessen, dass Verordnungen in den Bereichen Kraftfahrzeugsteuer, Luftverkehrssteuer und Versicherungssteuer nicht mehr der Zustimmung des Bundesrats bedürfen.<sup>3</sup> Ausdrücklich ausgenommen ist teilweise die Biersteuer. Im Rahmen der Regelung zum Verspätungszuschlag wurde der § 152 Abs. 5 AO, der die Verordnungsermächtigung beinhaltete, gleich ganz aufgehoben.

### 2.2. § 53 Nr. 2, § 68 Nr. 5 AO

Die Änderungen im Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts folgen allein aus terminologischen Anpassungen an geänderte Bestimmungen des Sozialrechts und sind für die Praxis von untergeordneter Bedeutung. Die Änderungen treten erst am 1. Januar 2014 in Kraft.<sup>4</sup>

### 2.3. § 97 AO

Nach der bisherigen Regelung in § 97 Abs. 2 AO a. F. gab es eine sogenannte Subsidiaritätsklausel.<sup>5</sup> Hiernach sollte die Vorlage von Büchern und weiteren Unterlagen in der Regel erst dann verlangt werden, wenn der Vorlagepflichtige eine Auskunft trotz Anfrage im Sinne von § 93 AO nicht erteilt hat oder diese unzureichend bzw. falsch gewesen ist. Diese Regelung war eine Soll-Bestimmung, sodass regelmäßig strittig war, wie das Rangverhältnis im Einzelfall anzusehen war.<sup>6</sup> Dies galt zumal deswegen, als nach § 97 Abs. 2 Satz 2 AO a. F. die Subsidiaritätsklausel wieder eingeschränkt war.

Der Gesetzgeber hat nunmehr den § 97 Abs. 2 AO a. F. komplett aufgehoben, der bisherige § 97 Abs. 3 AO wird unverändert zu Abs. 2, was damit auch redaktionelle Anpassungen anderer Bestimmungen erforderlich macht. Durch die Streichung der Subsidiaritätsklausel soll ein Gleichrangverhältnis zwischen der Auskunftspflicht nach § 93 und der Vorlagepflicht nach § 97 AO erreicht werden.

§ 97 Abs. 1 Satz 1 AO wird zudem auch sprachlich und inhaltlich dem § 93 Abs. 1 Satz 1 AO angenähert.

Die jetzt erfolgte Änderung des § 97 AO ist als eine Reaktion des Gesetzgebers auf das BFH-Urteil vom 24. Februar 2010<sup>7</sup> anzusehen. In dem Sachverhalt, der Grundlage dieser Entscheidung war, hatte die Finanzverwaltung im Besteuerungsverfahren eines Bankkunden, der selbst nicht mehr über die entsprechenden Unterlagen

1) Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz, welches am 29. Juni 2013 im Bundesgesetzblatt (BGBl I 2013, 1809 = BStBl I 2013, 802) veröffentlicht wurde.

2) Zu diesem Gesetz allgemein siehe Paintner, Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz, DStR 2013, 1629 ff. (Teil 1); 1693 ff. (Teil 2).

3) Vgl. BT-Drs. 17/10000, S. 93.

4) Siehe Art. 31 Abs. 7 Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz.

5) Vgl. Seer, in Tipke/Kruse, AO und FGO, § 97 AO Rz. 9 ff.; Schmitz, in Schwarz, AO, § 97 AO Rz. 20 ff.

6) Siehe Seer, in Tipke/Kruse, AO und FGO, § 97 AO Rz. 11.

7) BFH v. 24.2.2010, II R 57/08, DStR 2010, 557.

verfügte, die Bank gemäß § 97 AO zur Vorlage von Kontoauszügen in lesbar gemachter Form aufgefordert. Ein Auskunftersuchen nach § 93 AO führte die Finanzverwaltung allerdings vor dieser Anfrage nicht durch, sodass der BFH in der Vorgehensweise des FA einen Verstoß gegen die Subsidiaritätsklausel des § 97 Abs. 2 Satz 1 AO sah.<sup>8</sup> Zukünftig sollte eine solche Entscheidung nicht mehr möglich sein.

#### 2.4. § 107 AO

Das neue gewollte Gleichrangverhältnis von Auskunftspflicht und Vorlagepflicht – wie diese aus § 97 AO ersichtlich wird – kommt auch in der Änderung von § 107 AO zum Ausdruck. Nach § 107 Satz 1 AO können jetzt nicht nur Auskunftspflichtige,<sup>9</sup> sondern auch Vorlagepflichtige eine Entschädigung oder Vergütung verlangen. Die Bestimmung steht damit in einem engen Zusammenhang mit der Änderung des § 97 AO. Es besteht damit für die Finanzämter kein Grund, allein aus Kostengründen die Aufforderung zur Vorlage von Urkunden dem Auskunftersuchen vorzuziehen. So dürfte wohl auch der Kostengesichtspunkt der Hauptgrund für den Rechtsstreit gewesen sein, der dem oben zitierten BFH-Urteil vom 24. Februar 2010 zugrunde lag.

Gemäß § 107 Satz 2 AO ist ein Entschädigungs- oder Vergütungsanspruch allerdings ausgeschlossen, wenn die Auskunft- oder Vorlagepflicht in eigener Sache besteht, oder wenn der gesetzliche Vertreter des Steuerpflichtigen vom Finanzamt zur Auskunftserteilung oder Vorlage von Urkunden herangezogen wird. Auch diese Neuregelung gilt seit 30. Juni 2013.

#### 2.5. § 141 Abs. 1 Satz 4 AO

Die Sonderregelung des § 141 Abs. 1 Satz 4 AO wird aufgehoben. Denn diese Sonderbestimmung betraf ausschließlich die nach § 141 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 AO zur Buchführung verpflichteten Land- und Forstwirte.<sup>10</sup> Nach der bisherigen Rechtslage konnten diese Land- und Forstwirte stehendes Holz nicht mit in die Bestandsaufnahme aufnehmen. Diese Möglichkeit ist nunmehr entfallen. Die Bewertung des stehenden Holzes erfolgt dabei nach allgemeinen Regeln mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die alte Bestimmung ist am 30. Juni 2013 außer Kraft getreten.

#### 2.6. § 171 Abs. 15 AO

Der schon bislang sehr umfangreiche Katalog von Hemmungstatbeständen im Rahmen der Verjährungsbestimmungen der AO wurde erneut durch die Einfügung eines Absatzes 15 ergänzt. Auch diese Regelung ist eine Folge der Rechtsprechung des BFH.

Der neue Absatz 15, der seit 30. Juni 2013 gilt, bestimmt, dass die Festsetzungsfrist gegenüber dem Steuerschuldner nicht vor Ablauf der gegenüber dem Steuerentrichtungspflichtigen geltenden Festsetzungsfrist endet. Dieser Änderung liegt ein Urteil des BFH aus dem

Bereich des Versicherungssteuerrechts zugrunde, die Neuregelung greift aber weiter.

Der BFH hat mit Urteil vom 13. Dezember 2011<sup>11</sup> entschieden, dass der Ablauf der Festsetzungsfrist gegenüber dem Versicherungsnehmer nicht nach § 171 Abs. 4 Satz 1 AO durch eine Außenprüfung beim Versicherer gehemmt wird. Der neue § 171 Abs. 15 AO soll jetzt dafür sorgen, dass bei Steuern, die wie etwa die Versicherungssteuer im Abzugsverfahren erhoben werden, künftig die Hemmung der Festsetzungsverjährung beim Steuerschuldner und beim Entrichtungspflichtigen gleichermaßen wirkt, da sonst Ergebnisse einer Außenprüfung beim Entrichtungspflichtigen möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden können.

#### 2.7. § 224 Abs. 2 Nr. 2

In § 224 Abs. 2 Nr. 2 AO werden die Worte „oder durch Postanweisung“ gestrichen. Hierdurch wird – mit einiger Verspätung – dem Umstand Rechnung getragen, dass die Deutsche Post AG die Möglichkeit der Zahlung per Postanweisung bereits 2002 abgeschafft hat.<sup>12</sup>

#### 2.8. § 259 Satz 2 AO, § 337 Abs. 2 Satz 2 AO

In § 259 AO ist die Mahnung normiert, die einer Vollstreckung durch die Finanzverwaltung regelmäßig vorauszugehen hat. Bislang wurde dabei ein Postnachnahmeauftrag gemäß § 259 Satz 2 AO einer Mahnung im Wege einer Fiktion gleichgestellt,<sup>13</sup> in § 259 Satz 3 AO finden sich die Regelungen zur Entbehrlichkeit der Mahnung.<sup>14</sup>

Da der Mahnlauf in der heutigen Vollstreckungspraxis der Finanzämter regelmäßig im automatisierten Verfahren erfolgt, war der bisher in § 259 Satz 2 AO vorgesehene Postnachnahmeauftrag nicht mehr von Bedeutung. Daher wurde diese Bestimmung in § 259 AO gestrichen. Dem folgend konnte auch die Regelung über die Kosten für den Postnachnahmeauftrag in § 337 Abs. 2 Satz 2 AO ersatzlos entfallen. Auch diese Regelung gilt seit 30. Juni 2013 nicht mehr.

#### 2.9. § 275 AO

§ 275 AO sah im Rahmen der Aufteilung einer Gesamtschuld eine Abrundung vor. Diese Regelung über die Abrundung aufzuteilender Beträge bereitete in der praktischen Umsetzung einige Schwierigkeit und wurde gestrichen. Insbesondere da die Aufteilung heute nicht auf manuelle Weise erfolgt, sondern mittels der EDV, ist eine centgenaue Berechnung regelmäßig leichter zu handhaben.

#### 2.10. § 288 AO

§ 288 AO betrifft die Zuziehung von Zeugen im finanzbehördlichen Vollstreckungsverfahren.<sup>15</sup> Bislang bestand dabei in Teilbereichen ein Unterschied zu der entsprechenden Norm des zivilprozessualen Vollstreckungsrechts (§ 759 ZPO). Nunmehr sind beide Bestimmungen abgestimmt. Der Vollziehungsbeamte hat dann zwei Erwachsene oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen hinzuzuziehen, wenn weder der Vollstreckungsschuldner noch ein erwachsener Familienangehöriger, ein erwachsener ständiger Mitbewohner oder eine beim Vollstreckungsschuldner beschäftigte Person gegenwärtig ist.<sup>16</sup>

### » 3. Lohnsteuer-Nachschau gemäß § 42g EStG

#### 3.1. Allgemeines

Keine Änderung der AO, aber zweifellos eine verfahrensrechtliche Bestimmung, stellt die neu geschaffene Lohnsteuer-Nachschau nach § 42g EStG dar. Die neue Möglichkeit der Finanzverwaltung zur Erlangung von Erkenntnissen im Zusammenhang mit der Lohnsteuer ist in weiteren Bereichen an die bereits seit einigen Jahren bestehende Umsatzsteuer-Nachschau gemäß § 27b UStG<sup>17</sup> angelehnt. Die seiner-

8) Gemäß Art. 31 Abs. 1 AmtshilfeRLUmsG ist die Neufassung am 30. Juni 2013 in Kraft getreten.

9) Zur bisherigen Rechtslage siehe Dumke, in Schwarz, AO, § 107 AO Rz. 1 ff.

10) Vgl. Dißbars, in Schwarz, AO, § 141 AO Rz. 32.

11) BFH v. 13.12.2011, II R 26/10, DStR 2012, 406.

12) Vgl. BT-Drs. 17/10000, S. 97.

13) Vgl. Dißbars, in Schwarz, AO, § 259 AO Rz. 12.

14) Dißbars, in Schwarz, AO, § 259 AO Rz. 5.

15) Dißbars, in Schwarz, AO, § 288 AO Rz. 1 ff.

16) Gilt auch seit dem 30. Juni 2013.

17) § 27b UStG wurde durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz in das UStG eingefügt (BGBl I 2001, 3922).

zeit diskutierten Fragen<sup>18</sup> finden sich zumindest teilweise auch bei der Lohnsteuer-Nachscha. Gewisse Ähnlichkeiten lassen sich zudem mit der Nachschau im Rahmen der Steueraufsicht in besonderen Fällen gemäß § 210 AO feststellen.<sup>19</sup>

Zu rechnen ist damit, dass die Finanzverwaltung ihre Rechtsauffassung zur Lohnsteuer-Nachscha zeitnah darlegen wird. Hierbei ist damit zu rechnen, dass diese ähnlich wie bei der Umsatzsteuer-Nachscha ausfallen dürften.<sup>20</sup> Vorerst liegt nur die Gesetzesbegründung vor. Nach dieser bestand ein Bedürfnis für eine solche Regelung, da bislang eine sichere Rechtsgrundlage für die unangekündigte Überprüfung der Erfüllung der steuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Lohnsteuer fehlte. Eine Lohnsteuer-Außenprüfung sei regelmäßig kein adäquates Mittel, da diese angekündigt werden müsse.

### 3.2. Voraussetzungen der Lohnsteuer-Nachscha

#### 3.2.1. Allgemeines zur gesetzlichen Regelung

Die gesetzliche Regelung der Lohnsteuer-Nachscha ist in fünf Absätze gegliedert, wobei die Bestimmung am 30. Juni 2013 in Kraft getreten ist:

#### § 42g Lohnsteuer-Nachscha

(1) Die Lohnsteuer-Nachscha dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer. Sie ist ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte.

(2) Eine Lohnsteuer-Nachscha findet während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten statt. Dazu können die mit der Nachschau Beauftragten ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Lohnsteuer-Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, betreten. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

(3) Die von der Lohnsteuer-Nachscha betroffenen Personen haben dem mit der Nachschau Beauftragten auf Verlangen Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Lohnsteuer-Nachscha unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist. § 42f Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(4) Wenn die bei der Lohnsteuer-Nachscha getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 AO) zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung nach § 42f übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.

(5) Werden anlässlich einer Lohnsteuer-Nachscha Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern erheblich sein können, so ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Absatz 2 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.

#### 3.2.2. Einzelheiten

Die Lohnsteuer-Nachscha dient allein der Kontrolle der Einhaltung der steuerlichen Pflichten auf dem Gebiet der Lohnsteuer. Andere Steuern werden von ihr nicht umfasst. Dies ist aus dem ausdrücklichen Wortlaut des § 42g Abs. 1 EStG ersichtlich.

Gemäß § 42g Abs. 2 Satz 1 EStG findet die Lohnsteuer-Nachscha während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten statt. Diese Bestimmung wird man dahin gehend eng auszulegen haben, dass hierunter allein die werktäglichen Geschäfts- und Arbeitszeiten der jeweiligen Branche zu verstehen sind.

Zum Zweck der Durchführung der Nachschau dürfen die hiermit beauftragten Amtsträger die Geschäftsräume während der oben genannten Zeit stets ohne vorherige Ankündigung betreten. Zu beachten ist, dass nach der Rechtsprechung Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben, einen geringeren Grundrechtsschutz genießen als Privaträume.<sup>21</sup> Dies findet seinen Niederschlag in § 42g Abs. 2 Satz 2 EStG. Private Wohnräume dürfen demnach nur dann gegen den Willen des Betroffenen betreten werden, wenn eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht.

Nach § 42g Abs. 3 EStG haben die von der Lohnsteuer-Nachscha betroffenen Personen dem Amtsträger auf Verlangen Lohn- und Gehaltsunterlagen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem der Nachschau unterliegenden Sachverhalt stehen, vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Welche Unterlagen dies im Einzelfall sind, bemisst sich nach der Einschätzung des Amtsträgers. Das Vorlageersuchen muss aber konkret sein und muss meines Erachtens auch auf Anforderung begründet werden. Da es sich bei der Nachschau nicht um eine Außenprüfung handelt, kann das Finanzamt sein Vorlage- oder Auskunftersuchen nicht durch ein Verzögerungsgeld nach § 146 Abs. 2b AO durchsetzen. Die reine Nachschau selber ist auch kein Verwaltungsakt, sodass sie selber nicht mittels Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann. Weigert sich ein Betroffener, die Lohnsteuer-Nachscha zu ermöglichen, besteht für die Finanzverwaltung allerdings die Möglichkeit, von § 42g Abs. 4 EStG Gebrauch zu machen. § 42g Abs. 4 EStG ermöglicht es, umgehend und ohne eine vorherige Prüfungsanordnung zu einer Lohnsteuer-Außenprüfung nach § 42f EStG überzugehen, wenn die getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben. Auf den Übergang ist schriftlich hinzuweisen. Nach dem Gesetzeswortlaut ist der unmittelbare Übergang zu einer allgemeinen Außenprüfung unzulässig. Nach § 42 Abs. 5 EStG können die Verhältnisse, die anlässlich einer Lohnsteuer-Nachscha festgestellt werden, auch bei der Steuerveranlagung eines Dritten berücksichtigt werden. Dies dürfte vor allem die Einkommensteuer des Arbeitnehmers betreffen. ■

18) Dißars, Umsatzsteuer-Nachscha gemäß § 27b UStG, BB 2002, 759; Hillmann-Stadtfeld, Umsatzsteuernachscha und Verschärfung der Strafrechtsslage durch das Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz, DStR 2002, 434.

19) Hilbert, Die Lohnsteuer-Nachscha (§ 42g EStG), Der Steuerberater 2013, 244 (245).

20) BMF-Schreiben vom 23.12.2002, IV B 2 - S 7420 - 415/02, BStBl I 2002, 1447.

21) Siehe hierzu das zentrale Urteil BVerfGE 32, 54.



#### WP/RA/StB/FBISr Dr. Ulf-Christian Dißars

ist Prokurist der FIDES Kemsat GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, und Autor zahlreicher Fachveröffentlichungen zu steuerrechtlichen Themen, insbesondere im Bereich des Verfahrensrechts.

» RA Johannes Höring, Trier

## Sog. Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften im Zusammenhang mit Anteilsankäufen und Anteilsverkäufen körperschaftsteuerpflichtig

*Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in seinem am 29.5.2013 veröffentlichten Urteil vom 6.3.2013 mit der Frage der Körperschaftsteuerpflicht von sog. Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften im Zusammenhang mit Anteilsankäufen und Anteilsverkäufen auseinandergesetzt.*

### » 1. Hintergrund

Der I. Senat des BFH hat sich in seinem am 29.5.2013 veröffentlichten Urteil vom 6.3.2013 mit der Frage beschäftigt, wie der nach § 8b Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz in der Fassung von 2002 (KStG 2002) steuerfreie Gewinn aus Anteilsveräußerungen zu ermitteln ist, wenn der Veräußerer im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. der Veräußerung der Anteile jeweils Optionsgeschäfte als Stillhalter eingegangen ist und die Geschäfte über den Erwerb und die Veräußerung der Anteile mit den absichernden Optionsgeschäften handelsrechtlich jeweils zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst hat.<sup>1</sup>

Der BFH hat entschieden, dass gemäß § 8b Abs. 2 KStG 2002 Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer Körperschaft oder Personenvereinigung, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a Einkommensteuergesetz in der Fassung von 2002 (EStG 2002) führen, außer Ansatz bleiben. Prämien, welche der Veräußerer als sog. Stillhalter für Optionsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung solcher Anteile vereinnahmt, gehören dazu nicht. Erfasst werden hiernach von der Steuerfreistellung nur Anteile an einer Körperschaft, Optionsrechte zum Bezug entsprechender Anteile hingegen nicht. Bezugsrechte sind bereits dem Regelungswortlaut nach nicht Gegenstand der Freistellung im Sinne von § 8b Abs. 2 KStG 2002.

### » 2. Der Streitfall

#### 2.1 Sachverhalt

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Unternehmensgegenstand der klagenden GmbH war in den Streitjahren 2003 bis 2005 die Beteiligung an anderen Unternehmen, die Geschäftsführung von Unternehmen und die Vermögensverwaltung. Sie erzielte in den Streitjahren verschiedene Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften. Im Zuge des Erwerbs und der Veräußerung dieser Anteile schloss die Klägerin als sog. Stillhalterin Optionsgeschäfte in Form von Kauf- und Verkaufsoptionen ab. Für die Einräumung sog. Call- und Put-Optionen vereinnahmte sie in den Streitjahren

Stillhalterprämien. Im Fall der Ausübung des Optionsberechtigten veräußerte die Klägerin anschließend Anteile aus ihrem Bestand oder erwarb neue Anteile.

Handelsrechtlich fasste die Klägerin die Geschäfte über den Erwerb und die Veräußerung von Anteilen als Grundgeschäft und die absichernden Optionsgeschäfte als Sicherungsgeschäft jeweils zu einer Bewertungseinheit zusammen. Das jeweilige Gesamtergebnis der in der handelsrechtlichen Rechnungslegung gebildeten Bewertungseinheiten übernahm sie auch für die steuerliche Gewinnermittlung; sie begehrte hierfür die Steuerfreistellung nach § 8b Abs. 2 des KStG 2002. Das Finanzamt vertrat demgegenüber die Ansicht<sup>2</sup>, dass bei der Ermittlung des körperschaftsteuerrechtlichen Einkommens ungeachtet handels- und bilanzsteuerrechtlicher Bewertungseinheiten zwischen dem § 8b Abs. 2 KStG 2002 unterfallenden Veräußerungsgeschäft an den Anteilen an Körperschaften einerseits und dem Optionsgeschäft andererseits zu trennen sei. Als Folge davon blieben die von der Klägerin vereinnahmten Optionsprämien bei der Einkommensermittlung nicht nach § 8b Abs. 2 KStG 2002 außer Ansatz.

Die Klage gegen die dementsprechend festgestellten verbleibenden Verlustabzüge zur Körperschaftsteuer auf den 31.12.2003, den 31.12.2004 und den 31.12.2005 hatte keinen Erfolg. Das FG Düsseldorf wies sie als unbegründet ab.<sup>3</sup>

#### 2.2 BFH-Urteil bestätigt die Auffassung des Finanzgerichts

Ausschlaggebend für die Entscheidung des BFH war vor allem, dass Bezugsrechte bereits dem Regelungswortlaut nach nicht Gegenstand der Freistellung gemäß § 8b Abs. 2 KStG 2002 sind. Für die im Streitfall in Rede stehenden Optionsrechte gilt dasselbe: Optionen sind weder in Gestalt von Ankaufs- noch von Verkaufsausübungsrechten „Anteile“ im vorgenannten Sinne. Sie können damit auch nicht Gegenstand der erfassten Veräußerungsgewinne sein. Hätte der Gesetzgeber solche Rechte in den Regelungsbereich des § 8b KStG 2002 einbeziehen wollen, dann wäre es ein Leichtes gewesen, das zum Ausdruck zu bringen.



Dies ist nicht anders als in § 17 Abs. 1 Satz 3 EStG 2002, wonach Anwartschaften auf wesentliche Beteiligungen ausdrücklich in den steuerbaren Bereich aufgenommen werden. Eine solche Anwartschaft soll auch eine schuldrechtliche Option auf den Erwerb einer Beteiligung (Call-Option) sein können, wenn und soweit sie die wirtschaftliche Verwertung des bei der Kapitalgesellschaft eingetretenen Zuwachses an Vermögenssubstanz ermöglicht.<sup>4</sup> Jedenfalls fehlt für § 8b KStG 2002 die erforderliche tatbestandliche Anknüpfung.

Wie schon bei den Bezugsrechten gebietet der Regelungssinn des § 8b Abs. 2 KStG 2002 auch für Optionsrechte nichts anderes. Denn die Rechtfertigung für die (uneingeschränkte und typisierende) Freistellung des Veräußerungsgewinns im sog. Halbeinkünfte-System liegt darin, dass der Gewinn im wirtschaftlichen Ergebnis gewissermaßen aufgesummt an die Stelle der anderweitig verdienten oder zukünftig „verdienbaren“ Dividenden tritt.

Der BFH schlussfolgert, dass es für die Frage der Steuerfreistellung auf die handels- wie steuerbilanzielle Behandlung von Optionsrechten, insbesondere ihre Qualifizierung als Anschaffungskosten, nicht ankomme, ebenso wenig wie auf die Besteuerung sog. Stillhaltergeschäfte nach Maßgabe von § 22 Nr. 3 und § 23 Abs. 1 Nr. 4 EStG 2002. Es ist gleichermaßen unbeachtlich, dass Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG 2002 nicht anders als beispielsweise bei § 17 EStG 2002 nach allgemeinen Grundsätzen ermittelt werden und dass sich im Rahmen jener Ermittlung auch die Stillhalterprämien auswirken mögen. Ausschlaggebend ist allein, dass die Einräumung von Optionsrechten keinen entsprechenden Veräußerungsvorgang darstellt und dass Stillhalterprämien in die deshalb insoweit maßgebende Gewinnermittlung nicht einzubeziehen sind.

### » 3. Hinweis

Die Klage blieb in allen Instanzen erfolglos. Der tatsächlich vom Stillhalter empfangene Betrag und nicht der Zeitwert der Option im Zeitpunkt der Ausübung ist zu berücksichtigen. Die Positionierung des BFH war wichtig für die Praxis, insbesondere dient sie der Rechtssicherheit.

## RA Johannes Höring

ist im Bereich des Internationalen Steuerrechts, des Bank- und Kapitalmarktrechts sowie des Investment(steuern-)rechts tätig. Als aktives Mitglied diverser Verbände und Interessensvereinigungen verfolgt er intensiv nationale und internationale Änderungen und ist zudem als (Buch-)Autor aktiv.

## Urteil

### » BFH, 6.3.2013, I R 18/12

Sog. Stillhalterprämien aus Optionsgeschäften im Zusammenhang mit Anteilsankäufen und Anteilsverkäufen körperschaftsteuerpflichtig

#### Leitsatz

Gemäß § 8b Abs. 2 KStG 2002 bleiben Gewinne aus der Veräußerung eines Anteils an einer Körperschaft oder Personenvereinigung, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen i.S. des § 20 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG 2002 führen, außer Ansatz. Prämien, welche der Veräußerer als sog. Stillhalter für Optionsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung solcher Anteile vereinnahmt, gehören dazu nicht.

#### Aus den Gründen

[...]

a) Ausschlaggebend für jene Entscheidung war vor allem, dass Bezugsrechte bereits dem Regelungswortlaut nach nicht Gegenstand der Freistellung i.S. von § 8b Abs. 2 KStG 2002 sind. Für die im Streitfall in Rede stehenden Optionsrechte gilt dasselbe: Optionen sind weder in Gestalt von Ankaufs- noch von Verkaufsausübungsrechten "Anteile" im vorgenannten Sinne. Sie können damit auch nicht Gegenstand der erfassten Veräußerungsgewinne sein. Hätte der Gesetzgeber solche Rechte in den Regelungsbereich des § 8b KStG 2002 einbeziehen wollen, dann wäre es ein Leichtes gewesen, das zum Ausdruck zu bringen, nicht anders als in § 17 Abs. 1 Satz 3 EStG 2002, wonach Anwartschaften auf einschlägige Beteiligungen ausdrücklich in den steuerbaren Bereich aufgenommen werden. Eine solche Anwartschaft soll auch eine schuldrechtliche Option auf den Erwerb einer Beteiligung (Call-Option) sein können, wenn und soweit sie die wirtschaftliche Verwertung des bei der Kapitalgesellschaft eingetretenen Zuwachses an Vermögenssubstanz ermöglicht (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 19. Dezember 2007 VIII R 14/06, BFHE 220, 249, BStBl II 2008, 475). Es mag dahinstehen, ob dem uneingeschränkt beizupflichten ist (anders z.B. Gosch in Kirchhof, EStG, 12. Aufl., § 17 Rz 17, m.w.N.; differenzierend Bogenschütz in Spindler/Tipke/Rödter [Hrsg.], Steuerzentrierte Rechtsberatung, Festschrift für Harald Schaumburg, 2009, S. 209 ff., 222, 232; Dinkelbach, Recht der Finanzinstrumente 2012, 270, 274 f.). Jedenfalls fehlt für § 8b KStG 2002 die erforderliche tatbestandliche Anknüpfung.[...]

1) BFH-Urteil vom 6.3.2013, I R 18/12, DStR 2013, 1122.

2) Vgl. BMF-Schreiben vom 28.4.2003, IV A 2 - S 2750 a - 07/03, BStBl I 2003, 292, Tz. 24 und BFH-Urteil vom 18.12.2002, I R 17/02, BFHE 201, 234, BStBl II 2004, 126.

3) Siehe Urteil FG Düsseldorf vom 13.12.2011, 6 K 1209/09 F, EFG 2012, 1496.

4) Siehe auch BFH-Urteil vom 19.12.2007, VIII R 14/06, BStBl II 2008, 475.

» Horst Marburger, Geislingen

## Neuerungen zur Erhaltung der Mitgliedschaft in der Sozialversicherung

*Die Arbeitnehmer sind zweifellos der größte Personenkreis, der von der Sozialversicherung erfasst wird. Ihre Mitgliedschaft setzt das Bestehen einer entgeltlichen Beschäftigung voraus. Für alle Versicherungszweige gilt die Bestimmung des § 7 Sozialgesetzbuch – Viertes Buch (SGB IV) –, wonach Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis, ist. Es muss sich dabei um eine entgeltliche Beschäftigung handeln. Allerdings gibt es einige Ausnahmen von diesem Prinzip. Fälle also, in denen das Beschäftigungsverhältnis auch ohne Entgelt als fortbestehend gilt.*

### » 1. Fiktion einer Beschäftigung gegen Entgelt

§ 7 SGB IV beschäftigt sich auch mit Fällen, in denen die Entgeltfortzahlung für kurze Zeit unterbrochen wird. So schreibt § 7 Abs. 3 SGB IV vor, dass eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend gilt, wenn bestimmte Unterbrechungstatbestände vorhanden sind.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger haben eine Gemeinsame Verlautbarung zum Fortbestand des Versicherungsverhältnisses bei Arbeitsuntersuchungen ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt herausgegeben. Dies geschah bereits zum 1.10.1998. Die Verlautbarung ist zwischenzeitlich zweimal überarbeitet worden. Das letzte Mal geschah dies unter dem Datum „12.3.2013“<sup>1</sup>. Hier wird u. a. zum Ausdruck gebracht, dass die Beschäftigung grundsätzlich den Vollzug eines entsprechenden Rechtsverhältnisses fordert, wie etwa des im Gesetz exemplarisch genannten Arbeitsverhältnisses. Der für die Annahme einer Beschäftigung und deren Fortbestand erforderliche Vollzug der Arbeit besteht zwar – so die Spitzenverbände – idealtypisch in der realen Erbringung der Arbeitsleistung. Eine sozialversicherungsrechtlich relevante Beschäftigung setzt aber nicht zwingend eine tatsächliche Arbeitsleistung voraus.

Auch die vorübergehende Unterbrechung der Arbeit lässt das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses unberührt. Das gilt aber nur, sofern der grundsätzliche Arbeits- und Fortsetzungswille auf beiden Seiten der Arbeitsvertragsparteien gegeben ist.

So werden Fälle fehlender Arbeitserbringung, wie etwa bei Erholungsurlaub, Arbeitsunfähigkeit oder eine Freistellung für Bildungsmaß-

nahmen, in denen Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht, als unschädlich für den Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses angesehen. Das BSG hat am 24.9.2008 in zwei Urteilen festgestellt<sup>2</sup>, dass auch bei einer Freistellung von Arbeitsleistung Versicherungspflicht gegeben ist. Dies gilt allerdings nicht für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung<sup>3</sup>.

Die Teilnehmer an der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger vom 30./31.3.2009<sup>4</sup> beschäftigten sich mit diesen Entscheidungen des BSG. Sie gelangten zur Auffassung, dass vom Vorliegen eines (versicherungspflichtigen) Beschäftigungsverhältnisses auch dann auszugehen ist, wenn die Arbeitsvertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen unwiderruflich auf die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung verzichten (z. B. durch einen Aufhebungs- bzw. Abwicklungsvertrag). In diesen Fällen ist das sozialversicherungsrechtliche Schutzbedürfnis nicht geringer als bei tatsächlicher Erfüllung der arbeitsrechtlichen Hauptpflichten. Ebenso finden die Verfügungsmacht des Arbeitgebers über die Arbeitskraft des Arbeitnehmers und dessen Eingliederung in einem ihm vorgegebenen Arbeitsablauf auch in einer derartigen Lage noch hinreichend Ausdruck. Sie sind allerdings stärker reduziert als in sonstigen Fällen der fortbestehenden Beschäftigung bei unterbrochener Arbeitsleistung.

Das durch nichtselbstständige Arbeit in einem Arbeitsverhältnis, das tatsächlich vollzogen wurde, begründete versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis endet bei einer vereinbarten Freistellung von der Arbeitsleistung zum Ende des Arbeitsverhältnisses demnach nicht bereits mit der Einstellung der tatsächlichen Arbeitsleistung, sondern erst mit dem regulären (versicherten) Ende des Arbeitsverhältnisses. Voraussetzung ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt Arbeitsentgelt gezahlt wird<sup>5</sup>. Das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses wird nicht dadurch berührt, dass ein Insolvenzverfahren beantragt oder bereits eröffnet wurde. Das gilt auch dann, wenn eine tatsächliche Beschäftigung nicht mehr stattfindet. Voraussetzung ist hierfür aber, dass die maßgebende gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Kündigungsfrist nicht abgelaufen ist. Weitere Voraussetzung ist die Dienstbereitschaft des Arbeitnehmers, die nicht vorliegt,

1) Die Beiträge 2013 S. 265.

2) B 12 KR 27/07 (Die Beiträge 2009 – Beil. – S. 326) und B 12 KR 22/07 R (Die Beiträge 2009 – Beil. – S. 327).

3) Vgl. dazu das Ergebnis der Besprechung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 2./3.11.2010 (Die Beiträge 2010 S. 168).

4) Die Beiträge 2009 S. 570, 611, 648.

5) Vgl. dazu auch das Ergebnis der Besprechung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 13./14.10.2009 (Die Beiträge 2010 S. 168).

6) Die Beiträge 1976 S. 170.

7) 8/8a RU 48/80 (Wege zur Sozialversicherung – WzS – 1982 S. 344).

wenn der Arbeitnehmer eine andere Erwerbstätigkeit aufgenommen hat. Dann endet die Versicherungspflicht aufgrund des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses mit dem Tage vor Aufnahme der neuen Beschäftigung. Am 30.7.19817 stellte das BSG fest, dass Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens fristgerecht gekündigt worden ist und die spätestens vom Tag der Insolvenzeröffnung an von der Arbeit freigestellt worden sind und seitdem Arbeitslosengeld beziehen, von der Freistellung an nicht mehr in einem versicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen. Das gilt auch dann, wenn der Insolvenzverwalter ihnen bis zur fristgerechten Beendigung ihrer Arbeitsverhältnisse den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitslosengeld und dem vertraglichen Arbeitsentgelt zahlt.

## » 2. Arbeitsunterbrechung ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV gilt eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortdauert, jedoch nicht länger als einen Monat. Diese Fiktion gilt einheitlich für alle Zweige der Sozialversicherung, also für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Der Grundsatz zum Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses bei relativ kurzen Arbeitsunterbrechungen ohne Entgeltzahlung hat bereits 1999 Eingang in die für alle Sozialversicherungszweige geltende Vorschrift des § 7 Abs. 3 SGB IV gefunden, nachdem in einzelnen Versicherungszweigen bereits entsprechende Regelungen bestanden.

Der Regelungscharakter des § 7 Abs. 3 SGB IV erstreckt sich auch auf geringfügig entlohnte Beschäftigungen. Die nachstehenden Ausführungen gelten deshalb für diese Art von Beschäftigungen entsprechend.

Typische Sachverhalte, die von der Regelung des § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV erfasst sind, sind der unbezahlte Urlaub, das unentschuldigte Fernbleiben von der Arbeit, Streik und Aussperrung.

Für den Fortbestand des Versicherungsverhältnisses wird nicht vorausgesetzt, dass die Dauer der Arbeitsunterbrechung von vornherein befristet ist. Auch eine Prüfung der Absicht der Wiederaufnahme der Arbeit ist nicht erforderlich. Die Versicherungspflicht bleibt mithin auch dann für einen Monat erhalten, wenn die Dauer der Arbeitsunterbrechung nicht absehbar ist bzw. der Arbeits- und Fortsetzungswille zunächst im Unklaren bleibt oder die Unterbrechung von vornherein auf einen Zeitraum von mehr als einem Monat angelegt ist. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet jedoch die Wirkung des § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV.

## » 3. Fristenberechnung

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger weisen in ihrer Gemeinsamen Verlautbarung vom 12.3.2013 darauf hin, dass nach § 26 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X) für die Berechnung der Monatsfrist § 187 Abs. 2 Satz 1 und § 188 Abs. 2 und 3 BGB gilt. Danach beginnt die Monatsfrist mit dem ersten Tag der Arbeitsunterbrechung. Sie endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des nächsten Monats, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht. Fehlt dem nächsten Monat der für den Ablauf der Frist maßgebende Tag, dann endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Der Gemeinsamen Verlautbarung sind die folgenden **Beispiele** entnommen:

Letzter Tag des entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses	Beginn der Monatsfrist	Ende der Monatsfrist
15.1	16.1.	15.2.
31.1.	1.2.	28.2. oder 29.2.
28.2.	29.2.	28.3.
29.2. (Schaltjahr)	1.3.	31.3.
31.3.	1.4.	30.4.
30.4.	1.5	31.5.

## » 4. Ausnahmen vom Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses

Nach § 7 Abs. 3 Satz 3 SGB IV gilt die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt nicht als fortbestehend, wenn Krankengeld, Krankentagegeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld oder nach gesetzlichen Vorschriften Elterngeld bezogen wird. Gleiches gilt nach Ansicht der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger in ihrer Gemeinsamen Verlautbarung vom 12.3.2013 bei Bezug von Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften aufgrund einer Organspende, ungeachtet dessen, dass diese Leistung nicht in § 7 Abs. 3 Satz 3 SGB IV erwähnt wird.

In diesen Fällen des Bezugs von Entgeltersatzleistungen, denen eine Arbeitsunterbrechung mit einhergehendem Entgeltausfall vorangeht, geht der Gesetzgeber generalisierend davon aus, dass der Versicherungsschutz in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung auf eigene Art sichergestellt wird.

§ 7 Abs. 3 SGB IV ist auch nicht bei Bezug von Elternzeit anzuwenden. Das gilt ferner im Fall der Inanspruchnahme von Pflegezeit im Sinne des § 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG). Nach § 3 dieses Gesetzes sind Beschäftigte von der Arbeitsleistung vollständig oder teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Pflegezeit). Der Anspruch besteht allerdings nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten.

Werden Betroffene während einer Pflegezeit nur teilweise von der Arbeitsleistung freigestellt, unterliegen sie in der Regel weiterhin der Sozialversicherungspflicht.

Wird der Pflegezeitler kurzzeitig von der Arbeitsleistung freigestellt (§ 2 PflegeZG), bleibt die Mitgliedschaft unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 PflegeZG erhalten.

Das Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) sieht lediglich eine teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung vor. Hier wird in der Regel die Sozialversicherung weiter bestehen.

Der Bezug von Kurzarbeitergeld nach dem Sozialgesetzbuch - Drittes Buch (SGB III) wird in § 7 Abs. 3 SGB IV nicht erwähnt. Wie unter 1. bereits angesprochen, ist auch im Fall des Bezugs von Kurzarbeitergeld das Fortbestehen der Mitgliedschaft in der Rentenversicherung in § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI erwähnt.

Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt gilt ferner nach § 7 Abs. 3 Satz 3 SGB IV nicht als fortbestehend, wenn infolge der Verpflichtung zur Teilnahme am freiwilligen Wehrdienst nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes die Beschäftigung unterbrochen wird.

## » 5. Sonderregelungen in der Kranken- und Pflegeversicherung

Unter 4. ist darauf hingewiesen worden, dass bestimmte Unterbrechungszeiten von § 7 Abs. 3 SGB IV nicht erfasst werden. Die Erhaltung der Mitgliedschaft wird für diese Fälle in den einzelnen

Versicherungszweigen gesondert geregelt. In der gesetzlichen Krankenversicherung ist hier § 192 SGB V maßgebend. Dort werden aber auch noch andere Tatbestände aufgeführt, bei deren Bestehen die Mitgliedschaft erhalten bleibt.

Nach § 192 Abs. 1 SGB V bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger erhalten, solange

- a) sie sich in einem rechtmäßigen Arbeitskampf befinden,
- b) Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld besteht oder eine dieser Leistungen bezogen oder nach gesetzlichen Vorschriften Elterngeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen wird,
- c) Leistungen für den Ausfall von Arbeitseinkünften in Zusammenhang mit einer Spende von Organen oder Geweben bezogen werden oder diese beansprucht werden können,
- d) von einem Rehabilitationsträger während einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld bezahlt wird oder
- e) Kurzarbeitergeld nach dem SGB III bezogen wird.

#### Zu a)

Bei einer rechtswidrigen Aussperrung bleibt die Mitgliedschaft wegen des weiterbestehenden Anspruchs auf Arbeitsentgelt erhalten (§ 7 Abs. 3 SGB IV).

#### Zu b)

Für die Aufrechterhaltung der Pflichtmitgliedschaft eines Beschäftigten durch einen Krankengeldanspruch reicht es aus, wenn der Beschäftigte am letzten Tag der Beschäftigung alle Voraussetzungen erfüllt, um spätestens mit Beendigung dieses Tages einen Krankengeldanspruch entstehen zu lassen.

Anspruch auf Krankengeld bzw. auf Mutterschaftsgeld besteht auch dann, wenn dieses zum Beispiel wegen der Gewährung von Entgelt ruht (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 SGB V bzw. § 24i Abs. 4 SGB V).

Endet der Krankengeldanspruch rückwirkend wegen der Gewährung einer Erwerbsminderungsrente oder einer Altersrente (§ 50 Abs. 1 Nr. 1 SGB V), bleibt nach dem ausdrücklichen Text des § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V die Mitgliedschaft trotzdem erhalten. Es ist nämlich nicht erforderlich, dass Anspruch auf die Leistung besteht. Vielmehr genügt ihre Gewährung.

Das BSG hat durch Urteil vom 17.2.2004<sup>8</sup> entschieden, dass eine fortbestehende Mitgliedschaft in der Krankenversicherung rechtlich dieselbe Qualität hat, wie diejenige, die ursprünglich durch das Beschäftigungsverhältnis begründet worden ist. Deshalb hat das BSG in dem zu entscheidenden Fall im Anschluss an den Bezug von Mutterschaftsgeld und Elterngeld sowie der Gewährung von Elternzeit noch einen Fortbestand des Versicherungsverhältnisses für einen Monat nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV eingeräumt<sup>9</sup>. Auch die Mitgliedschaft eines Arbeitslosen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V) bleibt aufgrund des § 192 SGB V erhalten, solange Anspruch auf Krankengeld gegeben ist oder Krankengeld gewährt wird<sup>10</sup>.

Wie bereits erwähnt, besteht die Mitgliedschaft so lange fort, als Elternzeit oder Elterngeld gewährt wird. Elterngeld wird bis zu drei Jahren (36 Monate) gezahlt.

Die bei beendetem Beschäftigungsverhältnis für die Zeit der Elternzeit fortbestehende Mitgliedschaft nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V begründet kein Versicherungsverhältnis mit Anspruch auf Krankengeld<sup>11</sup>. Das Beschäftigungsverhältnis besteht aber auch dann ohne Entgeltzahlung fort, wenn sich dieser Tatbestand nicht unmittelbar an die entgeltliche Beschäftigung anschließt, sondern zunächst Mutterschaftsgeld, Elterngeld sowie Elternzeit dazu führen, dass die Pflichtmitgliedschaft erhalten bleibt<sup>12</sup>.

#### Zu c)

Das Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes (TPG-Änderungsgesetz) vom 21.7.2012<sup>13</sup> ist am 1.8.2012 in Kraft getreten. Es regelt die Rechte des Organspenders insbesondere gegenüber seinem Arbeitgeber (Entgeltfortzahlung) und seiner Krankenkasse. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen hat in seinem Rundschreiben vom 2.8.2012 hierzu, insbesondere auch zur Versicherungspflicht von Organspendern, Stellung genommen. Außerdem ist die Verlautbarung der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 15.11.2012 zu beachten.

Endet die Entgeltfortzahlung an den Organspender und kommt es zur Zahlung von Krankengeld nach § 44a SGB V durch die Krankenkasse des Organempfängers, bleibt die Pflichtmitgliedschaft und bleiben die Leistungsansprüche des Organspenders bei der Krankenkasse nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V und in der Pflegekasse nach § 49 Abs. 2 SGB XI für die Dauer des Anspruchs auf Krankengeld erhalten.

Solange dem Organspender das Arbeitsentgelt fortgezahlt wird, bleibt das entgeltliche Beschäftigungsverhältnis und damit die Versicherungspflicht in den jeweiligen Versicherungszweigen erhalten. Bei Organspendern, die aufgrund eines anderen Tatbestands der Versicherungspflicht unterliegen (z. B. Studenten), wird dieser durch die Organspende ohnehin nicht berührt.

Kommt es nach Ablauf der Entgeltfortzahlung zur Zahlung einer Verdienstausfallentschädigung an den gesetzlich krankenversicherten Organspender entsprechend der Selbstverpflichtung der privaten Krankenversicherung (PKV), sieht § 192 Abs. 1 Nr. 2a SGB V auch für diese Art der Leistung eine Erhaltung der Pflichtmitgliedschaft für die Dauer dieser Leistung vor.

Entsprechend bleibt über § 49 Abs. 2 SGB XI die Pflichtmitgliedschaft bei der Pflegekasse erhalten. Eine freiwillige Krankenversicherung und die darauf basierende Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung bleiben unberührt. Entsprechendes gilt dann, wenn der Organempfänger von einem Beihilfeträger des Bundes, von sonstigen öffentlich-rechtlichen Trägern von Kosten in Krankheitsfällen auf Bundesebene (oder auf Landesebene, wenn das Landesrecht dies vorsieht) Verdienstausfallleistungen bezieht oder beanspruchen kann.

#### Zu d)

Nach § 192 Abs. 1 Nr. 3 SGB V bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger nur erhalten, wenn von einem Rehabilitationsträger Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gewährt werden. Leistungen zur beruflichen Rehabilitation, die beispielsweise von den Rentenversicherungsträgern und der Bundesagentur für Arbeit erbracht werden, werden hier nicht erfasst. Während ihrer Gewährung besteht Versicherungspflicht nach besonderen Vorschriften. Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden beispielsweise auch durch die Krankenkassen gewährt. Als Geldleistungen erhalten die Betroffenen allerdings Krankengeld. Das bedeutet die Erhaltung der Mitgliedschaft nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V (vgl. die obigen Ausführungen unter b)).

Die Geldleistung „Verletztengeld“ wird von den Unfallversicherungsträgern gewährt, während Versorgungskrankengeld von den Versorgungsämtern erbracht wird. Versorgungskrankengeld ist eine Leistung der Kriegsopferversorgung, erhalten aber auch die Opfer von Gewalttaten nach dem entsprechenden Gesetz (Opferentschädigungsgesetz – OEG). Hinsichtlich der Leistungsgewährung erklärt das OEG das Bundesversorgungsgesetz (BVG) nämlich für anwendbar. Die Geldleistung „Übergangsgeld“ wird von den Rentenversicherungsträgern während einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation gezahlt.

Nach der Entscheidung des BSG vom 27.11.1984<sup>14</sup> bleibt die Mitgliedschaft auch dann nach § 192 Abs. 1 Nr. 3 SGB V erhalten, wenn sich der Bezug von Übergangsgeld wegen einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation durch einen Rentenversicherungsträger unmittelbar an den Ablauf des Krankengeldanspruchs (§ 48 Abs. 1 SGB V) anschließt.

#### Zu e)

Angesprochen sind hier lediglich Tage, an denen das Arbeitsentgelt in vollem Umfang ausfällt. Bei teilweisem Ausfall besteht die Mitgliedschaft wegen des vorhandenen Beschäftigungsverhältnisses weiter.

### » 6. Erhaltung der Mitgliedschaft während Schwangerschaft

§ 192 Abs. 2 SGB V erhält die Mitgliedschaft während der Schwangerschaft einer Krankenversicherten. Dies ist allerdings nur erforderlich, wenn das Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst oder das Mitglied unter Wegfall des Arbeitsentgelts beurlaubt worden ist. Die Erhaltung der Mitgliedschaft ist subsidiärer Natur. Das bedeutet, dass jede andere Mitgliedschaft ihr vorgeht. Bei einer Beurlaubung bis zu einem Monat bleibt die Mitgliedschaft durch § 192 Abs. 1 Nr. 1 SGB V erhalten (vgl. die Ausführungen unter 5., und dort unter a)). Erst wenn die Monatsfrist überschritten ist, tritt also die Rechtswirkung des § 192 Abs. 2 SGB V ein.

Eine zulässige Auflösung des Arbeitsverhältnisses in diesem Sinne liegt vor,

- wenn von der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde bzw. der von ihr bestimmten Stelle in einem besonderen Fall ausnahmsweise die Kündigung für zulässig erklärt ist (§ 9 Abs. 3 Mutterschutzgesetz - MuSchG),
- wenn es durch den Tod des Arbeitgebers beendet wird,
- wenn der Arbeitgeber eine Abwehraussperrung vornimmt.

Um eine zulässige Auflösung im Sinne des § 192 Abs. 2 SGB V handelt es sich nicht, wenn der Arbeitgeber der Schwangeren rechtswirksam kündigte, ohne dass diese dem Arbeitgeber entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 1 MuSchG innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung die Schwangerschaft mitgeteilt hat und ihm die Schwangerschaft nicht bereits bekannt war<sup>15</sup>.

Das Ende einer befristeten Beschäftigung stellt ebenfalls keine zulässige Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses dar.

### » 7. Fortbestehen der Mitgliedschaft in Zusammenhang mit einer Wertguthabenvereinbarung

§ 7 Abs. 1a SGB IV berücksichtigt flexible Arbeitszeitregelungen, die bereits seit vielen Jahren Gegenstand der modernen Arbeitswelt sind. Es geht hier um Zeiten der Freistellung infolge entsprechender Vereinbarungen über flexible Arbeitszeiten.

§ 7 Abs. 1a SGB IV spricht dabei nur Freistellungen an, die länger als einen Monat andauern. Bei kürzeren Freistellungen bleibt die Mitgliedschaft aufgrund des § 7 Abs. 3 SGB IV erhalten (vgl. dazu die Ausführungen unter 1.).

Voraussetzung für die Erhaltung der Beschäftigung und damit der Sozialversicherung ist, dass

- während der Freistellung Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben nach § 7b SGB IV fällig ist und

- das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate abweicht, in denen Arbeitsentgelt bezogen wurde.

Beginnt ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Zeit der Freistellung, gilt der zweite Spiegelstrich mit der Maßgabe, dass das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die Zeit der Arbeitsleistung abweichen darf, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger haben darauf hingewiesen<sup>16</sup>, dass eine sozialversicherungsrechtlich relevante Beschäftigung in Zeiten der Freistellung im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelungen über einen Monat hinaus nur dann besteht, wenn Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben nach § 7b SGB IV fällig wird. § 7b SGB IV beschäftigt sich mit Wertguthabenvereinbarungen. Die Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden. Arbeitsentgelt muss in das Wertguthaben eingebracht werden, um es für die Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung oder der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zu entnehmen. Die Regelung über die Erhaltung der Mitgliedschaft gilt auch dann, wenn während einer bis zu dreimonatigen Freistellung Arbeitsentgelt aus einer Vereinbarung zur flexiblen Gestaltung der werktäglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit oder dem Ausgleich betrieblicher Produktions- und Arbeitszeitzyklen fällig ist.

Die Freistellung von der Arbeitsleistung führt auch dann zu einer Erhaltung der Mitgliedschaft, wenn die vereinbarte Arbeitsleistung wegen einer vorzeitigen Beendigung der Beschäftigung, die allerdings nicht vorhersehbar sein muss, nicht erbracht wird. ■



#### Horst Marburger

Oberverwaltungsrat a. D., war bis zu seiner Pensionierung Leiter der Schadensersatzabteilung der AOK Baden-Württemberg. Der Autor ist Lehrbeauftragter der Hagen Law School. Er ist Verfasser von Fachaufsätzen und Fachbüchern.

8) B 1 KR 7/02 R (USK 2004-18).

9) Vgl. dazu das Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger vom 28./29.10.2004 (WzS 2005 S. 75).

10) Urteil des BSG vom 28.11.1978 (5 RKn 13/77; USK 78182) - vgl. dazu auch das Urteil des BSG vom 14.4.1983 (8 RK 14/82, DOK 1982 S. 878) sowie die Entscheidung des gleichen Gerichts vom 21.9.1983 (8 RK 24/82, DOK 1984 S. 53).

11) Vgl. dazu das Ergebnis der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger vom 28./29.10.2004 (WzS 2005 S. 75).

12) Urteil des BSG vom 17.2.2004 (B 1 KR 7/02 R; Die Beiträge 2004 - Beil. - S. 132, 374).

13) BGBl 2012. I S. 160.

14) 12 RK 17/83 (USK 84133).

15) Vgl. Urteil des BSG vom 10.9.1975 (3 RK 12/74; USK 75113) sowie das Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Krankenkassen vom 23./24.6.1976 (WzS 1977 S. 13).

16) Vgl. dazu das Gemeinsame Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 31.3.2009 (Die Beiträge 2009 S. 570, 611, 648, 2010 S. 110, 142).

## Altersgerechtes Wohnen

# Gepflegt investieren

*In Deutschland gibt es viel zu wenige altersgerechte Wohnungen, ein wachsendes Problem für die alternde Gesellschaft. Der Bedarf an geeigneten Immobilien wird somit in den nächsten Jahren drastisch ansteigen. Des einen Leid, des anderen Freud. Denn eine alternde Gesellschaft ist eine wichtige Voraussetzung für Anleger, die in diesem Bereich investieren wollen.*

Ein paar Stufen können zur Tortur werden, eine zu schmale Tür zu einem unüberwindlichen Hindernis, eine Türschwelle zur tückischen Stolperfalle. Kaum eine der 40,5 Millionen Wohnungen und Häuser in Deutschland ist uneingeschränkt für ältere Menschen nutzbar. Verschiedene Verbände malen schon ein Horrorszenario an die Wand. Der Wohnungsmarkt sei auf die steigende Zahl älterer Menschen nicht vorbereitet. Den Rentnern in Deutschland drohe der soziale „Wohn-Abstieg“. Tatsache ist: Es gibt viel zu wenige altersgerechte Wohnungen auf dem Markt. Machen Sie einen kurzen Selbstcheck: Können Sie einen Stuhl neben ihre Toilette stellen? Können Sie einen Kinderwagen problemlos in alle Wohnräume schieben, ohne viele Stufen zu überwinden oder in Türen stecken zu bleiben?

## Nur 550.000 altersgerechte Wohnungen in Deutschland

In Deutschland gibt es Schätzungen zufolge gerade einmal rund 550.000 solcher Wohnungen. Das entspricht mageren 1,4 Prozent des Wohnungsbestandes. Das bedeutet, dass die meisten Senioren in Haushalten mit Hindernissen wohnen. Unüberwindbare Stufen, enge Flure und Bäder.

Dabei ist der Bedarf enorm. „Die Bevölkerung wird weniger, aber durchschnittlich auch älter“, weiß Günter Vornholz, Professor für Immobilienökonomie an der EBZ Business School in Bochum. Heute besteht die Bevölkerung noch zu etwa gleichen Teilen aus Kindern und jungen Menschen unter 20 Jahren sowie aus 65-Jährigen und Älteren. Im Jahr 2030 werden die 65-Jährigen und Älteren bereits etwa 29 Prozent der Bevölkerung ausmachen. Diese Entwicklung hat Auswirkungen auf die Anforderungen an Miet- und Eigentumswohnungen.

Kurzfristig werden bereits 2,5 Millionen barrierefreie oder -reduzierte Wohnungen benötigt, bis zum Jahr 2020 schon drei Millionen. Ein Markt, in den es sich zu investieren lohnt. „Die Schaffung altersgerechter Wohnungen

ist ein Marktsegment mit enormem Wachstumspotenzial“, erkennt eine Studie der Deutschen Hypo. Die heutige Versorgungslücke und die weiter steigende Nachfrage lassen Investitionen in diesen Bereich lohnend erscheinen. „Das Potenzial ist gegeben“, meint auch Vornholz.

In der Praxis achtet allerdings kaum ein Käufer darauf, ob das Investitionsobjekt auch in zwanzig Jahren noch von der Mehrzahl der potenziellen Mieter genutzt werden kann. Wer jetzt noch eine Immobilie als Geldanlage sucht, sollte nicht nur auf die Lage achten, sondern auch darauf, dass sie möglichst altengerecht ist oder ohne großen Aufwand umgebaut werden kann. Das erhöht später einmal den Wert der Immobilie und den

Kreis der potenziellen Mieter. Und das nicht erst in ein paar Jahren. Familien mit kleinen Kindern werden weniger Barrieren, breitere Türen und niedrigere Waschbecken ebenso zu schätzen wissen.

Wer bereits eine Immobilie besitzt, sollte sich Gedanken machen, in diese zu investieren. Damit tun sich viele private Immobilienbesitzer schwer. Während Investitionen in energieeffiziente Maßnahmen wie Dämmung, neue Heizung oder dichtere Fenster eher in Erwägung gezogen werden – und teilweise gesetzlich vorgeschrieben sind – wird an die Zukunftsfähigkeit in Sachen Alter kaum gedacht. Das mag zum einen an dem fehlenden gesetzlichen Zwang liegen, zum anderen an der Befürchtung, dass damit hohe



Kosten verbunden sind. Dabei halten sich die Investitionen in Grenzen. Durchschnittlich 15.600 Euro kostet nach Angaben des Bundesbauministeriums das altersgerechte Sanieren einer Wohnung. „Diese Durchschnittskosten sollen ausreichen, um Wohnungen mit mittleren Barrieren umzubauen“, meint das Pestel-Institut aus Hannover.

Nach Einschätzung des Instituts trifft das auf 83 Prozent des Wohnungsbestandes zu: Diese Wohnungen haben mehr als drei Stufen zum Haus oder zur Wohnung, Treppen innerhalb der Wohnung, zu enge Türen, zu geringe Bewegungsflächen im Bad oder keine bodengleiche Dusche. Dafür gab es in der Vergangenheit sogar Zuschüsse vom Staat.

### Altersgeechter Wohnungsumbau genießt geringere Priorität

Doch für die Bundesregierung scheint das Thema keine große Priorität mehr zu haben. „Die jetzige Bundesregierung hat sich gewissermaßen vom altersgerechten Bauen und Sanieren verabschiedet und den KfW-Fördertopf von ursprünglich 100 Millionen Euro jährlich auf Null gesetzt“, so das Verbändebündnis „Wohnen 65plus“, dem unter anderem der Deutsche Mieterbund (DMB) sowie Sozial- und Bauverbände angehören. Auch der Bundesverband deutscher Woh-



## Barrierefreiheit

### Zu Hause

Wer sich ein barrierefreies Heim erschaffen will, sollte folgende kritische Punkte im Auge behalten:

- Alle Räume sowie Terrasse und Balkon müssen schwellenfrei erreichbar sein.
- Stufen aller Art sind die größten Stolperfallen. Wo sie sich nicht vermeiden lassen, sollte ausreichend Platz vorhanden sein, um später eine Rampe zu errichten.
- Türen müssen ausreichend breit sein (Haustür: mindestens 90 Zentimeter, andere Türen: mindestens 80 Zentimeter). Am besten eignen sich Schiebetüren.
- Großzügige Bewegungsflächen, vor allem im Bad. Neben der Toilette sollte mindestens 95 Zentimeter Platz und das Waschbecken unterfahrbar sein, damit beides auch von Rollstuhlfahrern benutzt werden kann.
- Die meisten Unfälle geschehen in Bad und Toilette. Hier sollten Haltegriffe installiert sein, die ein gefahrloses Aufstehen und Aussteigen ermöglichen.
- Bodengleiche Duschwannen und Wasserhähne mit Bewegungssensoren erleichtern auch Kindern das Waschen.
- Lichtschalter und Steckdosen müssen auch im Sitzen erreichbar sein (Höhe maximal 85 Zentimeter).
- Rutschfeste Bodenbeläge ohne Stolperkanten. Insbesondere im Bad auf rutschfeste Fliesen achten.
- Türen, insbesondere in Bad und Toilette müssen nach außen aufgehen, damit ohnmächtig gewordene Personen nicht die Tür blockieren.
- Leicht erreichbare Griffe an Fenster und Türen.

### In der Kanzlei

Manchmal kann es auch erforderlich sein, die Kanzlei barrierefrei umzubauen. Folgende Anforderungen sollten dabei erfüllt sein:

- Alle Räume müssen schwellenfrei erreichbar sein. Wo sich Stufen nicht vermeiden lassen, sollte ausreichend Platz für Rampen vorhanden sein. Diese müssen mit Handläufen und Radabweisern versehen sein.
- Für Türen gilt eine lichte Breite von 90 Zentimetern.
- Bodenbeläge müssen rutschhemmende und antistatische Eigenschaften haben.
- Hinter dem Schreibtisch sollte für Rollstuhlfahrer eine Wendefläche von 1,50 x 1,50 Metern vorhanden sein.
- Toiletten müssen zumeist umgebaut werden. In den meisten Fällen ist das der größte Aufwand.
- Nach DIN sollten mindestens zwei PKW-Stellplätze für behinderte Menschen vorgesehen werden. Diese sollten sich in der Nähe des Eingangs befinden, eben und 3,5 Meter breit sein.

Barrierefreie Wohnungen erleichtern Senioren das Leben.

nungs- und Immobilienunternehmen (GdW) fordert, die erforderlichen Bundesmittel für das KfW-Förderprogramm „Altersgerecht Umbauen“ so schnell wie möglich wieder im Bundeshaushalt bereitzustellen.

Immerhin ist das „Programm 159“ der KfW erhalten geblieben. Wer altersgerecht umbaut, kann damit verbilligte Kredite bis zu einem Betrag von 50.000 Euro für Zinsen von derzeit zwischen 1,0 und 1,4 Prozent in Anspruch nehmen. Gefördert werden Maßnahmen, die Barrieren in Wohngebäuden reduzieren oder ganz beseitigen.

### Komplettumbau nicht immer notwendig

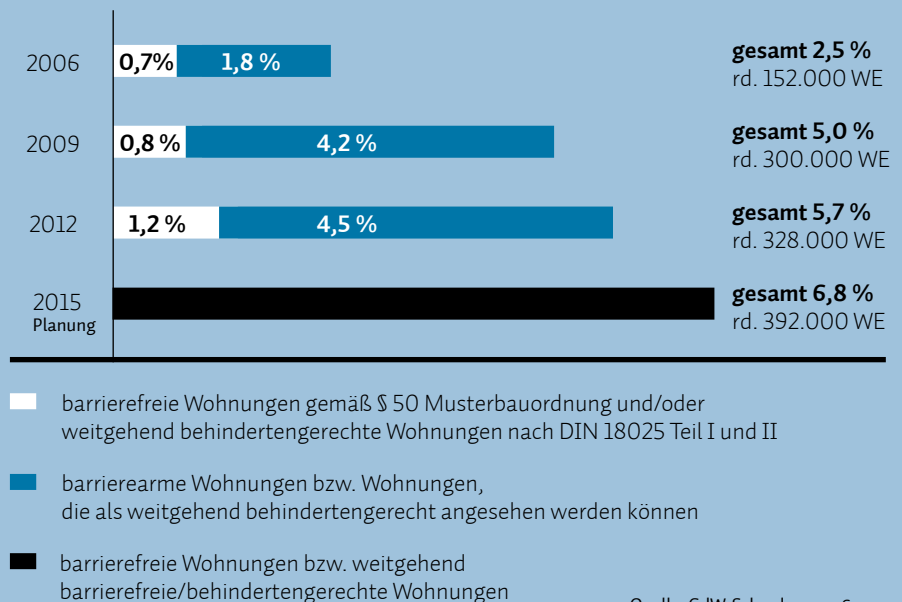
Denn nicht jede Wohnung muss gleich komplett barrierefrei ausgebaut werden. Nicht jeder ältere Mensch braucht breite Türen, weil er sich im Rollstuhl durch die Wohnung bewegen muss. Oft reichen ein paar Handgriffe, um sich festzuhalten, oder der Austausch der Duschwanne, um den hohen Rand zu beseitigen. „Für die meisten älteren Menschen reicht es aus, wenn die größten Hindernisse beseitigt sind“, weiß Katharina Burkardt vom GdW. Und Immobilienprofessor Vorholz rät: „Im Zuge von ohnehin geplanten Renovierungsarbeiten lassen sich solche Umbauten leicht mit erledigen.“

Ob sich die Investitionen auszahlen, hängt davon ab, ob sich die Kosten auf die Miete umlegen lassen. Genau das könnte zum Problem werden, glaubt das Hannoveraner Pestel-Institut in der aktuellen Studie „Wohnen 65plus“. Es werde immer unwahrscheinlicher, dass sich Senioren diese Wohnungen auch leisten können. „Die zur Miete wohnenden Haushalte der Altersgruppe 65plus sind bereits heute zunehmend mit Mietsteigerungen konfrontiert, die nicht mehr bezahlt werden können“, prognostiziert das Institut. „Sinkende Alterseinkommen und steigende Wohnkosten werden zu einer steigenden Umzugshäufigkeit bei älteren Menschen führen“, so die Marktforscher. Bis zum Lebensende in den eigenen vier Wänden zu bleiben – für viele Senioren später wohl ein Wunschtraum. Für Immobilieninvestoren bedeutet das: Viele Menschen werden im Alter gezwungen sein, aus Kostengründen aufzugeben und in kleinere Wohnungen zu ziehen.

Der Umbau lohnt sich nicht in jedem Fall. So ziehen ältere Menschen vermehrt in die Städte mit einer guten Infrastruktur und medizinischer Versorgung. Daher ist der Bedarf in Ballungszentren sicherlich höher als auf dem Land. Auch das sollte bei der Investition bedacht werden.

## Barrierefreie und barrierearme Wohnungen

Ein Überblick über registrierte barrierefreie und barrierearme Wohnungen bei den Unternehmen des Bundesverbandes deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen. Nicht repräsentativ, aber ein großer Schritt nach vorne.



Quelle: GdW-Schrader - 17.06.2013

Eine Alternative zu einer herkömmlichen Investition in altersgerechtes Wohneigentum ist es, gleich in betreutes Wohnen zu investieren. So bieten einige Seniorenzentren an, Wohnungen zu erwerben. Diese direkte Investition hat mehrere Vorteile, denn bei einem guten Betreiber hält sich der Aufwand für den Eigentümer in Grenzen. Die Neuvermietung wird in der Regel ebenso übernommen wie die notwendigen Abrechnungen. Vandalismus in der Wohnung oder gar Mietnomaden gibt es bei den Senioren so gut wie nicht.

Auch die Mieteinnahmen sind gesichert, denn ein Teil der Miete kommt oftmals von der Pflegekasse. Kann der Bewohner seinen Anteil nicht mehr zahlen, springt das Sozialamt ein. So viel Sicherheit und Service drückt natürlich die Renditen, mehr als 3,0 bis 5,0 Prozent sind kaum möglich. Dafür lässt sich die Wohnung im Notfall selber im Alter nutzen. Käufer sollten sich also bei der Wahl des Objekts überlegen, ob sie selber vielleicht einmal einziehen könnten.

Neben der direkten Investition lässt sich auch indirekt an dem Trend teilhaben, wenngleich nur über Umwege. Für die wenigen deutschen Immobilienaktiengesellschaften, die in Wohnimmobilien investieren, ist das Thema Seniorenwohnungen eher eine Randerschei-

nung, auch wenn alle die Notwendigkeit sehen, altersgerechte Wohnungen in ihrem Bestand zu haben.

Am offensivsten geht derzeit die „Deutsche Annington“ (WKN A1ML7J) mit dem Thema um. Der Konzern, der erst vor Kurzem an die Börse gegangen ist, will rund 1.000 Wohnungen pro Jahr seniorengerecht umbauen. Das Ziel seien insgesamt 10.000 barrierearme Wohnungen im Immobilienbestand des Unternehmens, verkündete Vorstandschef Rolf Buch unlängst in einem Zeitungsinterview. Bei dem mit rund 200.000 Wohnungen größten privaten Immobilienkonzern in Deutschland wären das immerhin fünf Prozent des Gesamtbestands.

Andere Wohnungskonzerne tun sich mit genauen Zahlen schwer. Die „Deutsche Wohnen“ (WKN 628330) bietet an einigen Standorten in Deutschland sowohl Seniorenwohnungen als auch Wohngemeinschaften für Senioren an.

Die GSW (WKN GSW111) betreibt in Berlin ein paar Seniorenwohnhäuser. Auch die Gagfah (WKN A0LBDT) hat vereinzelt Objekte im Bestand, die ein altersgerechtes Wohnen ermöglichen. Immerhin hat das Unternehmen ein Projekt gestartet, dass es den Mietern ermöglichen soll, möglichst



lange in der eigenen Wohnung zu bleiben. Es umfasst Beratungen und in Einzelfällen auch Umbauten.

Dennoch sehen sich die deutschen Immobilienunternehmen als Vorreiter der Entwicklung. Bereits rund 5,7 Prozent der Wohnungen in den Mitgliedsunternehmen des Bundesverbands deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen (GdW) sind barrierearm oder -frei. Das sind insgesamt rund 328.000 Wohnungen und damit ein Großteil der überhaupt am Markt verfügbaren altersgerechten Wohnungen.

Wer in altersgerechte Büros investieren möchte, hat noch weniger Auswahl. Hier gibt es keine genauen Zahlen, wie viele Bürogebäude oder -räume den barrierefreien Ansprüchen genügen. Auch die Bereitschaft der Vermieter, in ein altersgerechtes Büro zu investieren, hält sich in Grenzen – zumindest in Regionen, in denen sich Büros auch an Nutzer mit weniger Ansprüchen vermieten lassen. Im Neubau sieht das anders aus. Gebäude, die ein Nachhaltigkeitssiegel wie etwa das der Deutschen Gesellschaft für nachhaltiges Bauen (DGNB) anstreben, müssen gewisse barrierefreie Kriterien erfüllen. Wer ein barrierefreies Büro sucht, sollte also nach zertifizierten Gebäuden Ausschau halten, die es in Deutschland immer häufiger gibt. Im Bestand wird es dagegen noch einige Jahrzehnte dauern, bis nachgerüstet wird.

Was bleibt ist der Umweg, etwa über Investitionen in Pflegeheime. Die demografischen Argumente sprechen klar für eine solche Investition. In 30 Jahren werden Prognosen zufolge fast acht Millionen Menschen in Deutschland 80 Jahre und älter sein – das sind doppelt so viele wie heute. Zwangsläufig nimmt damit die Zahl der Pflegebedürftigen zu.

### Verdopplung der Pflegebedürftigen bis 2015 erwartet

Das Statistische Bundesamt geht davon aus, dass die Zahl der Pflegebedürftigen von derzeit 2,1 Millionen bis 2050 auf mindestens 4,2 Millionen ansteigen wird. Damit steigt zwangsläufig die Nachfrage nach Pflegeplätzen. Vor ein paar Jahren war das für die Initiatoren von geschlossenen Fonds ein wahrer Goldgräbermarkt. Mittlerweile ist die erste Euphorie über diesen kleinen, interessanten Anlagemarkt verflogen, die Zahl der Anbieter überschaubar geworden.

So legt etwa die Immac AG aus dem schleswig-holsteinischen Rendsburg in schöner Regelmäßigkeit geschlossene Immobilienfonds auf, die in Pflegeheime investieren. Über die Fonds gehören den Anlegern der Immac mittlerweile über 8.000 Pflege-

plätze in Deutschland und mehr als 1.600 in Österreich. Die meisten verwaltet das Unternehmen erfolgreich, wie der aktuellen Leistungsbilanz zu entnehmen ist – von 43 Fonds entwickeln sich 38 so, wie prognostiziert: Die Anleger bekommen in der Mehrzahl zwischen 6,0 und 7,0 Prozent jährliche Ausschüttung.

Ein Investment ist aber nicht ohne Risiko, wie die Pleite des österreichischen Pflegeheimbetreibers Humanitas mit Hauptsitz in Graz zeigt: Vier Objekte in zwei Fonds der Immac waren davon betroffen. Beruhigend für die Anleger ist, dass für alle vier Pflegeheime ein neuer Betreiber gefunden wurde. Trotz dieser Turbulenzen gibt es aber für den Fonds und damit für die Investoren keine Einbußen. Allerdings müssen Anleger darauf vertrauen, dass das Fondsmanagement relevante Kontakte hat und die Heime entsprechend attraktiv für neue Betreiber sind. Schließlich lässt sich eine Pflegeimmobilie nur mit erheblichen Kosten für eine andere Nutzung umbauen.

Der Markt für Pflegeheime gilt als zersplittert, die zehn größten privaten Unternehmen zusammen verfügen über weniger als ein Zehntel der Pflegeplätze. Zudem verwalten viele Betreiber gerade einmal ein bis drei Häuser – zu wenig, um zum Beispiel beim Einkauf von Material Kosteneffekte realisieren zu können. Die Branche selbst gilt als verschwiegen, denn nur die wenigsten Betreiber veröffentlichen aussagekräftige Zahlen oder gar ihre Geschäftsberichte.

Ein Eldorado-Markt sind die Pflegeheime sicherlich nicht. Zudem ist es keineswegs sicher, ob in den nächsten 20 Jahren tatsächlich so viele Heimplätze benötigt werden, wie prognostiziert. Schließlich basieren die meisten Prognosen auf der Annahme, in Zukunft müssten genauso viele Menschen gepflegt werden wie in der Vergangenheit. Aus Kosten- und aus persönlichen Gründen wollen aber immer mehr Menschen so lange wie möglich zu Hause gepflegt werden. Das zeigt sich auch daran, dass Pflegebedürftige immer später in ein Heim kommen und die Verweildauer immer kürzer wird. Verbrachten ältere Menschen vor wenigen Jahren im Schnitt noch fast eineinhalb Jahre im Pflegeheim, sind es heute gerade noch neun Monate. In den kommenden Jahren werden die meisten wohl nur noch ihr letztes halbes Lebensjahr in einem Heim verbringen. Setzt sich dieser Trend fort, dürften viele Schätzungen zu optimistisch gewesen sein. Allerdings gibt es auch einen gegenläufigen Trend. Immer weniger Menschen haben Angehörige und diese haben immer weniger Zeit für eine

intensive Pflege. Das bedeutet, dass mehr Pflegeheime gebraucht werden.

Erweist sich der Betreiber als verlässliche Kraft, fließt das Geld auch in Krisenzeiten sicher. Die Kosten und Einnahmen sind gut kalkulierbar und unterliegen nur geringen Schwankungen. Ein weiterer Pluspunkt: Die Pflege ist zwar abhängig von politischen Entscheidungen, zum Beispiel, wenn es um die finanzielle Ausstattung oder um Mindestanforderungen an die Qualität geht, dafür unterliegen die Immobilien keinen konjunkturellen Marktzyklen. Pflegeheime sollten damit im Depot für stabile Erträge sorgen.

### Entstehende Kosten für Pflegebedürftige als großes Problem

Auch wenn Konjunkturfaluten den Fonds wenig anhaben können, das politische Risiko bleibt. Da der Staat spart, werden viele Häuser in Zukunft immer mehr auf eine zahlungskräftige Kundschaft angewiesen sein, um Gewinne zu machen.

Das könnte viele Heimbewohner überfordern. Auch die Sozialkassen achten bereits jetzt sehr darauf, die Leistungen zu begrenzen. Viele Pflegebedürftige werden dann aus finanziellen Gründen lieber in die Wohlfahrtshäuser gehen, die zwar meist nicht mehr auf dem neuesten Stand der Technik, dafür aber bezahlbar sind.

Anleger sollten daher bei der Auswahl eines Fonds auf die Auslastung achten, der Branchendurchschnitt liegt bei rund 90 Prozent. Geringe Belegungsquoten dürften nicht ausreichen, den Betrieb langfristig profitabel zu führen. Bei Auslastungsquoten von über 95 Prozent sei zweifelhaft, ob diese auf Dauer gehalten werden können. Dabei gibt es starke regionale Unterschiede: Während einige Landstriche unterversorgt sind, leiden einige Großstädte unter einem Überangebot an Pflegeheimen. Hier können Anleger gepflegte Renditen vergessen.



**Alexander Heintze**

Der Diplom-Ökonom arbeitet als Autor für verschiedene Wirtschafts- sowie Tageszeitungen und schreibt hauptsächlich über Immobilien, alternative Invest-

mentfonds und Nachhaltigkeitsthemen.  
E-Mail: [presse@heintze-net.de](mailto:presse@heintze-net.de)

## Crowdfinance

# Ein Projekt, viele Geldgeber

*Immer mehr Unternehmen wollen oder müssen sich unabhängig von ihrer Hausbank finanzieren und setzen auf eine Beteiligung privater Investoren. Das kann zum Beispiel über spezielle Plattformen im Netz laufen. Worauf es bei dem sogenannten Crowdfinance ankommt.*

Unternehmer Johannes Krogull (63) im niedersächsischen Melle will in den nächsten Wochen und Monaten 250.000 Euro von privaten Investoren einsammeln. 2014 hat der Grafik-Designer vor, mit einer neuen Produktlinie auf den Markt zu gehen. Geplant sind Wohnungseinrichtungen speziell für die weibliche Zielgruppe. Unter der Marke „Ars Nova Collection“ vertreibt die Johannes Krogull e.K. hochwertige Individualmöbel. Das Portfolio der Gruppe soll mit den Neuentwicklungen erweitert werden.

Anleger können sich ab 250 Euro zu einem Basiszins von 4,25 Prozent und einer Gewinnbeteiligung von 6,25 Prozent in Form eines partiarischen Nachrangdarlehens an der Finanzierung beteiligen. Die Investoren können direkt über die Internetplattform [www.deutsche-mikroinvest.de](http://www.deutsche-mikroinvest.de) per Mausklick ihr Geld anlegen. Dort erfahren sie wichtige Details zum Unternehmen, zum Vorhaben und zu Chancen und Risiken einer Anlage. Aktuell finden sich rund sieben Beteiligungsangebote auf diesem Online-Marktplatz, der nach eigenen Angaben zu einer der führenden Crowdfinance-Plattformen gehört. „Wir bringen renditeorientierte Investoren mit kapitalsuchenden Unternehmen zusammen und helfen diesen bei der Finanzierung“, sagt Knut Haake von der „Deutsche Mikroinvest GmbH“ (DMI). In Aussicht gestellt werden den Anlegern Ertragschancen zwischen 4,5 und 11 Prozent im Jahr.

## Über Internetplattformen Investoren gewinnen

Wie die Firma Ars Nova ziehen es zunehmend mehr kleine und mittlere Unternehmen in Erwägung, über Internetplattformen private Kapitalgeber zu gewinnen und sich über eine Beteiligung zu finanzieren. StB Dr. Rainer Schenk aus Berlin erklärt dazu: „Wir bewegen uns noch auf einem sehr niedrigen Niveau, gehen aber von einer explosionsartigen Entwicklung in den nächsten Jahren aus.“ Schenk forscht als Wissenschaftler seit mehreren Jahren zum Thema „Crowd-



Unternehmer müssen beim so genannten Crowdfinance, das meist über eine Internet-Plattform läuft, viele potentielle Anleger von ihren Plänen überzeugen.

finance“, bei dem Unternehmer über das Internet Geld von privaten Investoren einsammeln. Sein aktuelles Projekt beschäftigt sich mit den Chancen und Risiken des Crowdfunding.

Schenk dazu: „Projektfinanzierungen über die Hausbank werden tendenziell immer schwieriger und Mittelständler können Eigenkapitalquoten von 30 bis 40 Prozent oft nicht erreichen. Sie sind also gezwungen, sich für Alternativen zu interessieren.“ Eine gesetzliche Regelung speziell für

Crowdfinance gibt es aber in Deutschland nicht. Die USA und auch Österreich sind hier einen Schritt voraus. „Die Plattformen in Deutschland - mit Ausnahme von [www.de.bergfuerts.com](http://www.de.bergfuerts.com) - agieren mit komplexen rechtlichen Konstruktionen, um die von der Aufsichtsbehörde BaFin auferlegte Hürde von 100.000 Euro je Finanzierungsprojekt überwinden zu können“, so Schenk.

Das schreckt Firmen mit einem hohen Kapitalbedarf ab. „Wenn sich Crowdfinance etabliert und professionell abgewickelt wird, entwi-

ckelt es sich auch für bestehende kleine und mittlere Unternehmen zu einer echten Alternative zur Bankfinanzierung“, meint Schenk. Derzeit nutzen den neuen Vertriebsweg in erster Linie junge engagierte Gründer. Häufig sind es Dienstleistungsfirmen, die mit einer innovativen und pfiffigen Idee starten wollen, ihr Kapitalbedarf liegt in der Regel zwischen 100.000 Euro bis 300.000 Euro. An einer Bankfinanzierung allerdings haben sie kein Interesse. Die Jungunternehmer gehen davon aus, das Geld nach einer durchschnittlichen Beteiligungszeit von sechs bis sieben Jahren an die Anleger zurückzahlen und jährlich die Renditen zu ermöglichen.

StB Patrick Mönnighoff aus Düsseldorf erinnert sich aber auch an junge Studenten in seiner Kanzlei, die sich nebenberuflich selbstständig machen wollten. Sie benötigten nur rund 5.000 Euro für den Start und wollten keine Bank im Boot haben. Also versuchten sie, das Geld von privaten Geldgebern übers Netz zu bekommen. Es hat geklappt.

### Für Summen bis 100.000 Euro geeignet

„Für größere Firmen, bei denen es um Finanzierungen von weit über 100.000 Euro geht, kommt Crowdfinance nach unseren Erfahrungen weniger in Frage“, sagt Mönnighoff. Diese Mandanten finanzieren sich in erster Linie eben über die Hausbank, Bürgschaftsbanken oder Beteiligungsgesellschaften. Dies auch, weil Finanzierungen durch private Anleger als relativ teuer gelten und es schwierig werden kann, hohe Summen via Kleinanleger aufzubringen. Mittelständische Unternehmer wollen sich in der Regel auch nicht in Bezug auf ihre Geschäftsentwicklung in die Karten schauen lassen und betriebsinterne Daten offenlegen.

Unterm Strich bleibt damit für Crowdfinance bisher ein vergleichsweise kleiner Interessentenkreis. Steuerberater Mönnighoff sieht deshalb in dieser speziellen Form der Finanzierung und in diesem Vertriebsweg auch keinen Beratungsschwerpunkt, mit dem sich Geld verdienen lässt. „Mehr als die Mandanten auf die Möglichkeit hinzuweisen, kann ich nicht leisten“, kommentiert Mönnighoff. Eine Provision oder eine Beratungsg Gebühr berechnet er dafür nicht.

Mönnighoff hält sich auch zurück, Empfehlungen gegenüber wohlhabenden Mandanten auszusprechen, die ihr Vermögen lukrativ anlegen wollen. Die Risiken dieser Investments sind als hoch einzuschätzen. Erfahrungsgemäß interessieren sich auf Seiten der Anleger junge, engagierte Verbraucher für solche Investments. Sie beteiligen sich, wenn

## Interview

### „Anleger kommen aus der Mittelschicht“

StB Dr. Rainer Schenk aus Berlin forscht seit mehreren Jahren zur Entwicklung von Crowdfinance in Deutschland und in anderen Ländern.

**SteuerConsultant:** Wer hat Interesse, per Crowdfinance in Start-ups zu investieren?

**StB Dr. Rainer Schenk:** Nach den Ergebnissen der aktuellen Studien zeigt eine bestimmte Gruppe der Mittelschicht eine erhöhte Bereitschaft, über Plattformen im Internet in Unternehmen zu investieren. Zumeist sind es junge Männer und zunehmend mehr Frauen, die viel Zeit im Internet verbringen und sich grundsätzlich über das Netz informieren. Der Krankenpfleger mit einem niedrigen Einkommen ist genauso dabei wie der Chefarzt.



**SteuerConsultant:** Warum wenden sich Unternehmen an anonyme Geldgeber?

**Schenk:** Banken vergeben Kredite nach strengen Richtlinien. Im Zuge von Basel III müssen sie selbst mehr Eigenkapital vorgehen. Unternehmer können sich oftmals auf ihre Hausbank nicht mehr verlassen. Entsprechend fragen sie nach alternativen Finanzierungen. Darüber hinaus wird die Kreditvergabepolitik der Geldinstitute von einem großen Teil der Unternehmen als zunehmend restriktiv gesehen. Das klassische Firmenkreditgeschäft wird mancherorts mehr und mehr vom Investmentbanking verdrängt.

**SteuerConsultant:** Was sind die Erfolgsfaktoren aus Sicht der Firmen?

**Schenk:** Bei einer Finanzierung über den Vertriebsweg Internet geht es um Massenpsychologie. Die Mitglieder der Community müssen überzeugt werden, ihr Geld anzu-

legen. Das erfordert eine besondere Form der Zielgruppenansprache.

**SteuerConsultant:** Wie also muss die Außendarstellung der Firma aussehen?

**Schenk:** Auf der Plattform sollte das Geschäftsmodell in übersichtlicher und knapper Form dargestellt werden. Zudem erscheint es ratsam, parallel auf der eigenen Internetseite zu informieren und in einschlägigen Foren zu werben. Viele interessierte Anleger sind nicht in der Lage, das betriebswirtschaftliche Zahlenwerk zu durchblicken und treffen ihre Entscheidung aus dem Bauch heraus. Auch dies sollte beim Außenauftritt berücksichtigt werden. Das Geschäftsmodell muss allerdings professionell und rechtssicher erfolgen. Unternehmen sind dabei in der Regel auf externe Hilfe angewiesen. Spezialisierte Steuerberater können hier unterstützen und sich ein neues Geschäftsfeld schaffen.

sie von der Idee überzeugt sind und an deren Erfolg glauben. Allerdings investieren sie insgesamt oft nur geringe Summen in mehrere Projekte. Die bekannten Internetplattformen wie [www.deutsche-mikroinvest.de](http://www.deutsche-mikroinvest.de) oder [www.seedmatch.de](http://www.seedmatch.de) verzeichnen mehrere Tausend Mitglieder. Wenn es gut läuft, dauert es nur wenige Monate, bis die notwendige Summe beisammen ist. Das hängt aber auch davon ab, wie der Kreditnehmer die Herausforderung von Crowdfinance, die Masse der privaten Investoren zu überzeugen, bewältigen kann.

### Unternehmen will 500.000 Euro über Crowdfinance finanzieren

So ist es auch bei einer Firma geplant, die StB Anja Wagner von der Vorort Steuerberatungsgesellschaft aus dem bayerischen Bad Neustadt derzeit begleitet. Das Unternehmen der Erlebnisgastronomie startet jetzt ein Crowdfinance-Projekt im Umfang von 500.000 Euro. Wagner beschäftigt sich zunehmend mit dem Thema Crowdinvesting und Crowdfinance. Die Gesellschaft gehört zu einem Verbund von 80 Kanzleien, über den flächendeckend Unternehmen beraten werden. „Wir verstehen uns als Teil eines Netzwerkes für diese moderne Finanzierungsform mit dem Ziel professioneller Beratung für Unternehmen mit guten Ideen“, sagt Wagner.

Gute Ideen erwarten auch Investoren des Business Angels Netzwerk Deutschland. Unternehmen erhalten hier von wenigen persönlich bekannten privaten Kapitalanlegern, den Business Angels, zwischen 50.000 Euro und 1 Million Euro. Auch höhere Beträge sind möglich, wenn auch nur in Kooperation mit anderen Business Angels oder Venture Capital Gesellschaften. Das Geld steht den Firmenchefs für rund fünf Jahre zu einem festen Zins plus Gewinnbeteiligung zur Verfügung. „Die Business Angels sind überwiegend an Unternehmen mit einer innovativen Geschäftsidee interessiert, die



#### Eva-Maria Neuthinger

ist Diplom-Kauffrau und arbeitet als freie Wirtschaftsjournalistin für Magazine und Zeitungen. Sie hat sich auf die Themenfelder

Unternehmensführung und Steuern spezialisiert.

**E-Mail:** [eva.neuthinger@t-online.de](mailto:eva.neuthinger@t-online.de)

## » Crowdfinance professionell vorbereiten

*Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen mit einem vergleichsweise geringen Kapitalbedarf könnte eine Beteiligung privater Geldgeber über das Internet in Betracht kommen. Auf folgende Punkte sollte dabei ein Blick geworfen werden.*

- **Die Plattform:** In der Regel investieren rund 200 bis 300 Anleger in ein Projekt. Entsprechend sollte eine Community mit ausreichend vielen Mitgliedern gewählt werden. Experte Rainer Schenk empfiehlt, eine Gesellschaft mit 8.000 bis 10.000 festen Interessenten zu wählen. Je weniger homogen die Gruppe der Mitglieder ist, desto besser.
- **Referenzen:** Der Unternehmer sollte sich Referenzen nennen lassen. Die genannten Firmen können ihre Erfahrungen weitergeben.
- **Online-Marketing:** Die Firma sollte selbst im Internet auf das Angebot einer Beteiligung aufmerksam machen. Auf jeden Fall sollte auf der eigenen Internetseite ausführlich darüber informiert werden. Schenk empfiehlt: Im Idealfall ergreift die Firma Maßnahmen, um mehr Traffic auf die Homepage zu bringen.
- **Daten und Fakten:** Es bestehen rechtliche Vorgaben, welche Informationen das Unternehmen liefern muss. Die Experten der jeweiligen Plattform können dabei unterstützen. Es wird also auf das Know-how der Berater ankommen.
- **Flyer:** In der Praxis hat es sich als vorteilhaft erwiesen, zum Beispiel Flyer parallel zur Akquise im Internet zu verteilen. Zielgruppe können Kunden, Lieferanten oder Kooperationspartner des Unternehmens sein.
- **Plattformen:** Der Markt für Beteiligungsfinanzierungen über das Internet ist noch sehr überschaubar. Eine Auswahl der Anbieter:
  - [www.bankless24.de](http://www.bankless24.de)
  - [www.companisto.de](http://www.companisto.de)
  - [www.de.bergfuerst.com](http://www.de.bergfuerst.com)
  - [www.deutsche-mikroinvest.de](http://www.deutsche-mikroinvest.de)
  - [www.seedmatch.de](http://www.seedmatch.de)
  - [www.startnext.de](http://www.startnext.de)

hervorragende Wachstumsperspektiven und Wertsteigerungspotenziale beinhaltet“, sagt Martin Strübing vom Business Angels Netzwerk Deutschland e. V. mit Hauptsitz in Essen. Vorwiegend investieren die Geldgeber in die Start-up-Phase. Sie wollen am Wertzuwachs des Unternehmens partizipieren und bei Bedarf Einfluss auf die Geschäftsentwicklung nehmen können. Der Jungunternehmer hat persönlichen Kontakt zum Investor, wenn dieser sich auch nicht ins operative Geschäft einmischt. „Deshalb wird es auch darauf ankommen, dass zwischen den Parteien die Chemie stimmt“, so Strübing. Bevor sich ein Gründer an die Business Angels wendet, sollte bereits ein detaillierter und überzeugender Businessplan vorliegen. „Hier kann sicherlich der Steuerberater gefordert sein, die Details vorab zu prüfen“, sagt Schenk. Die Anleger setzen technisches wie auch betriebswirtschaftliches Know-how voraus sowie Engagement des Unternehmers für seine Sache. „Wer zu früh und schlecht vorbereitet Kontakt zu Business Angels auf-

nimmt, läuft Gefahr, verbrannt zu werden“, warnt Strübing. Hintergrund: Die Mitglieder des Verbundes sind gut vernetzt. „Ein misslungener erster Auftritt ist schnell kommuniziert“, so Strübing.

Am besten nehmen die Jungunternehmer über die Internetseite [www.businessangels.de](http://www.businessangels.de) Kontakt mit den Investoren auf. Clevere laden sich dort das Formular „One Pager“ herunter, füllen es aus und senden es an den Verband. So erreichen sie zentral gesteuert mehr als 40 Investorennetzwerke. Der Gründer sollte sich darauf einstellen, dass die Interessenten kritische Gespräche führen und Schwachstellen im Konzept identifizieren. Auch hier wird der Steuerberater seine Erfahrungen bei der Vorbereitung mit einbringen können.

Die Unternehmer sollten Kritik akzeptieren und Probleme offen ansprechen. Strübing warnt allerdings auch: „Wie überall gibt es auch unter den Business Angels schwarze Schafe.“ Es kann also nicht schaden, sich Referenzen zeigen zu lassen.



WILLENS-  
KRAFT



**Bernd Thielepape**, Geschäftsführer der Firma Kompotech, und seine „Mustang“. Mit Maschinen wie dieser wächst der Recyclingmarkt und auch das Unternehmen. Die ganze Erfolgsstory lesen Sie auf [www.nrwbank.de/willenskraft](http://www.nrwbank.de/willenskraft)

**Wir fördern das Gute in NRW.**  
Die Willenskraft, mit der erfolgreiche Unternehmen Wachstum schaffen.



Willenskraft ist der Motor ungewöhnlicher Ideen, die die Region voranbringen. Die NRW.BANK liefert den Treibstoff: attraktive Fördermittel und Eigenkapital-Investments für Unternehmen, die ihr ganzes Potenzial ausschöpfen wollen. Nutzen auch Sie unsere Expertise. Das NRW.BANK.Service-Center erreichen Sie unter 0211 91741-4800. Oder informieren Sie sich auf [www.nrwbank.de/willenskraft](http://www.nrwbank.de/willenskraft)



## Betriebliche Altersvorsorge

# Lästige Pflicht clever lösen

*Nicht nur Mandanten, sondern auch Steuerberater müssen ihren Mitarbeitern die Möglichkeit zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung anbieten. Das heißt es für sie ebenfalls: Risiken minimieren und die richtigen Kooperationspartner finden.*

Seit etwa 150 Jahren gibt es die betriebliche Altersversorgung (bAV), die damit zu den ältesten sozialen Sicherungssystemen Deutschlands zählt. Mit Beginn des Jahres 2002 müssen auch Steuerberater ihren Mitarbeitern das Ansparen einer betrieblichen Altersrente ermöglichen. Aber erst wenige setzten die bAV als strategisches Instrument ein, etwa in der Personalpolitik, sagt Lutz Schade, Geschäftsführer der Dr. Schade GmbH in Göttingen, die Firmen bei der bAV-Gestaltung berät. Die meisten Steuerberater sähen wie viele Mandanten auch in der bAV „eine lästige Pflichtaufgabe“, durch

deren Erfüllung sie viel verlieren, aber wenig gewinnen könnten, so der bAV-Experte. Auch Steuerberaterverbände und -kammern halten sich mit Informationsveranstaltungen zu diesem Thema bislang eher zurück. Dabei wäre Aufklärung dringend vonnöten, wie Schade jüngst bei einer Informationsveranstaltung mit der Datev festgestellt hat.

„Mit dem Thema ‚bAV‘ muss sich eigentlich jedes Unternehmen befassen und für den Steuerberater wäre es doch geradezu ideal, wenn er das bAV-Modell der eigenen Kanzlei dem Mandanten als Erfolgsbeispiel vorstellen könnte“, findet Schade. Aller-

dings ist die Realisierung eines bAV-Konzepts mitunter eine knifflige Angelegenheit. StB Ralph Böttcher, der bei der Dan Revision Gruppe aus dem schleswig-holsteinischen Handewitt die bAV koordiniert, gibt zu bedenken, dass es nicht reiche, die Risiken der bAV-Durchführungswege zu kennen und zu minimieren – es müssten auch Lösungen für rechtliche Fallstricke im Arbeitsrecht gefunden werden.

Als Beispiel nennt er die Problematik des Gleichstellungsgrundsatzes. Viele Steuerberater beschäftigen Angehörige, wie die Ehefrau, den Sohn oder die Tochter, im Unternehmen. Wollen Kanzleihinhaber die bAV als Vorsorgeinstrument für Familienmitglieder, etwa über eine arbeitgebergeförderte Direktversicherung, nutzen, ist das eine heikle Sache. „Gibt es keine Kriterien für die Vergabe der Zuschüsse, liegt ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor“, warnt Christian Helbich, Geschäftsführer des Bundesversorgungswerks der Wirtschaft und Selbstständigen (BVW) in Hamburg.

Das hätte zur Folge, dass der Arbeitgeber den übrigen Arbeitnehmern die Förderung ebenfalls zukommen lassen muss, wenn diese das fordern – und zwar nicht nur für die Zukunft, sondern auch rückwirkend, samt aller bis dahin entgangenen Erträge. Der Anspruch könne sich bei langjährigen Mitarbeitern



Auch in den Steuerkanzleien gibt es Baustellen, wozu etwa der Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung für die Kanzleimitarbeiter zählt.

auf fünfstelligen Beträge summieren, rechnet Helbich vor. Um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein, sollten Unternehmen Mitarbeiter in Gruppen einteilen, für die einheitliche Förderkriterien gelten, rät Böttcher. Viele Steuerberaterkanzleien halten sich auch aus diesem Grund mit Zuschüssen zur bAV zurück. Die Dan Revision selbst bietet ihren Mitarbeitern nur die Entgeltumwandlung an, sagt Böttcher. Zusätzlich erhielten sie die vom Arbeitgeber dadurch eingesparten Sozialversicherungsbeiträge.

Die Rechtsanwalts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner mit Hauptsitz in Nürnberg handhabt das genauso. Michael Rödl, Leiter der Personalabteilung, hält es für ein Gebot der Fairness, dieses Geld den Arbeitnehmern zurückzugeben: „Die geringeren Beiträge zur gesetz-

lichen Rentenversicherung schmälern später die gesetzliche Rente.“ Die Einzahlung der Sozialversicherungsersparnis des Arbeitgebers in die bAV sei dafür ein gerechter Ausgleich.

### 80 Euro monatlich als bAV-Arbeitgeberzuschuss

Etwas anders sieht das Modell von StB Thomas Vellante aus, der in seiner Kanzlei im bayerischen Otterfing zehn Mitarbeiter beschäftigt: Seine Mitarbeiter erhalten 80 Euro pro Monat als bAV-Arbeitgeberzuschuss. „Früher bekamen sie 40 Euro als vermögenswirksame Leistungen, aber da fast alle über der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmersparzulage liegen, bringt es ihnen mehr, wenn die 40 Euro plus Steuerersparnis in die bAV fließen“, so Vellante. Trotzdem ist die

Resonanz verhalten. Bei der Dan Revision, Rödl & Partner und bei Vellante nutzt weniger als die Hälfte der Mitarbeiter ein bAV-Angebot des Arbeitgebers. „Wichtiger sind vielen der Dienstwagen oder Bonuszahlungen“, sagt bAV-Experte Schade.

Michael Rödl hat den Eindruck gewonnen, dass gerade die Berufsträger, also die Steuerberater selbst, ihre Altersvorsorge lieber in Eigenregie regeln statt auf ein so stark reglementiertes System wie die bAV zu setzen, „zumal sie über die berufsständische

## „Im Beratungsprozess die Weichen richtig stellen“

Die betriebliche Altersversorgung ist bei Steuerberatern kein beliebtes Beratungsthema. Dabei besteht bei vielen Unternehmen großer Handlungsbedarf. Mit den richtigen Kooperationspartnern können auch kleinere Kanzleien in dieser Beratungsmaterie bei Mandanten punkten.

Seit mehr als zehn Jahren müssen Unternehmen Mitarbeitern den Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge (bAV) per Entgeltumwandlung ermöglichen. Doch gerade kleinere Firmen scheuen sich wegen des Aufwands und der Risiken, Arbeitnehmern eine bAV zu offerieren. „Erst wenn sie Schlüsselmitarbeiter nicht anders gewinnen können, wird die arbeitgeberfinanzierte bAV ernsthaft zum Thema“, hat StB/WP Rolf Leuner, bAV-Experte der Rechtsanwalts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner in Nürnberg, festgestellt.

Zudem ist die bAV, abgesehen von der Abbildung in der Bilanz, keine originäre Beratungsleistung eines Dauermandats. „Dennoch muss der Steuerberater Mandanten auf Risiken, die aus der bAV resultieren, hinweisen, zum Beispiel auf versteckte stille Lasten in der Handels- und Steuerbilanz“, so Leuner. Deshalb falle es vielen schwer, die bAV als gesonderte Beratungsleistung zu definieren.

Hinzu kommt, dass es sich bei der bAV um eine komplexe und vielschichtige Beratungsmaterie handelt. Schließlich umfasst sie neben dem Steuer- und Handelsrecht Rechtsbereiche wie das Betriebsrentengesetz oder das Sozialversicherungsrecht, die nicht zum Kernwissensgebiet des Steuerberaters gehören. „Trotzdem muss er sich zumindest ein gewisses Grundwissen über die bAV aneignen“, rät Leuner.

Er verweist auf Fortbildungsseminare der Landesinstitute der Steuerberater und wirtschaftsprüfenden Berufe und des IDW. „Vor allem kleinere Kanzleien dürften schnell an die Grenze ihrer Beratungskompetenz geraten“, gibt StBin Anne Killat, bAV Spezialistin von PKF Fas-

selt Schlage in Frankfurt/Main zu bedenken. Deshalb sei es sinnvoll, sich Kooperationspartner zu suchen, die fehlendes Know-how mit einbringen können. Das kann eine breiter aufgestellte Steuerberatungsgesellschaft wie PKF Fasselt Schlage oder Rödl & Partner sein. Auch auf die bAV spezialisierte Experten wie das Bundes-Versorgungs-Werk der Wirtschaft und Selbständigen, Christian Kolodzik aus Neckarsulm oder die Göttinger Dr. Schade GmbH können als Partner interessant sein. Beim BVW handelt es sich um ein bAV-Spezialisten-Netzwerk vom Rechtsanwalt bis zum Versicherungsmathematiker.

Laut Leuner ist es wichtig, dass Mandanten wüssten, dass ihr Steuerberater ein Konzept für die bAV parat habe. Das bedeute nicht, dass er alle Details selbst erledige, sondern dass er vor allem „im Beratungsprozess die Weichen richtig stellt“.

Am Beginn des Beratungsprozesses sollte geklärt werden, welches Ziel mit der bAV verfolgt wird. Für unabdingbar hält Leuner die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was ist das unternehmerische Ziel der Maßnahme und wie kann dieses bei minimalem biometrischen Risiko erreicht werden?
2. Soll die bAV zur Unternehmensfinanzierung genutzt werden?
3. Gibt es andere Optionen als die bAV?

Leuner sieht im Wertguthabenmodell und in der Deferred Compensation eine Alternative zu gängigen bAV-Lösungen. Beide Varianten erlauben Brutto-für-Netto-Lohn-Umwandlungen bzw. vorgezogene Betriebsausgabenabzüge bei Erhalt der Liquidität im Unternehmen, denn erst später werden die Betriebsrenten ausgezahlt.

Versorgung höher abgesichert seien als über die gesetzliche Rentenversicherung.“ BAV-Branchenspezialist Schade gibt zu bedenken: „Das sind völlig unterschiedliche Systeme.“ Die gesetzliche Rente ist umlagefinanziert, Versorgungswerkbeiträge werden am Kapitalmarkt investiert. „Solange Versorgungswerke mit Anlagen hohe Überschüsse erzielen, ist alles im Lot. Doch es lief auch schon mal nicht so gut“, weiß Schade. Zudem könnten Versorgungswerkaltersbezüge in mageren Zeiten leichter gekürzt werden als die gesetzliche Rente.

Zuständig für die Koordination der bAV ist in kleineren Kanzleien meist der Inhaber. In größeren Steuerberatungsgesellschaften kümmern sich der Personalchef und/oder der Leiter der Lohn- und Gehaltsabrechnung um das Thema. Als Basis für jedes solide bAV-Konzept gilt eine gut organisierte, sorgfältige Aufklärung der Mitarbeiter und eine Versorgungsordnung. „Das Betriebsrentengesetz ist die Rechtsgrundlage für die bAV“, weiß Christian Kolodzik, bAV-Rechtsberater aus dem baden-württembergischen Neckarsulm. Aber es biete große Interpretationsspielräume, die durch eine Versorgungsordnung verbindlich präzisiert werden sollten.

### Es reicht, den Arbeitnehmer bei der Einstellung zu informieren

„Eigentlich reicht es, wenn Arbeitgeber Arbeitnehmer bei der Einstellung über ihre bAV-Angebote informieren“, sagt BVW-Geschäftsführer Helbich. Als Nachweis, dass diese Pflicht erfüllt wurde, sollte er sich von ihnen schriftlich bestätigen lassen, wann sie unterrichtet wurden und diese Erklärung samt Informationsmaterial der Personalakte beifügen. Manche Kanzleien gehen noch einen Schritt weiter. Bei der Dan Revision werden Mitarbeiter am Beginn ihres Arbeitsverhältnisses anhand einer Broschüre des Hamburger Kooperationspartners, des Versicherungsmakler Innovest, aufgeklärt. Darin werden die von dem Anbieter offerierten bAV-Durchführungswege genannt und erläutert. Außerdem werden die Mitarbeiter auf Informationsveranstaltungen der Innovest über die bAV aufgeklärt. „Die Teilnahme daran ist für jeden von uns verpflichtend“, so Böttcher. Bei Rödl & Partner werden neuen Mitarbeitern bei der Einstellung ebenfalls die bAV-Angebote vorgestellt. Zusätzlich sind Informationen im Intranet abrufbar. „Wenn sich Mitarbeiter für die bAV interessieren, erhalten sie eine detaillierte, individuelle Beratung durch unsere Kooperationspartner“, erläutert Norbert Regensburger, Leiter der Lohn- und Gehaltsabrechnung von Rödl

& Partner, die Vorgehensweise. „Wichtig ist, genau festzulegen und festzuhalten, welche Aufgaben Kooperationspartner im Beratungsprozess übernehmen - am besten in Form eines Pflichtenheftes“, empfiehlt bAV-Rechtsberater Kolodzik. Denn Beratungsfehler können im Extremfall sogar zur Insolvenz von Unternehmen führen. „Schließlich sieht das Betriebsrentengesetz vor, dass im Zweifelsfall immer der Arbeitgeber für Schäden geradestehen muss“, so der Experte.

Wenn einem Kooperationspartner im Beratungsprozess Fehler unterlaufen, muss er dafür haften. „Dennoch müssen Arbeitgeber damit rechnen, dass geschädigte Arbeitnehmer von ihm Schadensersatz verlangen“, sagt Helbich. Er kann allerdings den jeweiligen Makler oder die Versicherung in Regress nehmen, die sich für derartige Fälle versichern

„Unterschätzt werden vor allem Risiken, die Übertragungen von bAV-Verträgen mit sich bringen.“

*Lutz Schade, Geschäftsführer Dr. Schade GmbH, Göttingen*

müssen. Die gesetzlich vorgeschriebene Vermögensschadenhaftpflicht von Maklern deckt Helbich zufolge pro Mitarbeiter, für den eine bAV abgeschlossen wurde, Schäden bis zehn Millionen Euro und bei Versicherungsvertretern bis fünf Millionen Euro pro Fall. Trotzdem können sich Steuerberater sogar durch ein gut ausgestuftes Kooperationsnetzwerk nicht aller Haftungsgefahren entledigen. „Unterschätzt werden vor allem Risiken, die Übertragungen von bAV-Verträgen mit sich bringen“, weiß bAV-Experte Schade. „Entsprechend der EU-weit geregelten Portabilität der bAV können bei Arbeitgeberwechseln Versicherungsansparungen übertragen werden“, erklärt Rödl & Partner-Personalchef Michael Rödl. Diese sei jedoch an die Zustimmung des neuen Arbeitgebers geknüpft. „Nach Überprüfung der Haftungsrisiken werden bei uns bestehende Verträge in der Regel übernommen“, so Rödl.

Schade fügt hinzu: Der alte Arbeitgeber werde selbst bei der Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft des ausgeschiedenen Arbeitnehmers die Haftung nicht los. Problematisch sei für den neuen Arbeitgeber, dass dieser bei Überführung einer klassischen Direktversicherung in einen Vertrag mit niedrigerem Garantiezins womöglich später bei einer niedrigeren Ablaufleistung die Differenz nachschießen müsse. Noch kniffliger sei die Situation bei Fondspolizen. In

ihrer bAV-Versorgungsordnung, so Schade weiter, dürften Arbeitgeber festlegen, dass Direktversicherungen, etwa wegen des administrativen Aufwands oder des generellen Ausfallrisikos, nicht fortgeführt und wertgleich auf eine andere Durchführungsoption übertragen werden. Der alte Vertrag werde beitragsfrei gestellt oder gekündigt. Genauso kann die Portabilität bei Pensionskassen und -fonds geregelt werden. Bei Unterstützungskassen ist die Vertragsfortführung ohnehin nur in Ausnahmefällen möglich.

### Direktversicherung gilt als bAV-Basisprodukt

Die Direktversicherung hat fast jede Steuerkanzlei als bAV-Basisprodukt im Programm. „Ihr Charme ist, dass kein Beitrag für den Pensionsversicherungsverein zu zahlen und der Verwaltungsaufwand gering ist“, argumentiert Rödl. Das sieht StB Thomas Vellante ähnlich, der Mitarbeitern eine stark aktienbasierte Lebensversicherung von Canada Life zur bAV anbietet.

Bei der Dan Revision bevorzugen die Mitarbeiter die Pensionskasse. „Sie ähnelt stark der Direktversicherung, lässt sich aber individueller gestalten“, sagt StB Ralph Böttcher. Auch die Direktversicherung und die Unterstützungskasse könnten gewählt werden. Durchgesetzt haben sich bei der Dan Revision und bei Rödl & Partner beitragsorientierte Leistungszusagen. „Die klassische Leistungszusage, die meist mit einer Pensions- oder Direktzusage einherging, ist viel zu riskant“, sagt StB Vellante. Statt einer beitragsorientierten Leistungszulage erhalten seine Mitarbeiter eine Beitragszusage mit Mindestleistung: Das garantiere, dass sie die eingezahlten Beiträge, die in eine riskantere Form der Lebensversicherung fließen, zurückbekämen.



### Norbert Jumpertz

ist gelernter Bank- sowie Diplom-Kaufmann und hat mehrere Jahre als Analyst und Redakteur für Wirtschafts- und Finanzmagazine gearbeitet.

Derzeit ist er als Autor im Bereich Geldanlage (Aktien, Immobilien, Investmentfonds) für zahlreiche Fachmagazine tätig.

**E-Mail: [jumnor@web.de](mailto:jumnor@web.de)**





Unser Maßstab sind Sie.

Für eine erfolgreiche Mitarbeiterbindung wird die betriebliche Zukunftsvorsorge immer wichtiger. Denn Arbeitnehmer suchen zunehmend Stabilität und Verlässlichkeit. Von A wie Altersvorsorge bis Z wie Zeitwertkonto bietet Fidelity Ihnen maßgeschneiderte Vorsorgelösungen. Gleichmaßen unterstützen wir Sie bei der Umsetzung und Implementierung. Service – aus einer Hand – der sich bezahlt macht, auch für Ihre Mitarbeiter. Unser wichtigstes Erfolgsmerkmal: Als unabhängiger Vermögensverwalter sind wir ausschließlich unseren Kunden verpflichtet. Denn unser Maßstab sind Sie.

[bav@fil.com](mailto:bav@fil.com)  
[www.fidelity.de/institutionelle](http://www.fidelity.de/institutionelle)

**Zukunft  
braucht  
Verlässlichkeit.**

## Internetüberwachung

## Abgehört

*US-Geheimdienste können weltweit Kommunikation in Telefon- und Datenleitungen abfangen und auswerten. Das ist auch eine besondere Herausforderung für Kanzleien, deren Geschäftsgrundlage absolute Vertraulichkeit im Umgang mit Mandantendaten ist.*



Cryptopartys sind derzeit hoch im Kurs. Die Besucher erfahren auf diesen Treffen, wie sie ihre Kommunikation via Internet sicherer machen. „Genauso, wie ich mein Auto abschließe, müssen auch Daten vor dem Zugriff von Unbefugten grundsätzlich geschützt werden, unabhängig davon, ob es Geheimdienste oder Kriminelle sind“, sagt Jimmy Schulz. Der Politiker saß in der vergangenen Legislaturperiode für die FDP im Bundestag und ist Gründer des Unternehmens „Cyber Solutions - Kommunikative Datentechnik“. Anfang September zeigte er auf einer Cryptoparty im Berliner Reichstag interessierten Abgeordneten verfügbare Sicherheitswerkzeuge für deren Laptops.

### Bundesregierung hält sich mit Informationen zurück

Mitglieder der Regierung informieren die Öffentlichkeit bislang nur spärlich über den Umfang der US-Geheimdienstaktivitäten auf deutschem Boden beziehungsweise über die, die sich gegen deutsche Staatsbürger richten. Somit können Whistleblower Edward Snowden und Guardian-Journalist Glenn Greenwald die Weltöffentlichkeit immer wieder mit neuen Enthüllungen überraschen. Die Reaktionen in der Öffentlichkeit auf die Abhöraktionen reichen von „Habe ich schon immer geahnt“ bis zu „un glaubliche Verletzung demokratischer Grundrechte“.

Auch Kanzleihinhaber beschäftigt das Thema, sind sie doch qua Standesrecht zur Vertraulichkeit bezüglich der Mandantendaten verpflichtet. Im Lichte von „Prism“ und „X Key Score“ ist das keine leichte Aufgabe. Die

Datev hat nach Bekanntwerden der Affäre einen sechsfach höheren Informationsbedarf auf ihren Internetseiten mit Datev-Sicherheitslösungen registriert und auch erste Neukunden in diesem Segment verzeichnet. „Beispielsweise stellen wir einen deutlich steigenden Absatz der Datev-E-Mail-Verschlüsselung fest“, sagt Uwe Reipa, bei der Datev verantwortlich für die Vermarktung der Sicherheitslösungen.

Auch bei der HMD Software AG gibt es Informationsbedarf. Vorstand Martin Moser leitet diese Anfragen an das Partnerunternehmen Munker Unternehmensberatung weiter. „Der Zulauf zu Informationsveranstaltungen ist deutlich angestiegen und damit sind wir schon einen entscheidenden Schritt weiter: Nur wenn es ein flächendeckendes Bewusstsein für Datenschutz und Datensicherheit gibt, können wir auch davon ausgehen, dass unsere Daten nicht nur bei einigen wenigen, sondern bei den meisten unserer Geschäftspartner sicher sind und rechtskonform behandelt werden. Dieses Bewusstsein und das notwendige Verständnis für die Thematik können wir jetzt schaffen. Insofern haben die Veröffentlichungen rund um Edward Snowden sicher einen positiven Effekt“, erläutert Geschäftsführerin Christine Munker.

Softwareanbieter wie Addison, Datev oder HMD-Software betonen in diesem Zusammenhang die Sicherheit ihrer ASP-, SAAS- und Online-Lösungen. Alle Modelle eint, dass sensible Daten in einem gesicherten Rechenzentrum liegen, das den deutschen Datenschutzgesetzen unterworfen ist. Die Übertragung der Daten zwischen Kanzlei

und Rechenzentrum erfolgt dabei gesichert per VPN und verschlüsselt. „Auf Steuerberater zugeschnittene ASP-Lösungen sind eine sehr gute Alternative zur eigenen IT-Landschaft und lösen einige Sicherheitsprobleme im Handumdrehen. Solche Rechenzentren erfüllen höchste Ansprüche in puncto Datensicherheit und werden von Experten überwacht. Rechenzentren können Sicherheitsvorkehrungen umsetzen, die eine Einzelkanzlei sich niemals leisten kann und will. Hackerangriffe sind dort beispielsweise an der Tagesordnung und die Systeme sind bestens darauf ausgerichtet, diese Angriffe abzuwehren“, sagt Beraterin Munker.

Wer Bauchweh bei der Übertragung und Speicherung von Mandantendaten in einem Rechenzentrum hat, dem bleibt nur ein lokaler Kanzleiserver, der keine Verbindung zur Außenwelt hat. „Der Gedanke ist richtig, aber in der Praxis schwer umsetzbar. Wir sprechen von einem System, in dem kein Server oder Arbeitsplatz, auf dem personenbezogene oder sensible Daten abgelegt werden, einen Internetzugang erhält. Das erzeugt einen nicht zu vernachlässigenden internen Aufwand, allein schon um den Empfang und Versand von E-Mails zu organisieren“, sagt Munker.

### Firewalls und Virens Scanner als Basisausstattung

Für Uwe Reipa von der Datev gehören Firewalls und Virens Scanner zur Grundausstattung beim Schutz vor externen Angriffen, mit denen sich das Kanzleinetzwerk absichern lässt. „Schwieriger ist der Schutz von Daten auf dem Transportweg. Hier ist die conse-

## Interview

# „Nur verschlüsselt kommunizieren“

Christian Schaaf ist Geschäftsführer von Corporate Trust ([www.corporate-trust.de](http://www.corporate-trust.de)). Das Beratungsunternehmen aus München ist auf Risiko- und Krisenmanagement spezialisiert.

**SteuerConsultant:** Staatliche Behörden greifen nicht nur auf Inhalte zu, sondern auch auf Metadaten. Angenommen ein reuiger Mandant kommuniziert mit seiner Kanzlei über die Möglichkeit einer Selbstanzeige bei der Finanzverwaltung. Was können Kanzleien für mehr Mandantenschutz tun?

**Christian Schaaf:** Die Metadaten erlauben Rückschlüsse auf Kommunikationspartner und -häufigkeit. Sofern aus diesen Erkenntnissen der Rückschluss gezogen wird, dass es sich um einen „interessanten“ Mandanten handelt, wäre auch der Zugriff auf die jeweilige Kommunikation möglich, wenn sie nicht verschlüsselt ist. Daher sollten Kanzleien mit ihren Mandanten nur verschlüsselt kommunizieren. Dies lässt sich sowohl beidseitig einrichten, sodass also auch der Mandant verschlüsselt antworten kann, mindestens sollte es jedoch einseitig erfolgen, sodass alle wichtigen Inhalte, die von der Kanzlei an den Mandanten gehen, durch Verschlüsselung sicher gegen fremde Zugriffe geschützt sind.

**SteuerConsultant:** Welche Vorsichtsmaßnahmen sollten Kanzleimitarbeiter grundsätzlich beherzigen, wenn sie sensible Daten abspeichern?

**Schaaf:** Die Speicherung von Daten stellt eine wichtige Säule beim Informationsschutz dar. Sensible Daten sollten daher nur an einem Ort gespeichert werden, der nur einem eng begrenzten Personenkreis zugänglich ist. Es sollte das Need-to-Know-Prinzip verwendet werden, so dass nur diejenigen Mitarbeiter Zugriffe auf sensible Informationen erhalten, die diese auch tatsächlich benötigen. Dies wird häufig viel zu freizügig gehandhabt. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass beispielsweise sämtliche Anhänge in E-Mails mitgespeichert werden, wenn sie bei einem externen Exchange-Dienstleister gehostet und dort für Revisionszwecke aufbewahrt werden. Hier muss es klare Regelungen geben, welche Inhalte in E-Mails offen oder verschlüsselt übermittelt und wo diese Daten dann gespeichert werden.

**SteuerConsultant:** Wie groß ist die Gefahr, dass sich nicht nur Geheimdienste, sondern auch andere Daten aus Kanzleien holen beziehungsweise weitergeben, Stichwort: Wirtschaftsspionage?

**Schaaf:** Je offener Daten in Kanzleien gehandhabt werden, umso leichter ist es für Externe, darauf zuzugreifen, ganz egal ob es nun Nachrichtendienste oder Industriespione sind. Während für das Abhören von verschlüsselter Kommunikation ein hoher technischer Aufwand betrieben werden muss, der meist nur für Nachrichtendienste möglich ist, gelingt es auch Industriespionen, wenn sie



nur eine menschliche Quelle „anzapfen“ müssen. Häufig sind Mitarbeiter über soziale Netzwerke leicht zu identifizieren und ihre Vorlieben oder Schwachstellen ganz einfach auszuwerten. Sie können dann durch Social Engineering, bei dem unter einer Legende versucht wird, an vertrauliche Informationen zu gelangen, leicht ausgefragt oder als potenzielle „Innentäter“ identifiziert werden. Wir sehen häufig Fälle, bei denen Mitarbeiter für wenige Tausend Euro sensible Unternehmensdaten weitergegeben haben.

**SteuerConsultant:** Macht es überhaupt Sinn, Mails zu verschlüsseln oder können die Geheimdienste dank Hintertürchen dennoch mitlesen?

**Schaaf:** Derzeit gibt es relativ klare Vorstellungen, mit welchem Aufwand Mails entschlüsselt werden können. Dies ist abhängig von der Rechenleistung. Bei einer vernünftigen Verschlüsselung ist auch für Nachrichtendienste der Aufwand so hoch, dass die Entschlüsselung mehrere Wochen oder gar Monate dauern würde, um den Schlüssel für eine E-Mail zu knacken. Der Schlüssel wechselt ständig. Dies bedeutet, für die nächste E-Mail müsste schon wieder der gleiche Aufwand betrieben werden. Daher ist eine vernünftige Verschlüsselung zum heutigen Zeitpunkt ein sehr sicherer Schutz gegen Abhören der Kommunikation. Dies trifft übrigens genauso für verschlüsselte Telefonate zu. Auch hier empfehlen wir hohe Sicherheitsvorkehrungen gegen das Abhören.

**SteuerConsultant:** Gibt es Softwareanbieter, Hoster etc. in Deutschland, die man als Alternative empfehlen könnte?

**Schaaf:** Es gibt eine ganze Reihe von solchen Anbietern, die – aus Gründen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit – eine vernünftige Alternative darstellen. Die Maßnahmen und einzelnen Services sollten aber auf die bestehende IT-Infrastruktur und die jeweiligen Anforderungen abgestimmt werden. Grundsätzlich würde ich Anbietern aus Deutschland, die auch ihre Fallback-Lösungen oder Sicherungskopien nur in Deutschland hosten, sehr viel mehr vertrauen als ausländischen Dienstleistern. Die Zugriffsmöglichkeiten deutscher Nachrichtendienste auf solche Dienstleister sind rechtlich eng gesteckt und unterliegen einer hohen gerichtlichen Kontrolle.

Vor allem das deutsche Datenschutzrecht bietet einen hohen Schutz und regelt sehr streng, wann Zugriffe erfolgen dürfen. Dies ist für ausländische Nachrichtendienste auf ihrem Grund und Boden oft sehr viel einfacher möglich. Noch so gute fachliche Dienstleister können sich dem Zugriff durch ihre jeweiligen Nachrichtendienste da nur schwer entziehen.

quente Nutzung von Verschlüsselungslösungen geboten“, so Reipa. Schließlich haben die Geheimdienste Zugriff auf Datenströme an etlichen Knotenpunkten der internationalen Daten- und Telefonleitungen. „Bei einer vernünftigen Verschlüsselung ist auch für Nachrichtendienste der Aufwand so hoch, dass die Entschlüsselung mehrere Wochen oder gar Monate dauern würde, um den Schlüssel für eine E-Mail zu knacken“, sagt IT-Sicherheitsexperte Christian Schaaf (siehe Interview S. 43).

Entscheidend ist die Schlüssellänge, entsprechende Verschlüsselungsverfahren sind lange bekannt und im Markt etabliert, doch bei Nutzern noch unbeliebt. Bei einem asymmetrischen Verschlüsselungsverfahren muss der Absender erst den öffentlichen Schlüssel des Empfängers kennen, um ihm oder ihr eine verschlüsselte E-Mail schicken zu können. Nur der Empfänger kann mit seinem privaten Schlüssel die Nachricht dechiffrieren. Einen herben Vertrauensverlust erlitt die Technik, als die Öffentlichkeit erfuhr, dass Microsoft den US-Spionen Einsicht in verschlüsselte Mails auf seiner Online-Plattform „Outlook.com“ gewährte. Aber auch auf die Microsoft-Cloud-Speicher Skydrive sowie das Telefonprogramm Skype hat der NSA Zugriff. Aber auch Apple, AOL, Facebook, Google, Yahoo und You Tube waren durch Gesetze wie den „Foreign Intelligence Surveillance Act“ (FISA) und den „Patriot Act“ gezwungen, der NSA Zugang zu den Servern zu verschaffen. Die meisten amerikanischen Online-Dienste kann eine Kanzlei umgehen, aber bei den Betriebssystemen und Office-Programmen auf PC und Laptop dominieren Produkte von Microsoft. Niemand mag heute mit absoluter Sicherheit ausschließen, dass die US-Entwickler Hintertüren für die NSA integrieren mussten. Somit kommt Alexander Koschier, Bereichsleiter Marketing & Sales, bei Agenda zu dem Schluss: „Es gibt keine absolute Datensicherheit. Als IT-Anwender kann ich nur – unter Beachtung des Aufwand-Nutzen-



**Dirk Kunde**

ist Diplom-Volkswirt und betreibt das Journalistenbüro Textkunde in Hamburg. Seine Schwerpunkte bilden die digitale Wirtschaft sowie nutzwertorientierte Geldthemen.

E-Mail: [kunde@textkunde.de](mailto:kunde@textkunde.de)

## » Auf Nummer sicher

*Mit folgenden Maßnahmen lässt sich der Datenschutz in der Kanzlei verbessern.*

- 1 Rechenzentrum:** ASP- und SAAS-Angebote bieten ein hohes Maß an Sicherheit. Die Datenübertragung ist in der Regel verschlüsselt, die Rechenzentren sind gegen externe Hacker-Angriffe als auch Feuer, Überschwemmung, Stromausfall, Datenverlust und Einbruch besonders geschützt. Wichtig ist, einen Anbieter auszuwählen, der diese Kriterien erfüllt und sein Rechenzentrum in Deutschland betreibt.
- 2 Firewall:** Überwacht den Datenverkehr am Ein- und Ausgang des Kanzleinetzwerkes.
- 3 Virens Scanner:** Erkennt Trojaner und andere Malware auf lokalen Festplatten.
- 4 Verschlüsselung:** E-Mails und sämtliche sensiblen Daten sollten auf dem Weg zu Mandanten, Behörden wie auch in Rechenzentren verschlüsselt und im besten Fall gesichert (Virtual Private Network, VPN) übertragen werden.
- 5 Cloud-Speicher:** Kommerzielle Anbieter wie Dropbox, Sky Drive, Box, Google Drive und Apples I-Cloud sollten nicht für Mandantendaten genutzt werden. Daten sollten mithilfe von Anbietern wie Boxcryptor.com oder Cloudfogger.com/de vor der Übertragung verschlüsselt werden. Die Telekom betreibt mit dem Mediacenter einen Cloud-Speicher mit Rechenzentren in Deutschland.

Quelle: Autor

Verhältnisses – das Niveau so weit erhöhen, dass es mit normalen Mitteln unwahrscheinlich ist, dass ein anderer Zugriff auf meine Daten erlangt. Dieser Status gilt allerdings nur zu einem Zeitpunkt. Innerhalb kurzer Zeit können neue Technologien meine Sicherheitsbemühungen aushebeln und ich muss nachziehen. Datensicherheit ist also ein Thema, das man als Steuerberater ausgewiesenen Spezialisten überlassen muss.“

### „Vollkommener Schutz vor Lauschangriffen unmöglich“

Nüchtern sieht es auch Ralf Kurka, Geschäftsführer und Leiter Entwicklung der Produktlinie Addison bei der Wolters Kluwer Software und Service GmbH im baden-württembergischen Ludwigsburg: „Einen vollkommenen Schutz vor Lauschangriffen wie Prism oder Tempora gibt es letztendlich nicht, da die Einflussmöglichkeiten eher gering sind. Auch die Verschlüsselung von E-Mails bietet nur einen teilweisen Schutz, da die Metadaten nicht verschlüsselt sind.“ Unter Metadaten versteht man die Angaben, wann wer mit wem und wo kommuniziert hat. Damit können die Überwacher detaillierte Bewegungs- und Kommunikationsprofile erstellen.

Wie teuer umfassender Datenschutz und Datensicherheit in einer Kanzlei werden, ist schwer zu beziffern. „Eine Rolle spielen dabei sowohl die jeweiligen Anforderungen als auch die Größe und Komplexität des zu schützenden Netzwerks und der Grad des eigenen Aufwands zur Pflege der Sicherheitsinfrastruktur. Der Einstiegspreis in unsere Sicherheitslösung Datev-Net pro liegt zum Beispiel bei monatlich rund 40 Euro netto. Dafür braucht sich der Anwender um nichts selbst zu kümmern. Er stellt in seiner Kanzlei den von uns gelieferten Router auf – den Rest übernimmt die Datev“, erklärt Uwe Reipa. Technischer Schutz ist die eine Seite, die Umstellung menschlicher Gewohnheiten die andere. So meint Ralf Kurka von Wolters Kluwer Software: „Man sollte die Diskussion nicht auf die Technologie einengen; der wichtigste Faktor ist immer der Mensch, der sich Passwort, Zugangskontrollen usw. merken oder mitführen muss – hier sind Grenzen gesetzt, da die Anwendungen auch handhabbar bleiben müssen. Es kommt darauf an, hier das richtige Maß zu finden. Was hilft die tollste Sicherheitstechnik, wenn sie unpraktisch ist und im Alltag immer wieder umgangen wird.“



# Mit den Kommentaren von Haufe sind Sie auf der sicheren Seite. Versprochen.

Die zahlreichen Steuerrechtsänderungen verfolgen Sie mit den Haufe Steuerkommentaren souverän. Informieren Sie sich jetzt über die fundierten Kommentierungen z. B. zum KStG, EStG, UStG, ErbStG oder zur AO/FGO.



Weitere Informationen und 4-Wochen-Test unter:  
[www.haufe.de/kommentare](http://www.haufe.de/kommentare)

**HAUFE.**

## 52. Steuerfachtagung Celle 2013

# Punktlandung

„Gehen Sie auf Erfolgskurs: mit dem Rückenwind einer starken Fortbildung“ forderte der Fallschirmspringer auf den Tagungsunterlagen am 4. und 5. September in Celle. Dieser Forderung kamen die Redner des Steuerberaterverbands Niedersachsen Sachsen-Anhalt nach und orientierten sich dabei immer an der Realität des Berateralltags.

Ohne lange Vorreden ging es am ersten Kongresstag gleich zur Sache, nachdem die Grußadressen bereits beim Festakt am Vorabend ausgetauscht worden waren. Dort hatten es sich – in zwischenzeitlich geradezu gewohnter Weise – die Finanzminister beider Bundesländer, Peter-Jürgen Schneider aus Niedersachsen und Jens Bullerjahn aus Sachsen-Anhalt, nicht nehmen lassen, in launiger Weise ihre Grüße zu entbieten. Natürlich sprachen beide Finanzminister auch ernste Themen wie Verständlichkeit der Gesetze, Steuerhinterziehung, Selbstanzeigen und das schweizerische Bankgeheimnis an. Aber es gelte auch, „die Kirche im Dorf“ zu lassen und nicht in jedem Bundesbürger einen Steuerhinterzieher zu vermuten.

StB Helmut König, Vizepräsident der Steuerberaterkammer Niedersachsen, überbrachte Grüße im „Doppelpack“: Er vertrat sowohl den niedersächsischen als auch den sachsen-anhaltinischen Kammerpräsidenten, die beide auf dem zeitgleich stattfindenden Sommerfest der Bundessteuerberaterkammer in Berlin weilten. Präsident WP/StB Professor Dr. H.-Michael Korth dankte und eröffnete den geselligen Teil des Abends.

Der erste Kongresstag begann mit einem ersten Vortrag zum Thema „Insolvenz und Sanierung“ der beiden Hannoveraner WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth und RA/FAInsR Dr. Ralf Sinz. Im Wechsel trugen beide brennende Probleme und deren mögliche Lösungen vor, auch bei drohenden Insolvenzen und in Sanierungsfällen. Das Spektrum reichte dabei von der Insolvenzantragspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit

und Überschuldung, über die Haftung der Vertretungsorgane (also vor allem die der GmbH-Geschäftsführer), bis hin zur Haftung des Steuerberaters und den Möglichkeiten, dies zu beschränken, was naturgemäß nahezu alle Anwesenden interessierte. Weitere Aspekte waren Maßnahmen, wie eine Überschuldung beseitigt werden kann, die Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen in der Handels-, Steuer- und Überschuldungsbilanz, kritische Anmerkungen zum Fiskusprivileg bis hin zu Fragen der insolvenzrechtlichen Anfechtung.

Wer glaubte, bei der Besteuerung von Personengesellschaften gäbe es keine Probleme mehr, den belehrte WP/StB Prof. Dr. Harald Schäfer aus Mannheim in seinem eineinhalb Stunden dauernden Vortrag „Besteuerung von Personengesellschaften“ eines Besseren.

## Spannend oder verwirrend stark, abhängig vom Blickwinkel

Das, je nach Blickwinkel, Spannende oder Verwirrende zeigte Schäfer deutlich auf: die teilweise erheblichen Unterschiede zwischen handelsrechtlicher Betrachtungsweise, steuerlicher Sicht in den Ausprägungen und den Ansichten der Finanzgerichtsrechtsprechung und Finanzverwaltung. Eine dominante Rolle wegen der Änderung der Rechtsprechung kam der Ausgliederung von Betriebs- oder Sonderbetriebsvermögen zu. Aber auch die Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern zum Buchwert, Sachwertabfindungen und Realteilung nach der modifizierten Trennungstheorie, die Zuordnung von Betriebsvermögen bei Bilanzierungskonkurrenz und die Schenkungsteuer bei freigiebiger Zuwendung der Gesellschafter waren wichtige Themen. Dies belegten Fragen sowohl aus dem Publikum als auch von den referierenden Kollegen auf dem Podium.

„Vorgehen und Taktik bei Betriebsprüfungen und Steuerstraftaten“ lautete das Thema von RA/FAStR Dr. Thomas Kaligin aus Berlin. Niemand muss sich die aktuellen Fälle vor Augen

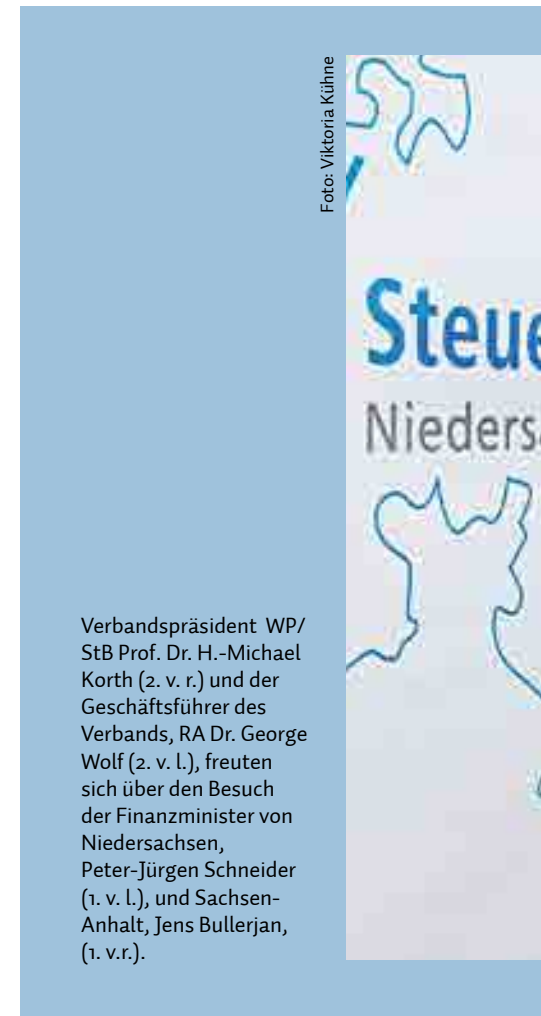


Foto: Viktoria Kühne

Verbandspräsident WP/StB Prof. Dr. H.-Michael Korth (2. v. r.) und der Geschäftsführer des Verbands, RA Dr. George Wolf (2. v. l.), freuten sich über den Besuch der Finanzminister von Niedersachsen, Peter-Jürgen Schneider (1. v. l.), und Sachsen-Anhalt, Jens Bullerjahn, (1. v.r.).

führen, niemand braucht sich die Probleme bei Selbstanzeigen zu vergegenwärtigen, um sich vorstellen zu können, dass dem Berliner Anwalt, der als leidenschaftlicher Wächter über die Grenzen der staatlichen Gewalt gilt, ungeteilte Aufmerksamkeit sicher war. Dies auch, weil Kaligin jede seiner teilweise unglaublich anmutenden Ausführungen mit realen Praxisbeispielen belegen konnte. Mit der missbräuchlichen Auswahl zur Betriebsprüfung stieg Kaligin noch relativ unverfänglich ins Thema ein. Bei der Vorbereitung und der Durchführung der Betriebsprüfung wurde es für viele interessant, weil neben Erkenntnisquellen der Finanzverwaltung auch häufige falsche Verhaltensweisen der Mandanten aufgezeigt wurden. Das Ende der Betriebsprüfung, für die meisten der Schlussstrich, kann sehr leicht zur Falle werden, wenn eine versuchte tatsächliche Verständigung statt in einem Ende zur Überleitung der Betriebsprüfung in ein Strafverfahren führt. Dass dabei, wie Kaligin nachwies, in den jeweiligen Bundesländern unterschiedlich vorgegangen wird, erschwert die Arbeit eines Steuerberaters zusätzlich. Der Berliner StB Prof. Rolf-Rüdiger Radeisen begann seinen Vortrag „Umsatzsteuer aus Beratungs- und Finanzgerichtssicht“ mit

## Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring

ist feste freie Mitarbeiterin des SteuerConsultants.

E-Mail: claudia.ossola-haring@haufe.de



„Neuem zur Organschaft“. Die Umsatzbesteuerung bei den Restaurationsleistungen fasste Radeisen – wohl in Übereinstimmung mit Berater- und Mandantenmeinung – unter der stoßuefzerartigen Überschrift „Endlich Neuerung“ zusammen.

### Intensität der Speisenzubereitung rückwirkend ohne Bedeutung

Wichtigste Botschaft: Rückwirkend ab dem 1.7.2011 kommt der Intensität der Zubereitung der Speisen keine Bedeutung mehr zu. Radeisen warnte hier aber vor zu großen Mandantenerwartungen bei der Korrektur von Umsatzsteuervoranmeldungen und -bescheiden und zeigte die gängigen Fallstricke auf. Geradezu selbstredend waren auch die Gelangensbestätigung und andere Fallstricke bei der innergemeinschaftlichen Lieferung ein Thema, ebenso wie Leistungsaustausch beim Sponsoring, die Steuerfreiheit beim Ehrenamt und die Vereinfachungsregelungen bei Reparaturleistungen.

Aus der Sicht eines Finanzrichters setzte sich Dr. Jörg Grune, Richter am Niedersächsischen Finanzgericht in seinem Vortrag „Umsatzsteuer – aus Gesetzgebung und Rechtsprechung“ kritisch mit angekündigten, aber nicht durchgeführten Gesetzgebungs-

vorhaben auseinander: Dabei stand vor allem das zur Missbrauchsbekämpfung und die Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzgebungspläne im Mittelpunkt.

Weitere Themen waren die Umsatzsteuerbefreiung für Heilbehandlungen, die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Übergang der Steuerschuld bei Bauleistungen und die brisante Frage, ob eine Rechnungsberichterung „ex nunc“ oder „ex tunc“, also von Anfang an, wirkt. Auch bei dieser schlicht anmutenden Frage können auf Mandant und Steuerberater erhebliche Probleme zukommen, die im Vorfeld bedacht werden können und auch sollten.

Den zweiten Kongresstag eröffnete der Kölner vBP/StB Prof. Dr. Hans Ott mit einem spannenden Vortrag zur „Besteuerung von Kapitalgesellschaften und deren Gesellschafter“. Seine Themen im Einzelnen: Neue

Gesetze, so der erhöhte Verlustabzug, „Die ertragsteuerliche Organschaft“ und „Streu-besitzdividende“. Ebenso griff der Referent die Fragen auf:

- „Welche steuerlichen Konsequenzen haben Stützungsmaßnahmen im Ertrag- und Schenkungsteuerrecht?“ sowie
- die Beteiligung an Kapitalgesellschaften in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und die neuen Verwaltungsanweisungen zur Pensionszusage.

Am Nachmittag beschäftigten sich Dr. Thomas Eisgruber, Ministerialrat im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen in München, und Dr. Ulrich Schallmoser, Richter am Bundesfinanzhof, ebenfalls München, mit dem aktuellen Steuerrecht und folgenden Themen: Verbindliche Auskunft, Besteuerung von Körperschaften, die bilanzsteuerrechtliche Behandlung von angeschafften Pensionsrückstellungen, nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfteerzielungsabsicht trotz leer stehender Wohnimmobilien, Rechtsverfolgungskosten als außergewöhnliche Belastung und mit „Sonstigem“, wie der 1-Prozent-Regelung und den anwaltlichen Honorareinnahmen aus der Bearbeitung eines mehrjährigen Mandats.

### » Hinweis

Die 53. Steuerfachtagung wird vom 15. bis 16. Oktober 2014 in Celle stattfinden.



## Mandantenveranstaltungen

# Exklusivität kommt gut an

*Gesetzesänderung, Fußball-WM oder Führungsthemen – Mandantenveranstaltungen haben ein vielfältiges Gesicht. Als zentrale Komponente eines strategischen Kanzleimarketings stehen sie in vielen Kanzleien auf dem Programm. Wer damit punkten will, sollte gewisse Regeln einhalten.*

Einmal pro Jahr, quartalsweise oder monatlich – die Termintaktung von Mandantenveranstaltungen ist so verschieden wie die Landschaft deutscher Steuerberatungskanzleien. Beim Ziel dieser Kundenveranstaltungen sind sich die Ausrichter hingegen einig: „Informationen, Kontakte, Unterhaltung“ lautet der Dreiklang, auf den sie bei ihren Mandantentreffen setzen.

„Unsere Veranstaltungen sollen ein Mittel zur Mandantenbindung und je nach Thema auch zur Wissensvermittlung sein. Ziel ist der persönliche Kontakt außerhalb der Kanzlei – frei von Termindruck und nüchterner Besprechungsraumatmosphäre“, sagt StB Uwe Scherf, Geschäftsführer des Regionalnetzwerks „Tatort: Steuern.“ Seit über zehn Jahren veranstaltet die Kooperation, in der sich sieben Berliner Steuerberatungsgesellschaften zusammengeschlossen haben, einmal jährlich einen Mandantenabend. „Im Netzwerkcontext können wir attraktive Orte buchen, da sich die beteiligten Kanzleien die Kosten teilen, das gilt auch für die Referenten und das Rahmenprogramm“, erklärt Uwe Scherf.

In der Regel sind zwischen 200 und 400 Teilnehmer dabei, wenn Tatort: Steuern einlädt. Ist das Thema sehr fachlich gehalten, kommen in der Regel weniger Gäste. „Den größten Zuspruch haben besonders interessante, allgemein gültige Themen sowie Events in einer spannenden Location, welche Neugier beim Mandanten wecken“, sagt der Geschäftsführer des Kanzleienverbands. Stichwort „Erlebnischarakter.“ Hoch im Kurs stehen Locations oder Orte, die für Einzelne sonst exklusiv kaum zugänglich sind, wie die Ungarische Botschaft, der Französische Dom oder das Berliner Olympiastadion.

Wer seine Mandanten zum gemeinsamen Abend bittet, muss sich zunächst fragen, welche Zielgruppe er im Auge hat, was er mit einer Veranstaltung erreichen will – und welche Art von Veranstaltung zur Kanzlei passt.

- Darstellung der eigenen Kompetenz oder entspanntes „Netzwerken“?
- Wissensvermittlung oder Unterhaltung?
- Arbeits- oder Freizeitatmosphäre?

„Sinnvolle Zielsetzung ist der Wunsch, als Experte für ein bestimmtes Spezialgebiet bekannt zu werden, Beziehungen zu Mandanten aufzubauen und zu vertiefen, die Mandantenzufriedenheit zu erhöhen, neue Mandate zu gewinnen oder sich einfach von seinen Mitbewerbern abzuheben“, erläutert Karola Jessing, Kanzleiberaterin aus Weimar, die zwei Dekaden lang als Steuerberaterin tätig war. Statt Patentrezepte sind hier, wie überall im weiten Feld der Marketing-Aktivitäten, individuelle Ansätze gefragt.

### Themen sollten nicht alltäglich und doch verständlich sein

Besonderes Augenmerk müsse ein Veranstalter auf die Themenwahl richten, sagt Jessing. Inhalte, die ohnehin im Mandantentermin erörtert werden, locken niemanden hinterm Ofen hervor. Andererseits dürften Inhalte nie zu komplex sein. „Was in 30 bis 45 Minuten überblicksmäßig darstellbar ist, eignet sich als Themenfeld“, laute die Faustregel.

Erfahrungsgemäß sind Vorträge ohne steuerlichen Bezug, jedoch mit hohem Informations- und Unterhaltungsgehalt besonders erfolgreich. Je nach Zielgruppe reicht das Spektrum von spezifischen Unternehmer-Themen bis hin zu Fragen, die jeden einzelnen Steuerbürger bewegen. Man müsse sich an dieser Stelle ohnehin davon verabschie-

den, es allen recht machen zu wollen, rät die Kanzleiberaterin.

„Unsere Themen wählen wir überwiegend nach Aktualität und dem Bedarf in der Praxis aus, ebenfalls wichtig ist uns der Raum für den persönlichen Austausch“, erzählt StB Sven Andretzki, Partner der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft DHMP in Karlsruhe. Er und seine Kollegen stehen im Nachgang eines Vortrags grundsätzlich für Fragen zur Verfügung und stellen gegebenenfalls den Kontakt zu einem externen Referenten her. Bei Mandanten beliebte Themen sind Social Media, Personal oder betriebliches Gesundheitsmanagement. Knackig formulierte Veranstaltungstitel machen den Mandanten Lust, auch außerhalb des Pflichtprogramms den eigenen Steuerberater zu treffen.

„Jeder Vortrag muss ein bisschen neues Wissen für die Kunden bringen“, weiß auch StB Martina Zimmermann-Brase aus dem baden-württembergischen Pfinztal. Ungeschickt sind nach ihrer Erfahrung Themen, die ein hohes technisches oder fachliches Verständnis erfordern: „Das ist kein Fachvortrag vor einem Expertenpublikum.“ Nur wenn die dargebotenen Inhalte eingängig seien, gebe es einen Mehrwert für die Gäste. Deshalb setzt sie auf Beispiele aus dem Alltag und arbeitet gerne mit der Technik des sogenannten Storytelling. Dabei wird explizites, aber vor allem implizites Wissen in Form einer bildhaften Geschichte weitergegeben. Die Zuhörer werden in die erzählte Geschichte eingebunden, damit sie den Gehalt der Geschichte leichter verstehen und eigenständig mitdenken.

Wer bei Mandantenveranstaltungen glänzen will, muss sich also gründlich vorbereiten. Dazu gehört, die vorgetragenen Inhalte mög-





Hoch im Kurs stehen Veranstaltungsorte, die für Einzelne sonst exklusiv kaum zugänglich sind. Eine Kooperation aus sieben Berliner Steuerberatungskanzleien etwa hat eine Mandantenveranstaltung im Berliner Olympiastadion durchgeführt.

lichst ansprechend zu visualisieren. Um den Aufwand zu reduzieren, planen viele Steuerberater jedoch oft zu kurzfristig. Das Resultat: endlose Redezeiten, ein langweiliger Vortrag, mangelnde Struktur. Nach spätestens 60 Minuten schalten die meisten Zuhörer ab, viele deutlich früher. Bei längeren Vorträgen liegt die Schmerzgrenze bei 90 Minuten, selbst wenn der Input durch eine Pause unterbrochen wird. Grundsätzlich gilt zudem: Wer bei seiner Präsentation mehr Fragen aufwirft, als Antworten liefert, tut sich schwer, die eigene Kompetenz zu positionieren. Seit einigen Jahren führt DHMP sechs bis acht Veranstaltungen jährlich durch. In einer Nachbereitungsphase werden systematisch Verbesserungsansätze identifiziert und bei der nächsten Planung eingebracht. Mittlerweile sind zwei Mitarbeiterinnen des Sekretariatsbereichs für das Veranstaltungsmanagement verantwortlich. „Nach und nach hat auch dieser Bereich eine Professionalisierung erfahren“, unterstreicht Andretzki die Relevanz dieser Marketingaktivität. Die Umrahmung einer Veranstaltung ist für die Badener Steuerberater essenziell: „Die Umgebung und das Drumherum sind ebenso wichtig wie der Vortrag und das Thema an sich.“ Für Gäste sei ein Event dann ein Erfolg, sobald sie umsetzbare neue Erkenntnisse erlangen konnten, sich mit Gleichgesinnten austauschten und gegebenenfalls neue Kontakte knüpfen konnten, erklärt Andretzki – dies gelte natürlich auch für ihn und seine Kollegen. Damit dieser Anspruch gelingt, muss für jede Veranstaltung ein entsprechender Einladungsverteiler erstellt werden. Geht es etwa darum, bestimmte, sehr spezielle Themen aufzugreifen, ist es vielleicht sinnvoll,

## Mandantenveranstaltungen

### Planungstipps

Was?	Wie?	Bis wann?
<b>Vorüberlegung/ Zielsetzung</b>	- Ziel und Rahmenbedingungen festsetzen	mindestens 1 Jahr vorher
<b>Veranstaltungsraum</b>	- Abhängig von der Veranstaltung – und den Räumlichkeiten in der Kanzlei – suchen und reservieren - Besichtigen der Räume	unter Umständen 1 Jahr vorher (besondere Locations sind langfristig ausgebucht)
<b>Ablaufplanung</b>	- Je nach Zielsetzung skizzieren - Rahmenprogramm und Catering planen und organisieren	unter Umständen 1 Jahr vorher
<b>Vortrag planen</b>	- Referent buchen oder Thema identifizieren - Infomaterial sammeln - Präsentation vorbereiten, Skript erstellen	individuell, 3 bis 4 Monate vorher
<b>Einladungen</b>	- entwerfen – drucken – versenden - Rückantwortformular auswerten - Bestätigung und Anfahrtsplan versenden	Versand ca. 6 Wochen vorher
<b>Mitarbeiter einweisen</b>	- Briefing zur Veranstaltung, zum Ablauf und den Teilnehmern	6 Wochen vorher
<b>Technik</b>	- ggf. erforderliche Technik ausleihen und ausprobieren	6 Wochen vorher
<b>Vortrag</b>	- Vortrag üben, Länge überprüfen - ggf. „Probepublikum“ einladen	individuell 1 Woche vorher
<b>Unterlagen</b>	- Repräsentatives Material zum Mitnehmen vorbereiten - Namensschilder erstellen	1 Woche vorher, (wenn Teilnehmerzahl feststeht)
<b>Nachbereitung</b>	- Was machen wir nächstes Mal anders? - ggf. Dankschreiben oder E-Mail - ggf. Nachbericht an Gäste und alle anderen Mandanten - Fotos und Bericht auf Homepage etc.	im Anschluss

Quelle: StB Karola Jessing, Weimar

nur einen bestimmten Teil der Mandanten einzuladen. Andererseits kann ein Mandant, der sich persönlich nicht für ein Thema interessiert, einer Kanzlei attraktive Kontakte aus seinem persönlichen Umfeld vermitteln. Mögliche Vorberichte in örtlichen Medien, flankiert von praktischen Steuertipps, können den Kreis der Angesprochenen erweitern. Steuerberater, die in sozialen Netzen unterwegs sind, können Termine posten und später in Wort und Bild über den erfolgreichen Verlauf ihrer Veranstaltung berichten. Kooperationen mit anderen Spezialisten oder Organisationen helfen zudem, einen erweiterten, neuen Interessentenkreis zu erreichen.

### Donnerstage und Dienstag besonders geeignet

Erfahrungsgemäß eignen sich insbesondere Dienstag und Donnerstag für Mandantenveranstaltungen. Unverzichtbar ist es bei der Terminplanung, Feiertage, Ferienzeiten sowie Parallelveranstaltungen für die gleiche Zielgruppe zu berücksichtigen.

Bei Kanzleiveranstaltungen von DHMP in Karlsruhe treten neben Referenten aus den eigenen Reihen auch Mandanten sowie Geschäfts- und Kooperationspartner auf. Dies sorgt für Abwechslung – und sichert einen kontinuierlichen Strom aktueller Themen. „Unseren Referenten ist bewusst, dass sie die Themen für Themenfremde aufbereiten müssen, damit diese mit konkreten Handlungsempfehlungen und praktischen Denksätzen nach Hause gehen“, lobt StB Andretzki die Bereitschaft, sich auf das Format einzulassen. Mittlerweile gelinge es, Dinge absolut praxistauglich auf den Punkt zu bringen und die Anwesenden von Anfang an einzubinden. Ausstrahlung und Charisma des Referenten sind sicherlich erfolgskritische Punkte im Verlauf einer Mandantenveranstaltung. Redet der Vortragende Fachchinesisch, langweilt der Moderator seine Zuhörer mit lauen Witzen oder unzusammenhängenden Aussagen, wird es schwer, als Ausrichter vor der ver-



### Dr. Ulrike Felger

ist Wirtschaftsjournalistin und Kommunikationsberaterin. Sie beschäftigt sich seit vielen Jahren mit Themen, die kleine und mittelständische Betriebe bewegen.

E-Mail: [felger@espresso-kommunikation.de](mailto:felger@espresso-kommunikation.de)

sammelten Mandantschaft zu punkten. Nicht nur bei der Auswahl von Referenten, sondern auch bei Begrüßung und Verabschiedung der Gäste ist es wichtig, als Kanzleivertreter eine gute Figur zu machen. Selbst wenn ein Steuerberater oder Partner eine Veranstaltung lediglich als Moderator begleitet, hinterlässt er einen Eindruck bei seinen Zuhörern.

„Der Referent einer Veranstaltung muss rhetorisch einigermaßen gut drauf sein“, bestätigt auch StB Zimmermann-Brase. Sie selbst bietet seit einigen Jahren fünfmal jährlich Mandantenveranstaltungen an. Terminlich hat sich die Kanzlei auf den letzten Mittwoch der ungeraden Monate festgelegt – auf diese Weise wissen Interessierte mit der Zeit, wann es sich lohnt, den Abend frei zu halten. Die Frage, ob eine Einladung kostenfrei ist oder ob die Kanzlei einen kleinen Obolus erhebt, hat sie für sich gut beantwortet. Die Steuerberaterin sieht ihre Veranstaltungsreihe unter dem Aspekt der Mandantenbindung. Trotzdem zahlen ihre Teilnehmer bereitwillig 15 Euro für einen interessanten Abend: „Wir sehen das als Kostenbeitrag, schließlich gibt es zu essen und zu trinken.“ In anderen Kanzleien läuft das Thema unter Kanzleimarketing und ist ein kostenloses Bonbon für die Mandanten.

### Organisatorische Mängel und Ablauf als typische Stolpersteine

Oft sind es Banalitäten, die über Erfolg oder Pleite einer Veranstaltung entscheiden: Typischer Stolperstein bei Mandantenveranstaltungen sind Mängel in der Organisation und im Ablauf. Professionelle Räume und aktuelle Technik sind ebenso wichtig wie genügend Getränke, ausreichend Parkplätze und eine verständliche Anfahrtsbeschreibung. Geht es direkt nach der Arbeit los, sind „Ohnmachtshappen“ wie Fingerfood oder belegte Brötchen angezeigt. Abhängig vom Veranstaltungsort tritt die Perfektion bei Bewirtung und Ablauf unter Umständen in den Hintergrund – unverzichtbar ist es hingegen, sich den Gästen persönlich zuzuwenden: Wenn Partner im Gespräch unter sich bleiben oder sich in längere Zweierdialoge vertiefen, macht dies einen schlechten Eindruck. Dieser entsteht auch, wenn weit und breit kein Vertreter der veranstaltenden Kanzlei zu sehen ist oder – geht es um steuerrechtliche Themen – diese durch Unkenntnis der Materie bestechen.

Denn eines sollten jedem Ausrichter einer Mandantenveranstaltung klar sein: Die einladende Kanzlei, deren Partner, Steuerberater und Mitarbeiter sind der persönliche Gastgeber dieses besonderen Abends.



### SteuerConsultant: Welche Rolle spielen Mandantenveranstaltungen für Sie?

**Karola Jessing:** Mandantenveranstaltungen sind ein Marketinginstrument vieler Steuerberater. Dabei sollte man ganz klar zwischen Events, die außersteuerlich zu sehen sind, und echten Informationsveranstaltungen unterscheiden. Bei beiden sind die Kosten und der zeitliche Aufwand nicht unerheblich. Deshalb sollte ein Steuerberater gut überlegen, ob ein solches Vorhaben zu ihm passt: Kann ich vor einer größeren Gruppe von Menschen einen spannenden Vortrag halten? Habe ich die zeitliche Kapazität für die Vorbereitung oder wer kann mich wie unterstützen? Mandantenveranstaltungen sind kein Muss für jeden Steuerberater.

### SteuerConsultant: Wer sollte an einem Info-Abend moderieren?

**Jessing:** Am besten macht dies der Steuerberater selbst, es geht schließlich darum, seine Kompetenz gegenüber den Mandanten zu unterstreichen. Zu außersteuerlichen Fragestellungen kann durchaus auch einmal ein Experte eingeladen werden, etwa zum Thema „Sicherheit im Internet“. In einem solchen Fall sollte der Steuerberater moderieren – das ist seine Gelegenheit, sich persönlich zu zeigen.

### SteuerConsultant: Wie reagieren Mandanten auf solche Angebote?

**Jessing:** Wenn die Zielgruppe eines Events klar definiert ist, dies entsprechend geplant ist und das Thema zur Zielgruppe passt, kann man mit einer guten Teilnahmequote rechnen. Wer aber eine Beteiligung von bis zu 80 Prozent erwartet, wird enttäuscht sein. Man darf eines nie vergessen: Zeit ist auch für die meisten Mandanten ein knappes Gut. Deshalb gilt bei der Planung von Veranstaltungen auch „Weniger ist oft mehr“. Im Anschluss sollte genügend

## Interview

## „Nachhaltigen Eindruck hinterlassen“

Mit einer Einladung vertiefen viele Steuerberater die Bande mit ihren Mandanten. Ein Gespräch mit Karola Jessing, langjährige Steuerberaterin und heute Kanzleiberaterin in Weimar.

Zeit für effektive Gespräche eingeplant werden, aus denen oft ein zusätzlicher Beratungsauftrag resultiert.

**SteuerConsultant:** Wie erfahren Mandanten von einem solchen Angebot?

**Jessing:** Wen man erreichen will, sollte man sich vorab gut überlegen. Grundsätzlich ist es interessant, auch potenzielle Mandanten anzusprechen und direkt einzuladen. Man kann auch seine Mandanten ermutigen, Geschäftspartner und -freunde mitzubringen. Wir haben gute Erfahrungen damit, die Kredit-sachbearbeiter der örtlichen Banken einzuladen. Sie nehmen das Angebot oft gerne an und werten die Veranstaltung auf, außerdem können sie als Multiplikatoren wirken. Eine einmalige Zeitungsanzeige bringt erfahrungsgemäß wenig, es ist besser, direkt auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen.

**SteuerConsultant:** Welche Rolle spielt dafür die Verständlichkeit der gebotenen Vorträge?

**Jessing:** Es ist von größter Bedeutung, dass der Vortrag für den Durchschnittsmandanten verständlich ist. Leider führt das Ziel, Kompetenz zu zeigen, bei Steuerberatern manchmal dazu, Dinge zu komplex zu formulieren. Besser ist es, sich kurz zu fassen – es geht in der Regel darum, einen Überblick zu verschaffen. Was hilft, ist, den Vortrag vor Mitarbeitern oder Freunden vorab zu üben. Dabei kann man die Dauer testen und vor allem die Verständlichkeit hinterfragen.

**SteuerConsultant:** Wie lässt sich sicherstellen, dass jeder Gast etwas Nützliches mit nach Hause nimmt?

**Jessing:** Es sollte unbedingt ein Skript verteilt werden, auf diesem müssen die Kontaktdaten der Kanzlei und des Referenten gut sichtbar sein. Eine Powerpoint-Präsentation kann einen Vortrag hilfreich begleiten. Trockene Thematiken sollten aber mit Praxisbeispielen aufgelockert werden, die für die Zielgruppe interessant sind. Zudem ist auch klar, dass nie für jeden alles interessant ist: Mandanten mit einem Spezialproblem bekommen ein individuelles Beratungsgespräch.

**SteuerConsultant:** Wie häufig sollten Kanzleien solche Veranstaltungen durchführen?

**Jessing:** Die Frequenz hängt auch von den finanziellen Möglichkeiten einer Kanzlei ab. Aber auch hier gilt der Grundsatz: „Einmal ist keinmal“. Es braucht schon eine gewisse Regelmäßigkeit, um einen nachhaltigen Eindruck bei Mandanten und Interessenten zu hinterlassen. An dieser Stelle ist es wichtig, sich nicht zu schnell entmutigen zu lassen, wenn die eigenen Erwartungen nicht erfüllt worden sind: War das Thema uninteressant, war der Termin ungünstig oder woran lag es?





**STEUER-FACHSCHULE**  
DR. ENDRISS  
Führt zum Erfolg. Seit 1950.

**Start im Herbst!**

## Bleiben Sie auf dem Laufenden: Endriss-UPdates & Seminare

**Endriss-UPdates**

Steuerberater und Steuerfachwirte: 4 x im Jahr  
Bilanzbuchhalter: 3 x im Jahr

**Seminare z. B.**

- E-Bilanz
- Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung
- Reise- und Bewirtungskosten
- SEPA mit SAP®
- Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht, Lohnsteuerrecht
- Strafrechtliche Haftung in der Steuerberatung
- Umsatzsteuer 2013/2014

[www.endriss.de/seminare](http://www.endriss.de/seminare)

Ein Unternehmen der Amadeus-FiRe-Gruppe

## KfW startet Online-Beratungsservice

*Besucher der Internetseite der KfW können von sofort an eine Beratungsanfrage zu KfW-Produkten an ihre Hausbank stellen. Zunächst ist die Online-Anfrage bei Sparkassen und Genossenschaftsbanken, der Deutschen Bank sowie der Postbank möglich.*

Mit der Online-Beratungsanfrage wird der erste Schritt im Rahmen eines gemeinsamen Pilotprojekts der KfW mit den Kreditinstituten umgesetzt. Ziel des Pilotprojekts ist der Aufbau einer neuen Online-Förderplattform für den kundenfreundlichen und effizienten Vertrieb von KfW- und ERP-Förderprodukten durch Hausbanken.

Kunden können sich künftig nicht nur auf den Internetseiten der KfW umfassend über deren Fördermöglichkeiten informieren, sondern über die Beratungsanfrage direkt einen Gesprächstermin bei einem Finanzierungspartner anfragen, ohne eine neue Webseite aufrufen zu müssen. Mit der Online-Anfrage kann der Kunde bereits erste Informationen zu seinem Finanzierungsbedarf und Investitionsvorhaben mitschicken. Angesprochene Finanzierungspartner werden dann direkt mit dem Kunden Kontakt aufnehmen und einen Beratungstermin vereinbaren. Die bereits bestehenden Zugangswege zu Fördermitteln über die



Hausbanken bleiben unverändert bestehen. Von der neuen Funktion profitieren Kunden, Finanzierungspartner und KfW gleichermaßen - der Weg zum KfW-Förderkredit wird im Zuge des weiteren Ausbaus des Pilotprojekts einfacher, schneller und transparenter: Der Kunde kann die Finanzierungspartner, die KfW-Produkte vergeben, direkt von der KfW-Internetseite kontaktieren, frei von Medienbrüchen. Die Finanzierungspartner bleiben auch zukünftig die Vertragspartner der Kunden und entscheiden als Risikoträger über die Kreditvergabe.

Bereits von Anfang 2014 an können weitere Finanzierungspartner über die Pilotpartner hinaus an die Online-Beratungsanfrage angeschlossen werden. Im weiteren Verlauf des Pilotprojekts ist geplant, den Antragsprozess und die Bearbeitung von KfW- und ERP-Förderprodukten schrittweise auf einen noch kundenfreundlicheren, webbasierten und effizienten Online-Prozess umzustellen.

### Soziales Engagement zahlt sich für Firmen aus

*Umweltschutz, Kultur- oder Jugendförderung – immer mehr Deutsche zeigen sich bereit, sozial handelnde Unternehmen durch den Kauf ihrer Produkte und Dienstleistungen zu unterstützen, so der aktuelle Nielsen-CSR-Report.*

37 Prozent der Bundesbürger sind demnach bereit, mehr Geld auszugeben, wenn sich die Hersteller der Produkte und Dienstleistungen in Sachen „Corporate Social Responsibility“ (CSR) engagieren. Die Zahl steigt, denn bei einer Vergleichsstudie vor zwei Jahren bestätigten dies erst 32 Prozent. Weltweit liegt der Anteil mit etwa 50 Prozent noch einmal deutlich höher. Insgesamt hat der Marktforscher Nielsen das Käuferverhalten in 58 Ländern analysiert.

Wie so oft im Leben klaffen Anspruch und Realität auch hier auseinander: Denn tatsächlich bestätigen nur 26 Prozent der Befragten in Deutschland, in den vergangenen sechs Monaten ein Produkt gekauft zu haben, weil sie von einem sozialen Engagement des Herstellers wussten. „Jemand, der die Bereitschaft signalisiert, mehr Geld für solche Produkte auszugeben, wird dies in der Realität nicht unbedingt tun“, sagt Ingo Schier, Geschäftsführer von Nielsen Deutschland. Dennoch sei das Ergebnis für die Unternehmen ein klares Signal, dass es möglich ist, mit CSR Verbraucher zu gewinnen und zu binden. Letztlich geht es auch darum, dass 41 Prozent der Befragten glauben, dass es die Unternehmen sind, die in erster Linie durch ihre Geschäftspraktiken die globalen Probleme verursachen. Dass sie in der Lage sind, diese Probleme auch zu lösen, glauben hingegen nur 15 Prozent.

## Termine

### Steuerrecht

**8. Oktober unter**  
[www.online-training-plus.de](http://www.online-training-plus.de)  
**Entgelt Spezial:**  
**Reisekostenreform 2014**

- Teilnahmegebühr: 98 Euro\*
- Veranstalter:  
Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
- Telefon: 0800 723 42 44

**16. Oktober unter**  
[www.online-training-plus.de](http://www.online-training-plus.de)  
**Haushaltsnahe Dienstleistungen:**  
**Grenzfälle richtig beurteilen**

- Teilnahmegebühr: 98 Euro\*
- Veranstalter:  
Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
- Telefon: 0800 723 42 44

**21. bis 22. Oktober in Berlin**  
**36. Deutscher Steuerberatertag**

- Teilnahmegebühr: 360 Euro\*
- Veranstalter: Deutsches Steuerberaterinstitut e. V.
- Telefon: 030 25 76 06 90

**30. Oktober unter**  
[www.online-training-plus.de](http://www.online-training-plus.de)  
**Im Fokus: Kapitalgesellschaften –**  
**aktuelle Tendenzen für Ihre Beratungspraxis**

- Teilnahmegebühr: 98 Euro\*
- Veranstalter:  
Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
- Telefon: 0800 723 42 44

**31. Oktober bis 2. November**  
**in Bad Zwischenahn**  
**3-Tages-Intensivkurs Bilanzierung**  
**– Handels- und steuerrechtliche**  
**Bilanzierung in der Praxis**

- Teilnahmegebühr: 465 Euro  
(umsatzsteuerfrei)
- Veranstalter: Steuerberaterverband  
Niedersachsen Sachsen-Anhalt
- Telefon: 0511 307 62-0

\* Preise verstehen sich zzgl. MwSt.

+++ 20 JAHRE ERFAHRUNG +++ DURCHBLICK STATT ÜBERBLICK +++ MIT AWS PERFEKT VORBEREITET IN DIE PRÜFUNG GEHEN +++


**BECKAKADEMIE  
AWS**

 AUSBILDUNG UND  
WEITERBILDUNG IM  
STEUERRECHT

# KOMBINIERTER LEHRGANG

zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung 2014


 Zwei Unterrichtsprinzipien kombiniert  
ergeben ein Ziel: **Ihre Prüfungsreife**

## 1. TEIL: SAMSTAGSLEHRGANG

 Dauer: 02.11.2013 - 29.03.2014  
inkl. zwei Prüfungsklausuren

 Im Samstagslehrgang erhalten Sie parallel zu  
Ihrer Berufstätigkeit **kompaktes Wissen** in den  
wichtigsten Steuerrechtsgebieten.

## 2. TEIL: VERKÜRZTER VOLLZEITLEHRGANG

 Dauer: 02.07.2014 - 13.09.2014  
inkl. 20 Prüfungsklausuren auf Examensniveau

 Im verkürzten Vollzeitlehrgang werden Sie an-  
schließend in nur 10 Wochen **zielgerichtet** auf die  
Examensprüfung vorbereitet (inkl. Besprechung  
von ausgewählten Prüfungsklausuren).

### IHRE FAXANTWORT BITTE AN 06171-699610

 Bitte senden Sie mir unverbindlich und kostenfrei Ihre  
Informationsbroschüre zu dem/den

- Kombinierten Lehrgang 2013/2014  
 Steuerberater-Fernlehrgang 2014/2015  
 An einem Mustermanuskript bin ich interessiert


**ODER QR-CODE SCANNEN UND  
UNTER [WWW.AWS-ONLINE.DE](http://WWW.AWS-ONLINE.DE)  
INFO-MATERIAL ANFORDERN!**

Scan mich!

Name, Vorname

Straße

PLZ Wohnort

E-Mail Adresse / Telefon

**AWS ARBEITSKREIS FÜR WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT OHG**  
 ADENAUERALLEE 32 | 61440 OBERURSEL  
 TELEFON 06171-69960 | TELEFAX 06171-699610  
 POST@AWS-ONLINE.DE | WWW.AWS-ONLINE.DE

 +++ SCHWIMMEN KANN JEDER – STEUERN NICHT +++ [WWW.AWS-ONLINE.DE](http://WWW.AWS-ONLINE.DE) +++ IHR ERSTER SCHRITT ZUM STB - EXAMEN +++

## TÜV warnt vor Datenklau durch Smartphone-Apps

**Wer mit seinem Smartphone oder Tablet-PC Apps nutzt, läuft Gefahr, dass Daten ausgelesen und weitergegeben werden. Datenklau sei bei Apps nicht die Ausnahme, sondern die Regel, erklärte der TÜV-Rheinland.**

Ein vom TÜV entwickeltes Testverfahren ergab, dass von den überprüften 500 Apps rund 40 Prozent der Programme Daten auslesen, ohne dass dies für die Funktion der App an sich erforderlich gewesen wäre. Zum Schutz davor hat der TÜV jetzt eine kostenlose Datenbank eingerichtet, auf der sichere Programme angegeben werden. „Check Your App“ ist seit 11.9.2013 unter [www.checkyourapp.de](http://www.checkyourapp.de) freigeschaltet.

„Ein Blick genügt, um sich darüber zu informieren, welche Apps erfolgreich geprüft wurden und mit Nutzerdaten vertrauensvoll umgehen“, sagt der Projektleiter Dieter Schober. Vor eineinhalb Jahren hat er mit der Arbeit an dem Testverfahren begonnen. „Ich habe mich geärgert, dass Apps Dinge tun, die sie nicht tun sollten.“ Er geht davon aus, dass rund 30 Prozent aller Anwendungen den unbemerkten Datenklau als Geschäftsmodell nutzen. Insbesondere kostenlose Apps seien davon betroffen. Standortdaten, Passwörter, Telefonlisten oder das Surf-Verhalten, Fotos und Textnachrichten des App-Nutzers landen so auf Servern im Ausland und können dazu genutzt werden, spezielle Datenprofile über eine Person zu erstellen. Getestet werden Apps, die unter den Plattformen IOS (Apple), Android (Google) und Windows Phone (Microsoft) laufen. Anwendungen, die das Prüfverfahren erfolgreich durchlaufen, landen dann in der Datenbank des TÜV.



## Von Twickel hört auf

**Degenhard Freiherr von Twickel**, Richter am Bundesfinanzhof (BFH), ist zum 15. September 2013 in den Ruhestand getreten. Von Twickel, so der BFH in einer Pressemitteilung, begann seine berufliche Laufbahn im höheren Dienst der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen und war mehrere Jahre Sachgebietsleiter in einem Finanzamt.

Im Juni 1983, so der BFH, wechselte von Twickel in das Bundesministerium der Finanzen und wurde 1987 Richter am Finanzgericht Münster. Am 1. August 2003, nach der Wahl durch den Richterwahlausschuss des Deutschen Bundestages, wurde von Twickel Richter am BFH. Dort war er Mitglied im VI. (Lohnsteuer-)Senat, ab Dezember 2005 im IV. Senat (zuständig für Einkommensteuer natürlicher Personen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft sowie für Personengesellschaften mit Einkünften aus Gewerbebetrieb bzw. aus Land- und Forstwirtschaft) und gehörte diesem, laut Presseerklärung, bis zu Beginn seines Ruhestands an.

Datenklau per App ist offenbar die Regel, erklärt der TÜV Rheinland.

## Mellinghoff beklagt überlastete Finanzämter

**Der Präsident des BFH, Rudolf Mellinghoff, hat eine Überlastung der Finanzämter beklagt. Dies führe zu der rechtlich bedenklichen Situation, dass Steuererklärungen durchgewinkt würden.**

Darüber hinaus sei die Finanzverwaltung so überfordert, dass sie häufig auf ein Gerichtsverfahren verzichte. „Mir wurde berichtet, dass in bestimmten Finanzamtsbezirken Einsprüche bis 1.000 Euro nicht streitig gestellt würden“, sagte Mellinghoff der „Welt am Sonntag“ Mitte September. Dies sei, wie das Durchwinken von Steuerbescheiden, rechtlich bedenklich, „auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung“. „Aber“, führte der BFH-Präsident aus, „wo kein Kläger, da kein Richter.“ Auf die Frage, ob dies eine Aufforderung zur Klage sei, antwortete Mellinghoff: „Wen soll ich auffordern? Wer durchgewinkt wird, wird nicht zu uns kommen.“

## Kunden wünschen sich mehr Service am Telefon

**Mehr als die Hälfte aller Kunden wünschen sich von den Unternehmen besseren Telefonservice – quer durch alle Altersgruppen.**

Der Wunsch nach besserem Telefonservice ist eines der Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage der Kölner Agentur „Servicerating“ unter 1.000 Befragten im Zuge des Wettbewerbs „Deutschlands kundenorientierteste Dienstleister 2014“. Demnach wünschen sich 56 Prozent der 45- bis 54-Jährigen Verbesserungen wie eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung und Beratung am Telefon, bei den 18- bis 24-Jährigen liegt der Anteil bei 43 Prozent.

Auch mit den Websites hadern einige: 30 Prozent der Befragung wünschen sich dort eine bessere Betreuung. Der Wunsch nach mobilen Serviceangeboten wie zum Beispiel Apps ist – wenig überraschend – bei den 18- bis 24-Jährigen am stärksten ausgeprägt (17 Prozent). Über alle Altersgruppen gesehen liegt der Wert bei acht Prozent. Auch die Nachfrage nach Serviceverbesserungen im Bereich Social Media tritt besonders bei den Jüngeren auf. Zwölf Prozent würden sich hier über Neuerungen freuen.

Beliebtester Supportkanal bei Fragen ist das Telefon: 44 Prozent greifen in diesen Fällen am liebsten zum Hörer. Ein Viertel der Befragten nennen die E-Mail, 17 Prozent fragen am liebsten in der Filiale vor Ort um Rat. Für eine Beschwerde bevorzugen die Kunden dagegen die E-Mail (34 Prozent).

Knapp jeder Vierte (24 Prozent) tut seinen Ärger am liebsten am Telefon kund, 18 Prozent in der Filiale. Zwölf Prozent bedienen sich eines Briefes. Social Media wie Twitter und Facebook werden insgesamt eher selten genutzt. Fünf Prozent der 18- bis 24-Jährigen machen ihrem Ärger gerne öffentlich Luft. Die älteren Generationen benutzen soziale Netzwerke dafür kaum.

# Was in der Praxis wichtig ist



Mit Beispielen und  
Beratungshinweisen

Fundierter Überblick über die Besteuerung der GmbH und ihrer Gesellschafter. Von der Gründung bis zur Liquidation beleuchtet das Werk sämtliche Lebensphasen der GmbH. Darüber hinaus behandelt es Gestaltungen, in denen die GmbH als Teil eines komplexen Unternehmensverbundes auftritt. Auch Steuerfragen grenzüberschreitender Aktivitäten werden erläutert. Überlegungen zur Rechtsformwahl, viele Praxishinweise zur Umstrukturierung und Gesellschafternachfolge sowie jüngste Gesetzesänderungen runden die Gesamtschau ab.

- ▶ Zu Organschaft, GmbH & Co. KG, GmbH & Still, Betriebsaufspaltung
- ▶ Rechtsstand: 1. Juli 2013

Grobshäuser/Preißer (Hrsg.)

## Die Besteuerung der GmbH

3., vollst. überarb. und aktual. Auflage 2013.

855 S., 79 s/w Abb., 56 Tab. Geb. € 99,95

ISBN 978-3-7910-3108-8

eBook 978-3-7992-6574-4

Fax 08 00 / 7 77 77 70 (gebührenfrei) | [www.schaeffer-poeschel.de](http://www.schaeffer-poeschel.de)  
[www.twitter.com/Schae\\_Poe](http://www.twitter.com/Schae_Poe) | [www.facebook.com/schaefferpoeschelverlag](http://www.facebook.com/schaefferpoeschelverlag)

SCHÄFFER  
POESCHEL

## Sponsoring

# Gewinn für beide Seiten

*Tue Gutes und lass es andere wissen – Sponsoring gilt als einfaches Konzept mit großer Wirkung. Was einst hauptsächlich Großunternehmen oblag, ist heute ebenso für Klein- und Mittelbetriebe ein wesentlicher Bestandteil des Marketing-Mixes.*

## » Serienplaner

**Teil 80 –  
SteuerConsultant 9/2013**  
Weiterbildung

**Teil 81 –  
SteuerConsultant 10/2013**  
Sponsoring – Win-Win-  
Situationen schaffen

**Teil 82 –  
SteuerConsultant 11/2013**  
Mitglied in  
Netzwerken

### Abonnenten-Service

Abonnenten können im Internet unter [www.steuer-consultant.de](http://www.steuer-consultant.de) das Themenarchiv nutzen und unter anderem alle Teile der Serie „Marketing“ kostenlos nachlesen.

Mit Sponsoring können Steuerberatungskanzleien ihre Marke und Bekanntheit stärken. Sponsoring selbst basiert auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Wer Personen oder Organisationen aus Sport, Kultur oder dem sozialen Bereich finanziell oder durch Sachzuwendungen unterstützt, betreibt Sponsoring. Der Sponsor fördert also eine Person, Organisation oder Gruppe mit Geld, Produkten oder Dienstleistungen. Im Gegenzug bietet der Gesponserte dem Sponsor Werbemöglichkeiten, etwa im Rahmen einer Sport- oder Kulturveranstaltung oder durch die öffentlichkeitswirksame Bekanntmachung der Förderung. Eine weitere Werbemöglichkeit besteht darin, dass der Gesponserte zustimmt, in der Unternehmenskommunikation des Sponsors eingesetzt zu werden.

Klassisches Sponsoring hat meist zum Ziel, den Bekanntheitsgrad eines Unternehmens oder einer seiner Marken zu steigern. Zudem lässt es sich dazu einsetzen, das Image zu

verbessern, Kontakte zu pflegen, den Umsatz zu steigern oder eigene Mitarbeiter zu motivieren.

Allerdings müssen Sie keine Großkanzlei haben, um Sponsoring zu betreiben, auch für kleine Budgets gibt es lukrative Möglichkeiten. Was dabei zählt, ist das, was Sie daraus machen! Sie als Steuerberater können etwa eine Hochschule mit Ihrem Fachwissen unterstützen oder Wirtschaftsstudenten Einblicke in Ihre Kanzlei verschaffen. Daraus kann sich eine wertvolle Partnerschaft entwickeln, denn die Hochschule wird die Leistungen Ihrer Kanzlei gegenüber Dritten kommunizieren und sowohl Studenten, Mitarbeitern als auch die Öffentlichkeit wissen lassen, welche Vorteile durch die Zusammenarbeit mit Ihrer Kanzlei entstehen.

### Informationen über Kooperation weit streuen

Informationen über die Zusammenarbeit sollten breit gestreut werden, deshalb ist es auch wichtig, dass Sie das Sponsoring publik machen. Wie so oft, hält das Internet dafür zahlreiche Möglichkeiten bereit. Mit gegenseitigen Postings/Kommentaren auf den jeweiligen Social-Media-Fanpages der Hochschule und Ihrer Kanzlei erhält Ihre Botschaft eine enorme Reichweite. Ersuchen Sie die Hochschule, Ihr Firmenlogo auf deren Website zu platzieren und mit Ihrer Homepage zu verlinken.

Dadurch werden beide Websites miteinander verbunden und profitieren durch die Verlinkung vom Besucherstrom der anderen Homepage. Beschreiben Sie auch auf Ihrer Kanzleiwebsite Ihre Förderleistung näher und verschicken Sie zu diesem Thema Newsletter an Ihre Mandanten. Das ist keine direkte Werbung, sondern ein subtiler Weg, die Kundenbindung zu fördern und Ihr Image zu verbessern.

Wenn Sie als Steuerkanzlei Sponsoring betreiben möchten, sollten Sie vorab die wichtigsten Fragen klären:

1. Welches Ziel verfolgen Sie mit dem Sponsoring und welche Zielgruppe möchten Sie mit Ihrem Engagement ansprechen?

2. Welche Kommunikationsbotschaften möchten Sie verbreiten und bei Ihrer Zielgruppe dauerhaft mit Ihrem Namen verbunden wissen?
3. Wer ist am besten dazu geeignet, Ihre Botschaft zu übermitteln?
4. Welche Maßnahmen und Kanäle möchten Sie für die Kommunikation verwenden? Und schlussendlich:
5. Wie hoch ist Ihr verfügbares Budget?

Wer sich diesen Fragen widmet und die Antworten darauf festgelegt hat, kann sich auf die Suche nach dem geeigneten Sponsoring-Partner machen. Die beliebtesten Bereiche dafür sind Partner oder Partnerinnen aus Sport, Kultur und dem sozialen Bereich.

Damit das Sponsoring-Vorhaben für beide Seiten ein Gewinn wird, muss es – neben der umfassenden Planung – auch in die strategische Linie Ihrer Kanzlei, aber auch zur Unternehmenspersönlichkeit passen. Ebenso sollten sich die Sponsoring-Aktivitäten mit den anderen Kommunikationsinstrumenten, wie etwa Newsletter, Social Media, Website oder Kundenzeitschriften, ergänzen.

Beim Sponsoring gilt grundsätzlich: „Besser zu wenig als zu viel Sponsoring, dafür aber langfristig und nicht nur einmalig.“ Zudem sollten Sie sich für eine klar erkennbare, kurze und leicht verständliche Botschaft entscheiden. Dann ziehen Sie den größten Nutzen aus Ihrer Sponsoring-Tätigkeit. ■



### Johann Aglas

ist Geschäftsführer der Atikon Marketing & Werbung GmbH im oberösterreichischen Leonding. Atikon hat sich auf das Marketing und die Homepage-Gestaltung für Steuerberater spezialisiert.

E-Mail: [johann.aglas@atikon.com](mailto:johann.aglas@atikon.com)  
[www.atikon.com](http://www.atikon.com)



# Übersteuert



RA/StB Dr. Jörg Sauer,  
Ebner Stolz Mönning Bachem, Stuttgart

## Kein vereinfachter Spendennachweis bei Abwicklung über PayPal

Wer Gutes tut und an gemeinnützige Organisationen spendet, wird vom Fiskus dafür belohnt. Um aber Spenden steuer-mindernd geltend machen zu können, ist grundsätzlich eine Zuwendungsbestätigung des Spendenempfängers erforderlich. Der genaue Inhalt dieser Zuwendungsbestätigung wird von der Finanzverwaltung vorgeschrieben.

Aus Vereinfachungsgründen gibt es hiervon bei Spenden bis zu 200 Euro unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme: Hier genügt als Zuwendungsnachweis dann auch der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, aus der Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag und der Buchungstag ersichtlich sind. Zahlreiche gemeinnützige Organisationen, die auch über ihre Internetseite um Spenden bitten, haben neben dem Weg der herkömmlichen Überweisung oder der Lastschrift-einzugsermächtigung auch die Möglichkeit eingerichtet, Spenden über das Online-Bezahlsystem PayPal zu leisten. In diesem Verfahren wird nicht direkt das Bankkonto des Spenders belastet, sondern er erhält vielmehr von PayPal periodisch über die Zahlungen, die über das System abgewickelt werden, eine Art Kontoauszug. Aus diesem lassen sich auch die Summe und der Empfänger der Spende ersehen. Ungünstig für den Spender: Die Finanzverwaltung erkennt diesen Abrechnungsausdruck von PayPal ausdrücklich nicht als vereinfachten Zuwendungsnachweis an. Dies ergibt sich aus einer Verfügung der Landesfinanz-direktion Thüringen vom 24.9.2012 (Az. S 2223 A - 111 - A 3.15). Begründet wird die Auffassung damit, dass bei Zuwendungen über PayPal der tatsächliche Zugang bei den gemeinnützigen Organisationen nicht gewährleistet werden kann. Ob dieser Einwand berechtigt ist, sei dahingestellt. Fakt ist: Um die Spende steuerlich im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend machen zu können, muss bei Zahlung über PayPal bei der gemeinnützigen Organisation eine herkömmliche Spendenbescheinigung angefordert werden.



Rainer Kambeck,  
DIHK - Deutscher Industrie- und  
Handelskammertag e. V., Berlin

## Neue Umsatzsteuerfalle bei Firmenwagen

Nach dem neuen Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz kann die Überlassung eines Firmenwagens an einen Arbeitnehmer, der im Ausland wohnt, zu ungewollten Konsequenzen führen. Danach wird die langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels an Personen, die keine Unternehmer sind, am Wohnsitz des Leistungsempfängers ausgeführt (§ 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 UStG n. F.; in Kraft seit 30.6.2013). Davon betroffen ist auch die Überlassung eines Firmenwagens an einen Arbeitnehmer zur Privatnutzung. Bisher war für die Bestimmung des Orts dieser Leistung der Ort maßgeblich, an dem der Arbeitgeber sein Unternehmen betreibt (§ 3a Abs. 1 UStG). Damit unterlag der Umsatz in Deutschland der Umsatzsteuer. Das ist nach der Neuregelung dann nicht mehr der Fall, wenn der Arbeitnehmer, dem der Firmenwagen zur Privatnutzung überlassen wird, im (grenznahen) Ausland wohnt.

In diesen Fällen wird nunmehr eine umsatzsteuerliche Registrierung im Ausland notwendig und es sind die dortigen steuerlichen Pflichten zu erfüllen. Schlimmer noch: Durch das verspätete Inkrafttreten (30.6.2013) kann es im Vergleich mit anderen Mitgliedstaaten zu Besteuerungsunterschieden kommen. Die steuerliche Beurteilung und die Zeitpunkte des Inkrafttretens sind daher individuell länderweise zu prüfen!

## SteuerConsultant

ISSN 1866-8690, 6. Jahrgang  
Zitiervorschlag: StC 2013, H 4, S. 34.

**Verlag:**  
Haufe-Lexware GmbH & Co. KG  
Munzinger Straße 9  
D-79111 Freiburg  
Verlagsleitung: Reiner Straub  
Tel. 0761 898-0  
www.haufe.de, www.steuer-consultant.de

**Redaktion:**  
RAin/FAStR Anke Kolb-Leistner  
(Chefredakteurin), Tel. -3213, Fax -99-3213  
E-Mail: anke.kolb-leistner@haufe-lexware.com  
Rüdiger Frisch (Chef vom Dienst),  
Tel. -3214, Fax -99-3214  
E-Mail: ruediger.frisch@haufe-lexware.com

**Freie Mitarbeiter:**  
Prof. Dr. Claudia Ossola-Haring  
E-Mail: claudia.ossola-haring  
@haufe-lexware.com  
Manfred Ries (Chefreporter)  
E-Mail: manfred.ries@haufe-lexware.com

**Redaktionsassistenten:**  
Brigitte Pelka, Tel. 0761 898-3921,  
Fax -99-3921, Sabine Schmieder,  
Tel. 0761 898-3032, Fax -99-3032,  
E-Mail: redaktion@steuer-consultant.de

**Autoren dieser Ausgabe:**  
Johann Aglas, Prof. Dr. Felice-Alfredo Avella,  
WP/RA/StB Dr. Ulf-Christian Dißars,  
Dr. Ulrike Felger, Alexander Heintze,  
RA Johannes Höring, Norbert Jumpertz,  
Dirk Kunde, RA Dr. Stefan Lammel, Horst  
Marburger, RA Jan Henning Martens,  
Eva-Maria Neuthinger, Dr. Jörg Richter,  
StB Markus Wild, StB Martin Wolf

**Grafik/Layout:**  
Hanjo Tews

**Druck:**  
Firmengruppe Appl,  
Echter Druck, Würzburg

Mitglied der Informationsgemein-  
schaft zur Feststellung der Verbrei-  
tung von Werbeträgern e.V. (IWW)

**Anzeigen-Verkauf:**  
Anzeigen-Verkauf:  
Markus Lutz (Anzeigenleitung)  
Tel. 0931 2791-677  
markus.lutz@haufe-lexware.com  
Thomas Horejsi, Tel. 0931 2791-451  
thomas.horejsi@haufe-lexware.com  
Tobias Schmid, Tel. 0931 2791-753  
tobias.schmid@haufe-lexware.com  
David Zenetti, Tel. 0931 2791-752  
david.zenetti@haufe-lexware.com  
Yvonne Göbel (Anzeigendisposition)  
Tel. 0931 2791-470, Fax -477  
anzeigen@steuer-consultant.de

**Erscheinungsweise:**  
11 x im Jahr

**Abo-Service:**  
Haufe Service Center GmbH  
Postfach, 79091 Freiburg  
Telefon 0800 7234253 (kostenlos),  
Fax 0800 5050446 (kostenlos),  
E-Mail: zeitschriften@haufe.de

**Bezugspreis:**  
Inland: 208 Euro  
(MwSt. und Versand inklusive)  
Für Mitglieder des Steuerberaterverbands  
Niedersachsen Sachsen-Anhalt e.V. ist der  
Bezug mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags  
abgegolten. Bezieher der Steuerrechts-  
datenbank „Haufe Steuer Office Professional  
Kanzlei Edition“ erhalten SteuerConsultant  
im Rahmen ihres Abonnements.

### HAUFE.

In den mit Namen versehenen Beiträgen wird  
die Meinung der Autoren wiedergegeben.  
Nachdruck und Speicherung in elektro-  
nischen Medien nur mit ausdrücklicher  
Genehmigung des Verlags und unter voller  
Quellenangabe. Für eingesandte Manu-  
skripte und Bildmaterialien, die nicht aus-  
drücklich angefordert wurden, übernimmt  
der Verlag keine Haftung.

## November 2013

> Die Ausgabe 11/2013 erscheint am 4.11.2013



## Topthema Gelangensbestätigung

Die Finanzverwaltung hat sich mit Schreiben vom 16.9.2013 zu den Einzelheiten der Umsetzung für die Nachweise geäußert und gleichzeitig noch eine Nichtbeanstandungsregelung für alle bis zum 31.12.2013 ausgeführten Lieferungen getroffen.



## Weitere Themen

### Sammelauskunftersuchen:

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich in einem jüngst veröffentlichten Urteil mit der Frage des Sammelauskunftersuchens der Steuerfahndung zu Daten der Nutzer einer Internethandelsplattform auseinandergesetzt.

### ESUG:

In der Eigenverwaltung liegt eine Chance für Steuerberater, ihre Mandanten in der Krise zu begleiten und seine Situation aktiv mit zu gestalten.

### Arbeitszeit:

Überstunden gehören in vielen Steuerkanzleien zum Alltag – ob vorübergehend oder dauerhaft. Um die Arbeitsbelastung nicht zu groß werden zu lassen, sind Lösungen gefragt.

### Videofilme:

Auf You Tube und auf ihrer eigener Website präsentieren sich manche Steuerkanzleien per Video. Wichtig ist es, zu wissen, was mit dem Film erreicht und welche Kriterien beachtet werden sollten.

ab  
**€ 29,-\***  
mtl.

„Ein guter Start“

## Unsere Lösung für Steuerberater

Vertrauen Sie auf unsere Erfahrung und Kompetenz und starten Sie durch.

### Steuerberater-Software + Online-Fachportal\*

#### STOTax Kanzlei

Die Steuerberater-Software von Stollfuß!

- Rechnungswesen
- Personalwesen
- Steuern
- Kanzleimanagement mit DMS



#### STOTax Basismodul Steuern

Das maßgeschneiderte Online-Fachportal!

- StB Handbuch, StB Branchenhandbuch
- Kommentare AO / FGO, EStG, UStG
- Zeitschriften BStBl, HFR, EFG
- juris Gesetze / Verordnungen

\*Das Angebot beinhaltet die Bearbeitung von 30 Mandanten und kostet € 29,- zzgl. USt im Monat.



Mehr Informationen zu unserem Angebot erhalten Sie unter:

Telefon: 0800 5225575 | E-Mail: [info@stollfuss.de](mailto:info@stollfuss.de) | [www.stotax-kanzlei-software.de](http://www.stotax-kanzlei-software.de)

Bestnoten in den Bereichen:

- Aktualität
- Suche
- Praxisrelevanz



## Effiziente und erfolgreiche Beratung mit der meistgenutzten Steuerrechts-Datenbank Deutschlands

Bestnoten bei Aktualität, Suche und Praxisrelevanz. So urteilen unsere Kunden über die Haufe Steuer Office Familie. Und so ist es auch logisch, dass Haufe Steuer Office die meistgenutzte Steuerrechts-Datenbank Deutschlands ist. Das ergab eine Studie des Instituts Forschungswerk.

Erfahren auch Sie, wie Haufe Steuer Office Ihre Beratung noch effizienter und erfolgreicher macht.

### Jetzt informieren:

[www.haufe.de/steuer-office](http://www.haufe.de/steuer-office)

Bei weiteren Fragen rufen Sie uns einfach an:

0800 72 34 244 (kostenlos)

**HAUFE.**